Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes

Neckartenzlingen

und der **Gemeinden**

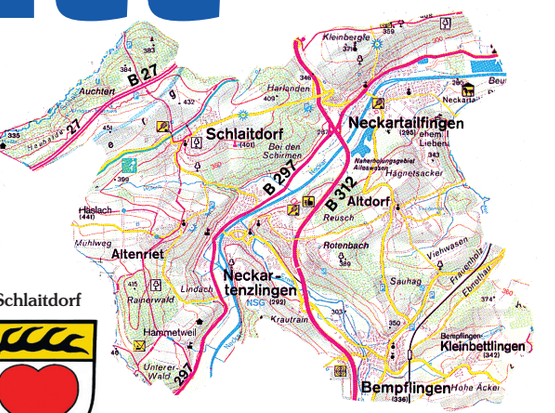

Altdorf | Altenriet | Bempflingen | Neckar-tailfingen | Neckar-tenzlingen | Schlaitdorf

57. Jahrgang · Nummer 26

Freitag, 26. Juni 2020

GEMEINSAM GEGEN GLEICHGÜLTIGKEIT!

SCHENKE LEBEN – SPENDE BLUT

www.blutspendedienst.com

Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen

Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst (falls Hausarzt nicht erreichbar)

Werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen auch tagsüber.
Ohne Voranmeldung:
Notfallpraxis in der medius Klinik Nürtingen
Auf dem Säer 1, 72622 Nürtingen
Für nicht gehfähige Patienten: Telefon 07022-78-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche

Montag bis Freitag: **19:00 – 22:00 Uhr**
Samstag, Sonn- und Feiertag: **9:00 – 21:00 Uhr**
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt anwesend.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der zentralen Rufnummer 0180-6071100 zu erreichen.

Allgemeiner Notfalldienst - Klinikum Esslingen

Montag bis Donnerstag: **19:00 – 22:00 Uhr**
Freitag: **16:00 – 23:00 Uhr**
Samstag, Sonn- und Feiertag: **08:00 – 23:00 Uhr**

Filderklinik

Freitag: **16:00 – 23:00 Uhr**
Samstag, Sonn- und Feiertag: **08:00 – 23:00 Uhr**

medius Klinik Nürtingen

Samstag, Sonn- und Feiertag: **08:00 - 23:00 Uhr**

medius Klinik Kirchheim/Teck

Samstag, Sonn- und Feiertag: **08:00 – 23:00 Uhr**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.
(*) 20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz, mobil max. 60 Cent/Anruf (unabhängig von der Dauer der Verbindung)

Augenärztlicher Notfalldienst

Patienten wenden sich an die zentrale Augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart oder an die Augenklinik der Uni Tübingen, Elfriede-Aulhorn Straße 7.
Die Notfallpraxis hat geöffnet von Freitag 16 - 22 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 9 - 22 Uhr. Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.
Sie erreichen den Augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Der diensthabende HNO-Arzt ist unter der Telefonnummer 0180/6070711 zu erfragen.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Notdienst außerhalb der normalen Öffnungszeiten
Täglicher Wechsel um 8.30 Uhr

27.06. Kastell-Apotheke im Kaufland, Wertstraße 12, 73240 Wendlingen, Tel.: 07024-8058210
Kur-Apotheke Beuren, Linsenhofer Straße 28, 72660 Beuren, Tel.: 07025-6686
Apotheke Rommelsbach, Egertstraße 13, 72768 Reutlingen-Rommelsbach, Tel.: 07121-96540

28.06. Stadt-Apotheke Neuffen, Hauptstraße 8, 72639 Neuffen, Tel.: 07025-2200
Schönbuch-Apotheke Walddorfhäslach, Hauptstraße 5, 72141 Walddorfhäslach, Tel.: 07127-32522
Adler-Apotheke Metzingen, Schönbeinstraße 5, 72555 Metzingen, Tel.: 07123-14891

29.06. Mörike-Apotheke Nürtingen, Kirchheimer Straße 7, 72622 Nürtingen, Tel.: 07022-31412
Apotheke am Steg Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 8, 72764 Reutlingen, Tel.: 07121-22924

30.06. Steinach-Apotheke Nürtingen, Steinengrabenstraße 17, 72622 Nürtingen, Tel.: 07022-34747
Süd-Apotheke Reutlingen, Ringelbachstraße 88, 72762 Reutlingen, Tel.: 07121-92540
Grafenberg-Apotheke, Nürtinger Straße 5, 72661 Grafenberg, Tel.: 07123-33800

01.07. Stadt-Apotheke in der Praxisklinik, Bahnhofstraße 5, 72622 Nürtingen, Tel.: 07022-9094455
Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstraße 28, 72764 Reutlingen, Tel.: 07121-339951
Linden-Apotheke Wannweil, Hauptstraße 31, 72827 Wannweil, Tel.: 07121-54232

02.07. Hirsch-Apotheke Köngen, Hirschstraße 3, 73257 Köngen, Tel.: 07024-81316
Bahnhof-Apotheke Metzingen, Schönbeinstraße 20, 72764 Reutlingen, Tel.: 07123-14252

Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, zugleich Amtsblatt der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf.
Herausgeber: Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen und die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf.
Verantwortlich für den amtlichen Teil des Gemeindeverwaltungsverbandes: Bürgermeisterin Melanie Braun
Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinden: Für Altdorf Bürgermeister Kälberer, für Altenriet Bürgermeister Müller, für Bempflingen Bürgermeister Welser, für Neckartailfingen Bürgermeister Gertitschke, für Neckartenzlingen Bürgermeisterin Braun, für Schlaitdorf Bürgermeister Richter
Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm, Anzeigen: Telefon 0 71 23/36 88-630, Telefax 0 71 23/36 88-222. Telefon Redaktion: 0 71 23/36 88-511, Homepage: www.nak-verlag.de. E-Mail Text: NAK.Redaktion@swp.de, E-Mail Anzeigen: NAK.Anzeigen@swp.de.
Vertrieb und Zustellung: Tel. 0 71 23 / 3688-639. **Bezugspreis:** 15,00 Euro jährlich.

03.07. Stadt-Apotheke Grötzingen, NÜrtinger Straße 2, 72631 Aichtal-Grötzingen, Tel.: 07127-57555
Apotheke im E-Center Reutlingen, Emil-Adolff-Straße 21, 72760 Reutlingen, Tel.: 07121-372930
Apotheke Neckarburg, Karlstraße 1, 72654 Neckartenzlingen, Tel.: 07127-237220

Medikamentenzustelldienst - Deutscher Hilfsdienst

Samstag von 14 bis 23 Uhr, Sonntag von 8 bis 23 Uhr
(an Feiertagen entsprechend) Telefon: (07022)3 58 41

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11 bis 12 und von 17 bis 18 Uhr.
Die diensthabenden Zahnärzte erfahren Sie über
einen Anrufbeantworter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Stuttgart
Telefon (0711)7 87 77 55

Einheitliche Notrufnummer 112 für Notfallrettung und Feuerwehr

Notruf Polizei:	**110**
Notruf Feuerwehr/'Rettungsdienst/Notarzt	**112**
Krankentransport	**19 222**

Notrufnummer des Wasserrettungsdienstes

DLRG Wasserrettungsdienst	**Tel. 112**

DRK – Notfallnachsorgedienst Nürtingen-Kirchheim/Teck

in Kooperation mit dem Notfallseelsorgedienst der Kirchen und der Palliative Care im Landkreis Essklingen. 24-Stunden Notruf über die Rettungsleitstelle Esslingen Telefon (07022)19 222

Das Diakoniecafé, Plochinger Straße 61,

donnerstags von 14:30 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Telefonische Erreichbarkeit des Polizeipostens Neckartenzlingen

Der Polizeiposten Neckartenzlingen, Mühlstraße 2 (Ortsmitte nähe Rathaus, gegenüber Parkhaus) ist werktags während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **07127/32261** zu erreichen. Nachts, am Wochenende oder wenn die Dienststelle während der üblichen Bürozeiten nicht besetzt sein sollte, erfolgt eine Rufumleitung zu einem Handy oder zum Polizeirevier in Nürtingen (Tel. 07022/9224-0), welches ständig erreichbar ist.
Unabhängig von den Öffnungszeiten einzelner Dienststellen ist die Polizei in Notfällen immer unter der **Notrufnummer 110** rund um die Uhr zu erreichen.

KompassKirchheim - Psychologische Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Telefon: 07021/6132
Telefonsprechzeiten:
Montag, Mittwoche und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Monag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
E-Mail-Adresse: mail@kompass-kirchheim.de

Allgemeine Gesundheitsberatung

durch Ärzte des Gesundheitsamtes Plochingen, Am Aussichtsturm 5,
Tel. 0711/3902-41600

Stillberatung/Informationen rund ums Stillen

Charlotte Spieth Hassel, ehrenamtliche Stillberaterin der La Leche Liga Deutschland, Tel. 07127-9315080

AIDS-Beratung, anonymer und kostenloser AIDS-Test

im Gesundheitsamt Esslingen, Pulverwiesen 11
Sprechstunde: Donnerstag von 13.30 bis 17.00 Uhr
Tel. 0711/39650-642

Krisenhilfe /Beratung

Arbeitskreis Leben e.V. – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon in Nürtingen: 07022-19298
Montag-Freitag 10-12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 14-17 Uhr
Krisentelefon in Kirchheim/Teck: 07021-75002
Dienstag 9-12 Uhr, Mittwoch 14-17 Uhr

FairNetz GmbH

(zuständige Tochtergesellschaft der FairEnergie GmbH)
Störungsnummer Strom:
Telefon: 07121/58 25 21 4 (24 Stunden)
Störungsmeldungen für Erdgas:
Telefon: 07121/582-0
Außerhalb der Geschäftszeiten: 07121/58 23 22 2 (Gespräch wird aufgezeichnet)

Netze BW

Störungs-Rufnummern
Strom: **0800 3629-477 (kostenfrei)**
Gas: **0800 3629-447 (kostenfrei)**

Sozialer Dienst, SG Nürtingen,

Europastraße 40, 72622 Nürtingen

Telefon:		0711/3 90 24-28 70
Telefax		0711/3 90 25 89 49
Sprechzeiten:	Montag bis Freitag	08.00 bis12.00 Uhr
	Montag bis Mittwoch	13.30 bis 15.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 bis 18.00 Uhr

Sozialberatung für Flüchtlinge – Landkreis Esslingen

Herr Schwab – Sozialer Dienst Nürtingen
Hauptstraße 34, 72654 Neckartenzlingen
Tel.: 0711/3902-43449
Schwab.Manuel@LRA-ES.de
Sprechzeiten: Dienstag: 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Neckartenzlingen, Neckartailfingen, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Schlaitdorf und Großbettlingen, Aichtal

SOFA – Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

Sigmaringer Straße 49, 72622 Nürtingen
Wir bieten Hilfe für alte Menschen ab 65 Jahre und ihre Angehörigen bei psychischen Erkrankungen, wie z. B. Depressionen, Wahnerkrankungen, Suchterkrankungen und Demenz. Sie können sich bei Fragen zur Demenz (z. B. Alzheimer Krankheit) unabhängig vom Lebensalter an uns wenden.
Wir machen Hausbesuche. Die Inanspruchnahme des Dienstes ist kostenfrei.
Sie erreichen uns telefonisch:
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochvormittag ist geschlossen.
Telefon: 0711/3902-43330, Telefax: 0711/3902-53330

Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal

Planstraße 13, 72654 Neckartenzlingen
Aich Altdorf Altenriet Bempflingen Grötzingen Neckartailfingen Neckartenzlingen Neuenhaus Schlaitdorf
Während unserer Geschäftszeiten
von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sind wird unter folgenden Telefonnummern für Sie da:
Pflegedienstleitungen 07127/32815
(Alten- und Krankenpflege)
Einsatzleitung : 07127/33817
(Familienpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung und Nachbarschaftshilfe)
Telefaxnummer 07127/922707
Für Notfälle (z.B. bei verstopftem Katheter) sind wir 24 Stunden unter folgender Telefonnummer zu erreichen: **07127/32815**

Arbeitsgemeinschaft Hospiz Nürtingen

Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen
und ihrer Angehörigen, sowohl zu Hause als auch im
stationären Bereich. **Tel.: 07022/93277-13**

Kreisdiakonieverband

Diakonische BezirksstelleNürtingen – Beratung rund um Schwangerschaft, Geburt, Familie, Sozial- und Lebensberatung
Montag – Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Montag – Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Plochinger Straße 61, 72622 Nürtingen
Tel.: 07022/932775

Diakonieladen für Gebrauchtmöbel, Gebrauchtkleider und Hausrat:

Nürtingen, Plochinger Straße 61 (ehemaliges WLZ-Gebäude)
Telefon 07022/36167, Telefax: 07022-939679
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag und Samstag	9.00 bis 12.00 Uhr

Arbeitskreis Leben (AKL) e.V.

bietet Hilfe und Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Krisentelefon 07022/19298
Krisenberatungsstelle Nürtingen
Bahnhofstr. 2/1 (Fabrikverkauf Hauber), 72622 Nürtingen
Geschäftstelefon 07022/39112

Sprechzeiten: Montag bis Freitag	10 – 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14 – 17 Uhr

AKL-Treff (ein offener Treff für Menschen vor, in oder nach einer Lebenskrise). Jeden Montag 16 – 19 Uhr in Nürtingen, in den Räumen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Vendelaustr. 28

Angebote der Caritas

Auskunft und Beratung **Tel. 0711/396954-0**
73728 Esslingen, Neckarstraße 21

Hand in Hand

Katholische Familienpflege –- bei uns in guten Händen
Was tun wenn die Mutter erkrankt, zur Kur oder Reha geht, sich erneuter Nachwuchs ankündigt usw.? Es gibt viele Gründe, warum eine Familie zeitweise Hilfe im Alltag bei der Versorgung der Kinder und des Haushalts benötigt. In diesen Fällen unterstützen wir Sie mit unseren qualifizierten Familienpflegerinnen gerne. Unsere Leistung wird nach ärztlicher Bescheinigung von der Krankenkasse übernommen. Bei Fragen rufen Sie uns einfach an!
Kontakt: Katholische Familienpflege im Dekanat Esslingen-Nürtingen
Frau Bettina Betzner, Werastraße 20, 72622 Nürtingen
Tel. 07022-38515 oder Esslingen: Tel. 0711-794187-15
E- Mail: Familienpflege.NT@t-online.de
Bürozeiten: Mo. – Do. 8:00 – 16:00 Uhr, Fr. 8:00 – 15:30 Uhr
Weitere Infos sind auch zu finden auf unserer Homepage:
www.familienpflege-nuertingen.zukunft-familie.info

Psychologische Beratung

72622 Nürtingen, Kirchstraße 16 Zugang nur über Am Obertor 29,
Tel. 0711-3902-42828
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
-für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Diözese Rottenburg/Stuttgart).
-Schwangerschaftsberatung und Beratung für allein erziehende Frauen (Sozialdienst kath. Frauen)

Migrationsberatung:

Tel. 0711/39695423 Termin nach Vereinbarung

CARIsatt – Nürtinger Tafel

Tel. 07022/302365
Frische Lebensmittel für Menschen mit geringem Einkommen
72622 Nürtingen, Mönchstraße 10
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.30 Uhr und Donnerstagnachmittag 13.30 – 15.00 Uhr

DaCapo Gebrauchtwarenhaus:

Tel. 07121/337039
oder Tel. 07121/321230
Reutlingen, Emil-Adolf-Straße 14

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch Donnerstag:	13 bis 18 Uhr
Freitag	10 bis 19 Uhr
Samstag	10 bis 15 Uhr

Familienentlastender Dienst / Offene Hilfen

der Behinderten-Förderung-Linsenhofen e.V.
Stattmannstr. 31, 72644 Oberboihingen
Tel. 07022/96366-28 (Frau Binder, Frau Abt)

Angebote für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Offene Hilfen/Familienentlastender Dienst der Behinderten-Förderung-Linsenhofen e.V.
Stuttgarter Straße 93, Nürtingen-Oberensingen, Tel. 07022/3070837
Frau Binder – dorothee.binder@behinderten-foerderung.de
Frau Abt – uschi.abt@behinderten-foerderung.de
Frau Loos – loos@behinderten-foerderung.de
Internet: www.behinderten-foerderung.de

- stundenweise Betreuung von Menschen mit Behinderung durch den Familienentlastenden Dienst
- Beratungsbesuche im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes
- regelmäßige Gruppen und Treffs zur Freizeitgestaltung für Erwachsene
- Kindergruppen am Samstag
- Ferienprogramme für Kinder und Erwachsene
- Kurzurlaub
- Einzelveranstaltungen und Aktionen am Wochenende
- Angehörigenfrühstück

Tierärztlicher Notdienst – Pliezhausen

Tierarztpraxis Arnd Oberscheid, Greutstraße 8, 72124 Pliezhausen
Tel.: 07127/7427

Die gute Ecke

zu verschenken:

5 Innen-Jalousien (1x 99,5cmx177,5cm / 2x 88,5cmx177,5cm / 1x 48cmx177,5cm / 1x 70,5cmx129cm),	Tel.: 07127-34104
Kindersportwagen (Hartan), beigeblau, gut erhalten,	Tel.: 07123-35885
Eck-Einbauküche 245cm x 205cm, weiß, mit Kühl-Gefrierschrank, E-Herd mit Backofen, Dunstabzugshaube (Umluft), Spüle, Spülmaschine, diversen Schränken, Arbeitsplatten, ca. 20 Jahre alt aber kaum gebraucht, alles funktionstüchtig, Zum Selbstabholen,	Tel: 07123-959909
Stahlrohrstühle, stapelbar, Holz (50 Stück),	Tel: 07127-923140
Stepper, Swing stick (160cm lang), Hängeregister,	
Klappsessel (dunkelblau) mit Liegefunktion,	Tel.: 07123-200233
Couchgarnitur 2-teilig (1,40m + 1,90m), gut erhalten, beige,	Tel.: 07123-32464
Eckbank mit Tisch (ausziehbar) und 2 Stühlen, Aktenordner,	Tel.: 07123-367199

Gesucht werden:

Die Gemeinde Altenriet sucht eine gebrauchte, gut erhaltene Waschmaschine. Gerät wird vom Bauhof abgeholt,	Tel.: 07127-977649-
Esstisch, 140x80cm ausziehbar (Buche oder Eiche hell),	
Schaukelbrett für eine Kinderschaukel,	Tel.: 07127-23310

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies dem Bürgermeisteramt Neckartenzlingen, Telefon 07127/1801-11 (Frau Geyer) mitteilen. Die angebotenen Gegenstände werden mit der Telefonnummer bis zu dreimal veröffentlicht. Ebenfalls können Suchanzeigen aufgegeben werden. Falls der betreffende Gegenstand vor Ablauf der 3 Wochen vergeben bzw. gefunden wird, teilen Sie dies bitte mit.

Vorbild geben –
bei „Rot“ stehen, bei „Grün“ gehen!

Gemeinsame Bekanntmachungen

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

In unserem Kindergarten Kleinbettlingen haben wir Stellen zu besetzen und suchen baldmöglichst

pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit. Wir bieten:

- "Offene Arbeit" mit Funktionsräumen
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Umsetzung eigener pädagogischer Schwerpunkte
- gute Entwicklungschancen für Berufseinsteiger/innen
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch den Träger
- Bezahlung nach TVÖD S 8a
- Verfügungszeit 25%
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung (bitte per E-Mail) bis spätestens 12. Juli an das

Bürgermeisteramt Bempflingen
bewerbung@bempflingen.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Hauptamtsleiter Michael Kraft, Tel. 07123/9383-11 oder an Marika Ries, die Leiterin des Kindergartens Kleinbettlingen, Tel. 07123/36625.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)[1]

Vom 9. Mai 2020
(in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ist gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs (Corona-Verordnung Schule) oder den durch Verordnung des Sozialministeriums nach § 1d Absatz 2 getroffenen Bestimmungen möglich ist:
   1. es ist der in der Corona-Verordnung Schule in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand zwischen den Personen einzuhalten (Abstandsgebot),
   2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
   3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
      a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
      b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
   4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
   Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt, soweit sie nicht nach den Regeln der Corona-Verordnung Schule gestattet ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
   1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
   2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a
Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen

(1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.

(3) Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.

(4) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.

(5) Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

(6) Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.

(7) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
   1. die Schutzhinweise gemäß Absatz 6 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden,
   2. zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

§ 1b
Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
   1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
   2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

   und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um

für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Hygienehinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) (aufgehoben)

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstüt-zungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a und Absatz 1 genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) (aufgehoben)

§ 1c
Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung, einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Betrieb nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken und die einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln hierfür festzulegen,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und für Tätigkeiten im Rettungsdienst und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken sowie die einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 2
Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoraten und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hoch-

schulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.

(5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,
3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärk-te und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverord-

nung nach Absatz 4 zugelassen ist, und

8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygie-nevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppen-größen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a
(aufgehoben)

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
   a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Ein-schränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
   b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
   c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

   nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer In-fektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbe-sondere festgelegt werden, dass
1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Vorausset-zungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfol-gung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und 7 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Sympto-me eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infek-tionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheits-behörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
   1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
   2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
   3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektions-schutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
   4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
   2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
   3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
   4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
   5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
   6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
   7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
   8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl — Sitzmann
Dr. Eisenmann — Bauer
Untersteller — Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha — Hauk
Wolf — Hermann
Erler

[1] nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbin-dung mit § 1d Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatzschulen wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 2 und 3 wieder aufgenommen. Die Bestimmungen zur erweiterten Notbetreuung gemäß der Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler,
   1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsuntersagung nicht erreicht wurden oder
   2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

   werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.

(3) Präsenzunterricht kann insoweit eingerichtet werden, als es die Grundsätze des Infektionsschutzes und die Hygienehinweise des Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung zulassen. Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden außer an den Grundschulen sowie in den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogi-schen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nicht praktiziert. Im Musikunterricht sind das Spielen von Blasinstrumenten und das Singen nicht gestattet. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt; dies gilt nicht für den Unterricht und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die fachpraktische Abiturprüfung in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Oberstufe der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Qualifikationsphase) sowie die Prüfungsdurchführung. Für die Zwecke nach Satz 4 ist die Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten gestattet.

(4) Soweit der Unterricht noch nicht wieder in der Präsenz aufgenommen wird, findet für alle Schülerinnen und Schüler Fernlernunterricht statt.

(5) Außerunterrichtliche Präsenzveranstaltungen und die Mitwirkung außerschulischer Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen, soweit nicht in Absatz 6 etwas anderes bestimmt ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Leistungen, die zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder im Hinblick auf den Abschluss oder die Fortsetzung der schulischen Bildung erforderlich sind, wie zum Beispiel durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter, Ausnahmen zulassen; zum Schulbetrieb gehört auch die erweiterte Notbetreuung. Zusammenkünfte zur Ausgabe der Abschluss- und Prüfungszeugnisse sind ebenso wie die Durchführung von Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Klassenschülerversammlungen sowie Schülerratssitzungen unter Wahrung der jeweils nach § 2 Absätze 1 bis 4 sowie § 3 Absatz 1 maßgeblichen Abstandsgebote zulässig.

(6) Soweit Schülerinnen und Schüler wieder in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb wieder zulässig.

(7) Der Betrieb von Schulmensen umfasst die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht oder an der erweiterten Notbetreuung teilnehmen.

§ 2
Allgemein bildende Schulen

(1) An den Grundschulen sowie den entsprechenden Klassenstufen der SBBZ findet der Präsenzunterricht durchgehend in allen Klassenstufen in möglichst konstanten Gruppen statt. Zwischen den in der Einrichtung Tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt kein Mindestabstand.

(2) An den auf der Grundschule aufbauenden Schulen findet der Unterricht unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen statt
   1. durchgehend in den Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie für die Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung in Klasse 10 (Latinum, Graecum),

2. in den anderen Klassenstufen in einem regelmäßigen Rhythmus nach Maßgabe des Absatzes 6.

Die Gruppengrößen sind am Abstandsgebot auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(3) In den Klassenstufen der SBBZ, die nicht denen der Grundschule entsprechen, findet der Unterricht wieder statt, es sei denn, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfall nach Abstimmung mit der Schulverwaltung und dem Schulträger nicht geschaffen werden können; Schülerinnen und Schüler
   1. in den Klassenstufen, die an den SBBZ denen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
   2. in den Klassen 8 der Bildungsgänge Hauptschule und Lernen,
   3. in den Abschlussklassen der Berufsschulstufe im Bildungsgang geistige Entwicklung, die aufgrund ihres besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs einen besonderen Bedarf an Präsenzunterricht haben, sind bei der Organisation des Präsenzunterrichts besonders zu berücksichtigen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Soweit der Präsenzunterricht an den SBBZ hinter dem nach der Kontingentstundentafel zu erteilenden Regelunterricht zurückbleibt, können im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden.

(4) In den allgemein bildenden Schularten, die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannt sind, findet der Präsenzunterricht in den entsprechenden Klassenstufen und nach den dem Bildungsgang entsprechenden Regeln statt.

(5) Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 noch schulische Abschlussprüfungen abzulegen haben, dient der Prüfungsvorbereitung sowie in SBBZ der Vorbereitung des Abschlusses und Übergangs; der Unterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen. Im Übrigen wird bis Ende des Schuljahres in geeigneter Weise ein reduzierter Präsenzunterricht erteilt, soweit es die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen zulassen.

(6) Soweit der Präsenzunterricht nach Absatz 2 nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen; die nähere Ausgestaltung des Präsenzunterrichts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 1 obliegt der jeweiligen Schule. Soweit es die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zulassen, soll in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erteilt werden; daneben soll Unterricht in weiteren Fächern erteilt werden.

§ 3
Berufliche Schulen

(1) An den Beruflichen Schulen findet der Unterricht unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern statt; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(2) Allen Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen soll Präsenzunterricht in größtmöglichem Umfang angeboten werden. Soweit der Präsenzunterricht nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen. Die nähere Ausgestaltung des Präsenzunterrichts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 1 obliegt der jeweiligen Schule.

(3) Für die diesjährigen Vor-Abschlussklassen, wie beispielsweise die Jahrgangsstufe 1 der Beruflichen Gymnasien, die zweiten Klassen in der Berufsschule und andere Vorabschlussklassen, können zusätzlich freiwillige individuelle Förder- und Unterstützungsangebote organisiert werden, die über die Regelstundentafel hinausreichen, um eine bestmögliche Vorbereitung für den jeweiligen Bildungsabschluss zu ermöglichen.

(4) Der Präsenzunterricht dient vorrangig der Prüfungsvorbereitung. Der Unterricht in den Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen.

(5) In Bildungsgängen mit hohen sozialen und beruflichen Integrationsanforderungen, wie beispielsweise den Berufsvorbereitenden Bildungsgängen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung dual oder im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, soll täglich Präsenzunterricht angeboten werden, wenn auch mit reduzierter Stundenzahl.

(6) Die Verzahnung des Berufsschulunterrichtes mit den jeweiligen betrieblichen Ausbildungsrahmenplänen ist in Absprache mit der betrieblichen Seite sicherzustellen. Dies gilt auch für quasiduale praxisintegrierte Ausbildungsgänge.

(7) In den Ausbildungen an der Berufsfachschule für Sozialpflege, Schwerpunkt Alltagsbetreuung, Berufsfachschule für Altenpflegehilfe sowie Berufsfachschule für Altenpflege im Geschäftsbereich des Kultusministeriums, Fachschule für Weiterbildung in der Pflege sowie der Berufsschule für die Medizinischen Fachangestellten und die Zahnmedizinischen Fachangestellten sind nach dem Wiedereinstieg in den Unterricht und die Prüfungsvorbereitung besondere Hygieneanforderungen nach Vorgabe des Kultusministeriums zu beachten.

(8) In der Oberstufe der Beruflichen Gymnasien wird in der Jahrgangsstufe 1 Präsenzunterricht in den berufsbezogenen Profilfächern und in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie daneben in den weiteren Fächern erteilt, soweit es die Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung sowie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zulassen. In der Jahrgangsstufe 2 findet Präsenzunterricht nach Bedarf und entsprechend der Möglichkeiten vor Ort statt. In der Berufsoberschule wird in der Klasse 1 Präsenzunterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern erteilt, weiterer Unterricht in den Klassen 1 und 2 finden entsprechend der Möglichkeiten vor Ort statt. Dies gilt für die zweijährigen zur Fachschulreife führende Berufsfachschule entsprechend.

§ 4
Ergänzungsschulen

Der Präsenzunterricht findet nach Maßgabe des § 1 wieder statt. Ausnahmen, insbesondere in Ansehung der besonderen Ferienregelungen der internationalen Schulen und des dort früher endenden Schuljahres, bedürfen einer Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 5
Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

Die Nutzung der Schulen für außerschulische nichtschulische Zwecke ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die Nutzung

1. der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die Vorgaben der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
2. der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen,
3. solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
4. der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 27. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://km-bw.de/site/pbs-bw-kmroot/get/documents_E717900756/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KMHomepage/Artikelseiten%20KPKM/1_FAQ_Corona/2020%2005%2027%20CoronaVo%20Schule%20vom%2027.%20Mai.pdf) außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen
Abschnitt 1: Ziele

§ 1
Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2
Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen

von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4
Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5
Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6
Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7
Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8
Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4:
Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9
Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,
einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
(3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020. Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
   1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
   2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12
Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5:
Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13
Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15
Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16
Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und

3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. Ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und –prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17
Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser

Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl — Sitzmann
Dr. Eisenmann — Bauer
Untersteller — Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha — Hauk
Wolf — Hermann

Schulnachrichten Schulzentrum Neckartenzlingen

Musikschule Neckartailfingen

Wiederaufnahme Präsenz-Unterricht Musikschule
Die Musikschule ist bemüht, in enger Kooperation mit den Trägergemeinden eine schnellstmögliche Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu organisieren. Nahezu alle Unterrichtsformen wären wieder möglich - leider sind uns dennoch die Hände gebunden, da die Nutzung unserer bisherigen Räumlichkeiten in den allgemeinbildenden Schulen behördlich untersagt ist und keine alternativen Unterrichtsräume zur Verfügung stehen. Wir wenden uns direkt an Sie, wenn Ihr Unterricht wieder starten kann - bis dahin müssen wir den Unterricht online halten. Weiterhin können sämtliche Kurse der Musikalischen Früherziehung nicht stattfinden.
Neueste Informationen erhalten Sie auch auf unserer Webseite: www.musikschule-neckartailfingen.de
Wir sind für Ihre Fragen per E-Mail (info@musikschule-neckartailfingen.de) erreichbar. Wir bitten vor einem persönlichen Besuch vorab um Terminvereinbarung.

Virtueller Infotag
Ab 1. Juli können Sie auf unserer Webseite (www.musikschule-neckartailfingen.de) einen virtuellen Infotag besuchen. Unsere Lehrkräfte stellen in kurzen Videos ihre Instrumente und das Unterrichtsangebot der Musikschule Neckartailfingen vor. Leider ist es uns in diesem Jahr nicht möglich, interessierten Kindern und Erwachsene eine Möglichkeit zu bieten, die verschiedensten Instrumente anfassen, anhören oder ausprobieren zu können.
Für weitergehende Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Bürosprechzeiten sehr gerne zur Verfügung.

Veranstaltungshinweise
Alle offiziellen Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule sind aufgrund der unsicheren Situation und den damit einhergehenden Einschränkungen bis zu den Sommerferien abgesagt. Dies tut uns sehr leid, da dadurch auch unser Jubiläum "50 Jahre Musikschule" nicht gebührend begangen werden kann. Durch die dynamische Situation sind auch die Termine nach den Sommerferien noch völlig offen. Über weitere Termine werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Die Geschäftszeiten der Musikschule sind
montags, dienstags, donnerstags von 9.00 - 13.00 Uhr,
mittwochs von 14.00 - 17.00 Uhr.
Außerhalb der Öffnungszeiten sowie in den Schulferien nach Vereinbarung.
Tel.: 07127 - 33095 oder Fax: 07127 - 33015

Musikschule Neckartailfingen
Jens Saure, Schulleiter
Postfach 31
Hausanschrift: Reutlinger Str. 27
72666 Neckartailfingen
E-Mail: info@musikschule-neckartailfingen.de
Ausführliche Informationen über die Musikschule finden Sie auch im Internet: www.musikschule-neckartailfingen.de

vhs Volkshochschule Nürtingen

Yogaspaziergang
Tanz auf dem Vulkan
Heike Witzel-Wilhelm
Beim Jusi handelt es sich um den größten Vulkanschlot des sogenannten Schwäbischen Vukans. Unterstützt von kräftigenden Übungen aus Yoga und Qi Gong führt der Weg gut bergauf und belohnt dafür mit einer grandiosen Aussicht, die über das Voralbland und die Fildern bis zu den Höhen über Stuttgart reicht. Yoga am "Gipfel des Vulkans" ... Durch die Streuobstwiesen am Fuße der Schwäbischen Alb geht es wieder zurück nach Kohlberg.
Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.
Die reine Gehzeit beträgt 1,5 h, die Übungszeit ebenfalls ca. 1,5 h. Es sind auf einer Wegstrecke von 4 km 250 Höhenmeter zu bewältigen.
Ausweichtermin falls das Wetter zu schlecht ist: Montag, 27.07.2020
Mitzubringen: bequeme, wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk mit Profilsohle, evtl. etwas zum Trinken
32531
Montag, 20.07.20, 17:00-20:30 Uhr
Kohlberg, Treffpunkt: Wanderparkplatz Raupental
an der L1210 zwischen Kappishäusern und Kohlberg
Gebühr: 20,50 €

Yogaspaziergang auf dem Lebens-Horizont-Weg
Führung mit Anmeldung
Heike Witzel-Wilhelm
Der Lebens-Horizont-Weg ist ein Meditationsweg auf der Schwäbischen Alb bei Mundingen und verbindet Anregungen zur Besinnung mit beeindruckenden und berührenden Kunstobjekten. Übungen aus Yoga und Qi Gong vertiefen den äußeren Weg und das Schauen im Außen mit der eigenen Innenschau und einem inneren Weg. Die reine Gehzeit beträgt 1,0 - 1,5 h, die Wegstrecke 4 km mit nur geringen Höhenunterschieden. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.
Danach werden wir im schattigen Wolfstal den Tag mit einem Spaziergang ausklingen lassen. Auf Wunsch besuchen wir das dortige Biosphärenzentrum. Gehzeit ca. 1,5 - 2,0 Stunden. Am Ende der Tour besteht eine Einkehrmöglichkeit.
Für die Anfahrt werden auf Wunsch Fahrgemeinschaften gebildet!
Ausweichtermin falls das Wetter zu schlecht ist: Samstag, 08.08.20
Mitzubringen: bequeme, wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, ein Sitzkissen o. ä., evtl. etwas zum Trinken
32532
Samstag, 01.08.20, 10:00-17:00 Uhr
Mundingen, Treffpunkt: Parkplatz Lebens-Horizonte-Weg
Gebühr: 41,10 € (keine Ermäßigung)

Yogaspaziergang mit Albpoesie
Heike Witzel-Wilhelm
Ziel unserer kleinen Feierabendtour ist der Floriansberg bei Metzingen. Neben einem kleinen Abendspaziergang gibt es allerlei Hörenswertes und Wissenswertes über die Alb und die Älbler, über Gesundheit und das Gehen an sich. Übungen aus Yoga und Qi Gong, zur Mobilisation, Kräftigung und Entspannung vertiefen das äußere mit einem inneren Erlebnis. Lass Dich bewegen!
Es sind keine Vorkenntnisse nötig.
Die reine Gehzeit beträgt 1 h, die Übungszeit ebenfalls ca. 1 h. Es sind auf einer Wegstrecke von 3,5 km 100 Höhenmeter zu bewältigen.
Ausweichtermin falls das Wetter zu schlecht ist: Montag, 17.08.2020
Mitzubringen: bequeme, wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, evtl. etwas zum Trinken
32533
Montag, 10.08.20, 18:00-20:30 Uhr
Kappishäusern, Treffpunkt: Parkplatz neues Sportheim 1
Gebühr: 14,70 €

Ein Korb voll mit Kräutern
Wildkräuter für das Immunsystem
Führung mit Anmeldung
Rosmarie Sievers
Die Immunität durch Wildkräuter zu stärken, ist inzwischen (wieder) weit verbreitet. Viele Rezepturen, die vergessen waren, werden jetzt wieder zu Hilfe genommen - und so können wir eigenverantwortlich dazu beitragen, dass wir gesund bleiben und das Leben nach Corona sich wieder normalisiert.
Wir wollen uns einen Korb mit Kräutern vornehmen, um verschiedene "Unkräuter" als antiviral und vitaminreich zu erkennen. In Form von Tee, Kräutersalz oder im Salat stärken sie uns. Rezepte und Anwendungsbeispiele gibt es im Workshop. Es wird auch Raum sein, sich über die eigenen Erfahrungen auszutauschen.
31520A
Mittwoch, 22.07.20, 18:00-20:30 Uhr
Neckartailfingen, Liebenauschule, Altes Gebäude, Werkraum
Gebühr: 12,70 € (keine Ermäßigung)

Gemeinde Altdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten und Telefon-/Faxnummer Rathaus

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils	von 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstagnachmittag	von 16.30 – 19.00 Uhr
Mittwoch geschlossen.	
Telefonnummer 9397-0	
Faxnummer	9397-20

Standesamtsverband Neckartenzlingen

Telefon 1801-60/61
Mail: standesamt@gvv-neckartenlingen.de

Notruftafel

Einheitliche Notrufnummer für Notfallrettung und Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Wassermeister Bohl	0170/3826072
Bestattungsdienste auf dem Friedhof Altdorf	07022/932250
Tierschutzverein Nürtingen-Frickenhausen	0177-4463686
bzw.	0177-4464086

Aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat

Zur letzten Sitzung des Gemeinderates am 16. Juni 2020 konnte Bürgermeister Kälberer neben den Damen und Herren Gemeinderäten eine interessierte Zuhörerin im Bürgersaal des Bürgerzentrums begrüßen.

Bekanntgaben
Bürgermeister Kälberer gab unter diesem Tagesordnungspunkt bekannt, dass die Landkreisverwaltung voraussichtlich im September/Oktober dieses Jahrs die Hangrutschungen an der K 1257 (Kreisstraße zwischen der Gemeinde Neckartailfingen und Altdorf) unter Vollsperrung sanieren wird. Sofern der konkrete Zeitpunkt feststeht wird die Verwaltung entsprechendes bekannt geben. Auch über die anstehende Maßnahme der Herstellung von weiteren Stellplätzen auf dem Friedhof Altdorf sowie der Verbesserung der dortigen Zufahrtssituation wurden berichtet. So beginnen diese Bauarbeiten Mitte des nächsten Monates und auch hier ist zeitweise eine Vollsperrung des dortigen Feldweges erforderlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat vor kurzem über die eingereichten Anträge im Rahmen der Finanzzuwendungen für die Feuerwehren in Baden-Württemberg entschieden. Erfreulich ist, dass auch der Antrag der Gemeinde Altdorf auf Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Altdorf positiv bedacht worden ist und der beantragte Zuschuss in Höhe von 13.000 € gewährt werden wird.

Corona-Pandemie
Die Corona-Pandemie wurde in dieser Sitzung wiederum ausschließlich unter dem Aspekt der kommunalen Auswirkungen thematisiert. So führte BM Kälberer aus, dass die Gebühren für die Kindertagesstätte auch für den Juni ausgesetzt worden sind. Für den Monat Mai und Juni wurden lediglich die notfallbetreuten Kinder der Kindertagesstätte sowie der Kernzeitbetreuung aktuell und Tag genau abgerechnet, was natürlich einen exorbitanten Verwaltungsaufwand verursachte.
Da zum 29.06.2020 der Regelbetreib sowohl in der Grundschule als auch in der Kindertagesstätte wieder aufgenommen werden wird erfolgend die Abbuchungen der üblichen Gebühren und Entgelte betreffend der Kindertagesstätte und der Kernzeit ab Juli diesen Jahres, wobei selbstverständlich die angebotenen Öffnungszeiten im Hinblick auf das gewählte Modell von der Verwaltung nochmals explizit berücksichtigt werden wird. Da die Gebührenkalkulation für die Kindertagesstätte auf 12 Monaten, also unter Einbezug des Augustmonates fußt, wurde auf Vorschlag von Gemeinderat Wenzelburger beschlossen, diesen Monatsbeitrag nicht in voller Höhe zu erheben, sondern lediglich zu 75 % und hiermit dann auch den pandemiebedingten Ausfall von drei Monaten zu Gunsten der Eltern mit zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf die Einnahmesituation berichtete BM Kälberer von einer leichten Entspannung beim Rückgang des Gewerbesteueraufkommens, dafür reduzieren sich aber die Einkommenssteueranteile gegenüber dem Planansatz 2020 um 139 T€; inwieweit das am 03.06.2020 beschlossene weitere Corona-Konjunktur-Paket mit einem Gesamtvolumen von 130 Mrd. Euro sich positiv auch auf die kommunalen Finanzen durch direkte und indirekte Zuwendungen auswirken wird, wird wohl erst im Herbst 2020 erkennbar werden.
Mittels weiteren Ausführungen zeigte die Verwaltung auf, dass die von der Politik beschlossenen Lockerungen sich auch im kommunalen Geschehen wiederspiegeln. So sind von dem einen oder anderen Verein die geforderten Hygienekonzepte erarbeitet worden zur Wiederinbetriebnahme des Sportes sowohl auf der Sportanlage „Altdorfer Wasen“ als auch in der Gemeindehalle. Die Konzeptionen wurden von der Gemeindeverwaltung geprüft und für in Ordnung befunden und die jeweiligen öffentlichen Einrichtungen wurden vor kurzem wieder zur Verfügung gestellt. Auch die Spiel- und Bolzplätze sowie die Kneippanlage sind mittlerweile wiedereröffnet worden.

Vorbereitung der Gemeindeverwaltungsverbandsversammlung Neckartenzlingen
Die Ratsmitglieder erhielten mit der Sitzungseinladung in Auszügen die Haushaltssatzung und die Haushaltsplanung zugesandt. Hieraus war zu entnehmen, dass die Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2020 um 3 % von 785.100 auf nunmehr 810.600 € ansteigen wird und sich damit im üblichen Rahmen der Kosten für die Tarifsteigerungen bewegt. Der deutliche Anstieg der Verbandsumlage in den letzten Jahren ist auch der Umstellung der Haushaltsführung von Kameral auf Doppik, (teure Softwareprogramme sowie zusätzliche Personalstellen) sowie der Gründung des Verbandsstandesamtes zum 01.01.2019 und der Schaffung einer Administratorenstelle geschuldet.
Kernpunkt unter diesem Tagesordnungspunkt war ein möglicher Wechsel des Amtsblattverlegers vom jetzigen NAK-Verlag weg, hin zum Nussbaumverlag. Neben umfänglichen Informationsmaterialien, die die Ratsmitglieder aller Verbandsgemeinden erhielten, fand auch in der Melchiorhalle für die Ratsmitglieder der sechs Verbandgemeinden eine Informationsveranstaltung statt in welcher sich sowohl die Vertreter des NAK-Verlages als auch die des Nussbaumverlages präsentierten. Gemeinderat Wenzelburger sprach sich für die Beibehaltung des bisherigen Amtsblattverlegers, dem NAK-Verlag aus. Zwar bietet der Nussbaumverlag durch seine digitale Angebote und Apps den Abonnenten ein breiteres Informationsspektrum an, was aber nach Auffassung von Gemeinderat Wenzelburger nicht gerade übersichtlich, bezogen auf den jeweiligen kommunalen Blick ist und mit deutlich höheren Bezugspreisen verbunden ist. Mittlerweile so die weiteren Ausführungen von Gemeinderat Wenzelburger bietet der NAK-Verlag auch eine digitale Printversion, die augenfällig ist und den Ansprüchen genügt, an. Gemeinderat Gugel wies auf seine unmittelbar bei der damaligen Informationsveranstaltung gemachten Aussagen nochmals hin, indem auch er für eine Beibehaltung des Verlags plädierte, da die Amtsblattausgaben vollauf den Ansprüchen genügt und die Leser sicherlich kein teures Hochglanzprodukt erwarten. Er war der Meinung, dass durch den Preisunterschied es sicherlich zu einer Reduzierung der Leser/innen kommen wird, da nicht alle den teuren Bezugspreis akzeptieren werden. In gleicher Weise äußerten sich die Gemeinderäte Schäfer und Wick, die in ihren Ausführungen auch darauf abhoben, dass die jetzige Form des Amtsblattes durchaus geeignet ist, was die kommunale und Vereinsbezogene Angelegenheit anbelangt, zu kommunizieren, und dies zu einem kostengünstigen Entgeltpreis. Insoweit erhielten die Vertreter des Verwaltungsverbandes den Auftrag gegen einen Amtsblattwechsel zu stimmen.
Da der erstmalig in diesem Jahr geplante Verbandsradtag im Mai 2020 in den sechs Verbandsgemeinden auch dem Covid-19 Virus zum Opfer gefallen ist, wird ein weiterer Verbandsradtag im Mai 2021 geplant, hierzu wurde ebenfalls Zustimmung signalisiert.

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigungsreste 2019
Auch im Jahr 2019 konnten nicht sämtliche Maßnahmen vollständig umgesetzt bzw. abgeschlossen werden, sodass die aus den früheren Jahren stammenden Haushaltsmittel inkl. der Haushaltsansätze 2019 auch noch im Jahr 2020 benötigt werden und insoweit sollten diese 11 vorhabensbezogenen Auftragssachkonten mit einer Gesamtsumme von 487.000 € übertragen werden, um die Gesamtfinanzierung der dort geplanten Maßnahmen sicherzustellen. Nach Beantwortung weniger Fragen wurde allen noch ausstehenden Auftragssachkonten die Zustimmung zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Informationen zur Abwasserkalkulation
Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit bei den Gebühren, und in diesem Fall bei den Abwassergebühren zu erlangen wurde das Büro M-Kommunal mit der Nachkalkulation, basierend auf dem Rechnungsergebnis 2018, beauftragt. Dem Ergebnis ist zu entnehmen, dass bei der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung von 2.233 € vorhanden ist, beim Niederschlagswassergebühr liegt eine Unterdeckung in Höhe von 4.452 € vor, die Straßenentwässerung weist eine Überdeckung von 1.589 € aus. In wenigen Tagen wird das Rechnungsergebnis 2019 vorliegen, so dass basierend auf diesem dann ebenfalls die Nachkalkulation Abwasser 2019 erfolgen kann. Stützend auf diesen Erkenntnissen kann dann die erforderliche Fortschreibung der zweijährigen Vorauskalkulation für die Jahre 2020/2021 vorgenommen werden. Voraussichtlich wird das Ergebnis in der Gemeinderatssitzung im September beraten und es könnte dann durchaus sein, dass höhere Gebühren für das Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem Jahr 2021 beschlossen werden müssen.Nach kurzer Aussprache wurde hiervon Kenntnis genommen.

Bausachen
Den an diesem Abend zu behandelnden Bauanträgen wurde das kommunale Einvernehmen erteilt.

Ferienangebot für Grundschüler/*innen

Die von den Behörden vorgenommenen weiteren Lockerung von den Pandemievorgaben erlauben nunmehr auch wieder eine Ferienbetreuung für die Grundschüler/innen unmittelbar vor den Sommerferien. Insoweit kann das Angebot Altdorfer Grundschüler/innen in der Zeit vom 30.07. bis 07.08.2020 in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr zu betreuen aufrechthalten werden. Diejenigen die ihre Kinder bereits angemeldet haben sind von uns registriert worden, sofern sich keine Änderungen ergeben bedarf es keiner Rückmeldung mehr, im anderen Fall wäre es selbstverständlich eine Abmeldung des Kindes wichtig. Sofern Eltern sich noch entschließen ihr Kind in die Ferienbetreuung anzumelden kann das Formular und die hiermit verbundenen Vorgaben der Homepage der Gemeinde Altdorf www.gemeinde-altdorf.de unter der Rubrik Rathaus/Download und dann unter der Überschrift Grundschule Altdorf - Sommerferien 2020 herunter geladen werden, es ist auch im Bürgerbüro erhältlich.

Ernteprojekt "Gelbes Band" startet wieder

Das zuletzt mit dem Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“ ausgezeichnete Projekt „Gelbes Band“ startet jetzt zur Kirschenzeit. Bewirtschafter die Ihr Obst aus verschiedenen Gründen nicht selbst ernten können, haben die Möglichkeit bei ihren Städten und Gemeinden ein gelbes Band für die Kennzeichnung der zum Abernten freigegebenen Bäume abzuholen. Jede und Jeder darf dann diese Bäume abernten. Wichtig dabei ist, dass nur mit dem gelben Band gekennzeichnete Bäume abgeerntet werden dürfen. Alles andere ist Diebstahl und kann vom Besitzer der Wiese zur Anzeige gebracht werden.
Das Projekt „Gelbes Band“ wurde im vergangen Jahr vom Landkreis Esslingen zusammen mit 37 Städten und Gemeinden durchgeführt und soll in den nächsten Jahren verstetigt werden. Die Idee, nicht benötigtes Obst anderen zur Verfügung zu stellen und so einer Verwertung zuzuführen, wurde Ende Mai mit dem Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“, ein Preis gegen Lebensmittelverschwendung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, ausgezeichnet.
Weitere Informationen zum Projekt, eine Karte der Ausgabestellen der Bänder, sowie Informationen zum Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“ finden Sie auf der Homepage der Obst- und Gartenbauberatung des Landkreis Esslingen.
Gelbe Bänder erhalten Sie auch bei der Gemeindeverwaltung Altdorf.

Jubilare

Am 29. Juni feiert
Frau Isolde Schaich, Talwiesenweg 4, ihren 85. Geburtstag.

Wir gratulieren recht herzlich.

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Altdorf

Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Amtszimmer im Gemeindehaus, Kirchstr. 22, Tel: 07127/23 96 40
Internetseite: www.ev-kirche-altdorf.de
E-Mails bitte an: Pfarramt.Altdorf-Nuertingen@elkw.de

Pfarrerin Ulrike Schaich, Tel.: 07121/50 51 94, E-Mail: Ulrike.Schaich@elkw.de
Dienstag 13:30-15 Uhr und Donnerstag 9-11 Uhr.
Mesnerin Petra Hustoles, Tel.: 0711/3 45 66 21.
Kirchenpflegerin Renate Bauer (Schlaitdorf), Tel.: 07127/18 950.
Post bitte in den Amtsbriefkasten am Gemeindehaus einwerfen.
Sekretärin Susanne Sonneck, Tel. 07127 35837
dienstags und donnerstags von 9-12 Uhr (Pfarramt Neckartailfingen).
Pfarrer Konrad Maier-Mohns, Tel. 07127/35837 (Details s. Neckartailfingen)

Wochenspruch
Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Lukas 19,10

Kirche geöffnet: täglich von 9 bis 18Uhr.

Pfarrerin Ulrike Schaich ist nun wieder zu den Dienstzeiten (Dienstag 13:30-15 Uhr und Donnerstag 9-11 Uhr) im Amtszimmer erreichbar. Darüber hinaus ist sie per Mail (ulrike.schaich@elkw.de) und telefonisch **zu Seelsorgegesprächen erreichbar** unter (07127) 239640 – eine Weiterleitung ist geschaltet.

Das tägliche **Abendläuten** ertönt weiterhin um 19.30 Uhr. Wir haben es entsprechend des Aufrufs der ökumenischen Kirchen in Baden-Württemberg verlegt.

Bestattungen
Nach wie vor gelten für Bestattungen besondere Infektionsschutzmaßnahmen, welche immer wieder angepasst werden. Die Details erläutert Ihnen gerne Pfarrerin Ulrike Schaich.

Veranstaltungen und Treffen von Gruppen und Kreisen finden weiterhin keine statt. Aktuelle Informationen zum persönlichen Verhalten in der Öffentlichkeit entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Sonntag, 28. Juni 2020
10:00 Gottesdienst im Grünen (Maier-Mohns) am Aileswasensee unter Corona-Bedingungen, mit Abstand, Maske und max. 100 Personen
bei Regen in der Martinskirche

Gottesdienst im Grünen am 28. Juni 2020

Haushaltsplan wird aufgelegt
Der Haushaltsplan 2020 wurde vom Kirchenbezirksausschuss genehmigt und wird zur Einsicht vom **30. Juni bis zum 7. Juli** im Amtszimmer aufgelegt. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit Frau Schaich unter 07127 239640.

In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e.V.
Wichtelstube Altdorf
Aufgrund der derzeitigen Situation rund um den Corona-Virus bleibt die Wichtelstube Altdorf bis auf Weiteres geschlossen.
Unsere Kontakt-Telefonnummer: Anika Berger, Tel. 01732470335.
Viele Grüße von den Wichtelstuben-Betreuerinnen

Bitte beachten Sie auch die gemeinsamen Nachrichten der evangelischen Kirchengemeinden unter „Aktuelles aus der Region" (im hinteren Teil des Mitteilungsblattes).

Katholische Kirchengemeinde Altdorf

Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen
Stellvertretender Dekan Volker Weber, Tel. 07127/92314-14
Pastoralreferent: Thomas Hermann, Tel. 07127/56193
Pfarrvikar John Ekwunife, Tel. 07123/1614956
Gemeindereferentin: Martina Jäger, Tel. 0712792314-13
Pastoralassistent Andreas Chucherko, Tel. 07127 9606878,
Diakon Stefan Renner, Tel. 07127/92314-16
Pfarrbüro: Tel. 07127/92314-0, Fax 07127/92314-20
E-Mail: stpaulus.neckartenzlingen@drs.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Do, Fr. 8-12.00 Uhr
Di., Mi. 10-12.00 Uhr,
Di, Do . 15-18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juni – 13. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen

Mittwoch, 1. Juli
19.30 Konstituierende KGR-Sitzung in N'tenzlingen

Sonntag, 5. Juli – 14. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen
11.45 Taufe von Sophia Dias Santos, Altdorf, in N'tenzlingen

Unser Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten per Telefon und Mail erreichbar.

Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde
Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen und Vorgaben feiern wir nur in St. Josef, Harthausen, und St. Paulus, Neckartenzlingen, Gottesdienste. Es ist nur eine begrenzte Anzahl Besucher zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen: Tel. 07127 92314-0. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Bitte beachten Sie allgemein gültigen Hyghiene-Vorgaben. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Konstituierende Sitzung des Kirchengemeindrats
Aufgrund der Pandemie-Situation können nur Gremiumsmitglieder an der KGR-Sitzung am 1. Juli um 19.30 Uhr teilnehmen! Bei allem Tun und Entscheiden wünschen wir den Rätinnen und Räten gute Gedanken und Gottes Wegbegleitung und Segen.

Einkaufsfahrten der kath. Kirchengemeinde
Aufgrund der aktuellen Situation entfällt unsere Einkaufsfahrt.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
Ab sofort gibt es in den Kirchen in kleinen Fläschen (40 ml) Weihwasser zum Mitnehmen

Vereinsmitteilungen

Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e.V.

1. Vors. Pfarrer Konrad Maier-Mohns, Neckartailfingen
2. Vors. Bürgermeister Gerhard Gertitschke, Neckartailfingen
Kassiererin: Silvia Veith, Tulpenweg 7, 72655 Altdorf, Tel. 07127/9349660

Die **Aufgabe der häuslichen Krankenpflege wurde Jahr 1994 der Diakoniestation Aich/Erms/Neckartal in Neckartenzlingen übertragen** einschließlich Nachbarschaftshilfe und Familienpflege. Seitdem unterstützt unser Verein die Arbeit der Diakoniestation bei besonderem Bedarf (Fahrzeuge, Dienstkleidung) wie auch andere diakonische Einrichtungen: z.B. den Diakonieladen und die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in Nürtingen.
Der Krankenpflegeverein engagiert sich ganz direkt für seine Mitglieder und für Alte und Junge in Neckartailfingen und Altdorf:
- **Zuschuss für Nachbarschaftshilfe-Leistungen** der Diakoniestation.
- Organisation eines wöchentlichen **Mittagstisches** mit Fahrdienst.
- Kinderbetreuung **"Wichtelstube"**, je eine Gruppe in Neckartailfingen und eine in Altdorf
- **SON Senioren Online Neckartailfingen** - Hilfe für Senioren bei den alltäglichen Fragen der neuen Medien
- **Repair-Café** - monatliches Angebot mit Hilfe zur Selbsthilfe bei vielseitigen Reparaturen

Während der Einschränkungen in der Corona-Krise pausieren alle Angebote.
Jahresbeitrag: 20,- Euro
Beitrittsformulare gibt's im Pfarramt Neckartailfingen und auf den Rathäusern.

Wegwerfen? Denkste! Repair Café

Repair-Café
Unser nächster Repair-Café Termin hängt von den weiteren Maßnahmen bezüglich der CORONAVIRUS-Maßnahmen ab. Wir sammeln und entsorgen: **leere Druckerpatronen und alte Handys**. Sammeln Sie zuhause, bis wir uns wieder treffen.

Sängerbund Altdorf e. V.

SÄNGERBUND ALTDORF e.V.

Vorstand:	Stefan Röper	Tel. 92 58 62
Schriftführer:	Colin Haley	Tel. 9575230
Kassier:	Klaus Veith	Tel. 310 47

Sing- und Gruppenstunden im Feuerwehr- und Sängerhaus

Montag:	Theater Gruppe 2	18:00-19:00 Uhr
Mittwoch:	Kinderchor	17:45-18:30 Uhr
	Jugendchor	18:30-19:15 Uhr
	Theater Gruppe 1	20:15-21:15 Uhr
Freitag:	ConTacto	19:30-21:00 Uhr
Theaterleiterin:	Vroni Graf-Wick	Tel. 232 32
Kinder- und Jugendchorleiterin:	Franziska Haley	Tel. 9575230
Chorleiter ConTacto:	Gunther Rall	Tel. 0711/42 02 646
Musik. Früherziehung, Flötenunterricht:	Yvonne Nielitz nach Vereinbarung	Tel. 221 65

Sommerferien 2019
Bald schon sind Sommerferien und wir schwelgen in Erinnerungen was da letztes Jahr so war....
An einem tollen, sonnigen Tag ging der Kinderchor auf den Spielplatz.

Die hohen Temperaturen machten beim Spielen scheinbar kaum jemandem etwas aus. Die saftigte Wassermelone war dann natürlich besonders lecker. Schade, dass es dieses Jahr so nicht funktioniert, aber wir freuen uns umso mehr, wenn wir wieder starten können!

Probe 2018
... und vor fast genau zwei Jahren im Juni 2018 hatte eine Probe aus dem Contacto und dem Jugendchor zusammen stattgefunden.

Turn- und Sportverein Altdorf 1910 e.V.

Corona News – Zwischenstand Übungsgruppen
Die ersten Sportgruppen haben den Übungsbetrieb wieder aufgenommen. Allerdings gelten immer noch Abstandsregeln und weitere strenge Vorgaben, denen wir mit dem Hygienekonzept des TSV Rechnung tragen.
Wir bitten um Verständnis, wenn noch nicht alle Gruppen den Übungsbetrieb wieder aufgenommen haben. Bei den Erwachsenen sind wir schon recht weit, dort haben die meisten Gruppen den Übungsbetrieb wieder aufgenommen. Der Jugendfußball auf dem Sportgelände läuft bereits eingeschränkt an, Kinderturnen in der Gemeindehalle anzubieten halten wir im Moment aber noch nicht für möglich.
Wie sich die Vorgaben der Landesregierung nach Öffnung der Schulen und Kitas im Hinblick auf die Vereine verändert, ist aber auch für uns nicht vorhersehbar, wir werden dort aber immer am Ball bleiben und zeitnah reagieren.

Senioren Online Neckartailfingen

SON*
Computerwissen für Jung und Alt informiert:

Die Wiederaufnahme der Kurse und des PC-Cafés wird nach den Sommerferien voraussichtlich Mitte September erfolgen, vorausgesetzt, die Schule ist wieder für die Öffentlichkeit zugänglich und die Hygieneregeln sind durchführbar.

Hotline bis Dienstag, den 15. September:
Telefon: 0163 36 22 48 3
Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr
Unter der Telefon- Nummer ist zweimal wöchentlich ein SON-Berater erreichbar.
Die telefonische Auskunft/Hilfestellung durch SON ist kostenfrei. Abhängig vom Telefontarif des Anrufers können jedoch Telefonkosten entstehen.

WIN 10 Grundlagenkurs:
Noch gehen wir davon aus, dass der Kurs (Termine: 8.10., 15.10., 22.10. und 5.11.2020) wie geplant durchgeführt werden kann.
Sollten sich Änderungen ergeben, werden Sie kurzfristig informiert.

Der SON- Newsletter
Bestellung unverbindlich über unsere Homepage www.son-neckartailfingen.de
Ihre Daten werden nur für die Versendung des Newsletters benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
Wir hoffen auf eine rege Nutzung, Rückmeldungen sind erwünscht!

Gebrauchte Handys schonen Ressourcen!
Trotz Corona: jetzt mitsammeln!
Sammelboxen für gebrauchte Handys finden Sie hier:
- **Altdorf:** Schatzkiste, Kirchstrasse 17
- **Neckartailfingen:** Rathaus, Nürtinger Strasse 4
  Papyrus, Nürtinger Strasse 3

Weitere Informationen zur Sammelaktion, zu SON und Anmeldung zu den Kursen:
Peter Kroll, Tel.: 07127-18927
E-Mail: info@son-neckartailfingen.de
Internet: **www.son-neckartailfingen.de**

Ihr SON*-Team
***SON ist ein Arbeitskreis des Krankenpflegevereins Neckartailfingen/ Altdorf e.V.**

Senioren Online Neckartailfingen	Liebenauschule, Reutlinger Str. 27, PC- Raum, 2. Stock				
Termine 2020					
PC-Café, *15-18 Uhr*				07.05.2020	28.05.2020
	18.06.2020	bis auf Weiteres kein PC-Café		17.09.2020	01.10.2020
	Schulungen/ Workshops				
Windows 10 III	08.10.2020	15.10.2020	22.10.2020	05.11.2020	
Einführung	4 x 2 Std. von 16.00 - 18.00 Uhr				
					Änderungen vorbehalten!

Gemeinde Altenriet

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon- und Faxnummern der Gemeindeverwaltung

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros „auf einen Blick"

Montag bis Freitagvormittag	08.30 – 11.30 Uhr
sowie Dienstagnachmittag	15.30 – 18.30 Uhr

Zentrale	977649-0
Bürgerbüro	977649-15
Bürgermeister Bernd Müller	977649-10
Frau Ursula Zizelmann	977649-10
Frau Monika Höhn	977649-14
Frau Karin Hinrichs	977649-17
Frau Brigitte Kaiser	977649-19
Bauhof	0172-7156826
Telefax	977649-49

Notruftafel

Einheitliche Notrufnummer für Notfallrettung und Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransport	19222
Bestattungsdienste auf dem Friedhof Altenriet	07127 – 8406
Kinder- und Jugendbeautragter Herr Frank	0179-1292432
Störungsnummer für Strom (NetzeBW)	0800 – 3629-477
Tierschutzverein Nürtingen-Frickenhausen	0177 – 4463686 0177 – 4464086

Wiedereröffnung des Rathauses

Seit dem **04. Mai 2020** ist das Rathaus für den Publikumsverkehr wieder geöffnet. Der Einlass erfolgt weiterhin über die Nebeneingangstüre, wir bitten Sie dort zu klingeln. Gerne dürfen Sie telefonisch einen Termin mit uns vereinbaren.
Bitte beachten Sie, dass der Zugang zur Gemeindeverwaltung nur mit einem Mund- und Nasenschutz gestattet wird und Sie Ihre Hände desinfizieren müssen. Hierzu hängt im Eingangsbereich der Verwaltung im OG ein Spender.
Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind einzuhalten, sprich es muss ein Abstand von 2,0 m eingehalten werden.
In allen Büros wurden Spuckschutzwände angebracht.

Sollten Sie Symptome einer Atemwegsinfektion haben, ist kein Zutritt möglich.

Wir bitten Sie einzeln einzutreten, Ausnahmen hiervon sind Erziehungsberechtigte mit Kind.
Sollte im Vorraum bereits eine Person sein, bitten wir Sie vor der Eingangstüre zu warten.
Falls wir die Türe nicht sofort öffnen können, da wir im Publikumsverkehr oder am Telefon sind, bitten wir Sie darum kurz zu warten.

Ihre Gemeindeverwaltung bedankt sich für Ihr Verständnis.

Unsere Kontaktdaten:
Tel.Nr. 07127 - 977649-0 Email rathaus@altenriet.de

Gemeinde Altenriet
Landkreis Esslingen

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenriet am 23.06.2020 folgende Änderung der Satzung über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 15.11.2016 beschlossen:

§ 1

§ 15 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe - wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 15
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die überlassene Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

im Gebäude Neckartenzlinger Str. 44	20,94 Euro
im Gebäude Schönbuchweg 1	22,29 Euro
im Gebäude Schönbuchweg 3	22,14 Euro

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altenriet, 23.06.2020
(Bernd Müller)
Bürgermeister

Informationen zu Corona

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,
derzeit gibt es in Altenriet, laut Mitteilung des Landratsamtes, keine Infizierten und auch keine Quarantäneverordnung von Kontaktpersonen.
In Altenriet wurden uns vom Landratsamt, seit dem Ausbruch von Corona in Deutschland, sechs nachgewiesene Infizierte gemeldet. Alle sind mittlerweile wieder gesund. Von den gemeldeten Kontaktpersonen ist keiner erkrankt und es gab auch keine Sterbefälle aufgrund einer Corona-Erkrankung.
Wir werden Sie gerne wöchentlich weiter auf dem Laufenden halten.
Um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, sind die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln aber weiterhin notwendig und sollten von jedem Bürger und jeder Bürgerin dringend beachtet werden.

Bernd Müller
Bürgermeister

Wasserrechnungen – Abschlagszahlung

Die zweite Abschlagszahlung 2020 für Wasser und Abwasser wird zum 30.06.2020 fällig.

Wir bitten um Beachtung, dass die Gemeinde Altenriet hierfür keine separaten Bescheide mehr versendet.

Um Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden, bitten wir die Barzahler um Einhaltung des Zahlungstermins.
Zur Info noch die Anmerkung, dass die Wasserhärte unseres Wassers bei 8,9° und somit im Härtebereich 2 liegt.

Nutzung von Niederschlagwasser als Brauchwasser ist genehmigungspflichtig

Hunde gehören an die Leine

Bei der Gemeindeverwaltung gehen immer wieder Anfragen ein, ob Regenwasser als Brauchwasser, insbesondere für die Toilettenspülung, in Gebäuden verwendet werden kann.

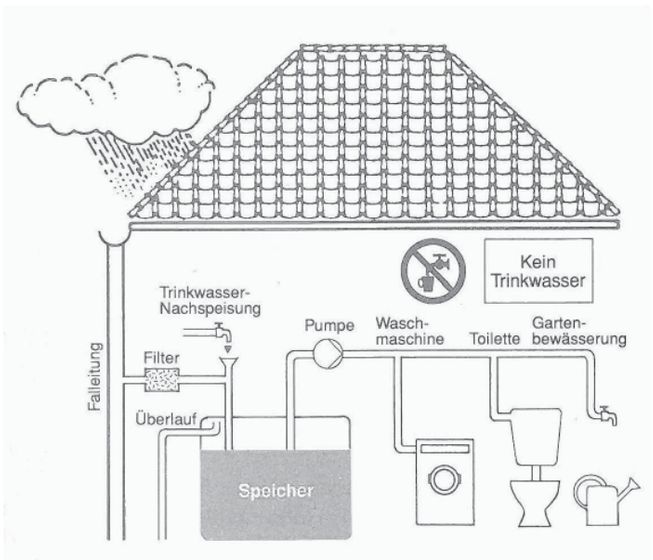

Grundsätzlich ist nach unserer Wasserversorgungssatzung jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, den gesamten Wasserverbrauch aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz zu entnehmen. Auf Antrag kann aber eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Voraussetzung für diese Befreiung ist jedoch, dass gewisse technische Voraussetzungen bei der Installation des Sammelbehälters, nämlich strikte Trennung mit dem eigentlichen Wasserleitungsnetz und separate Messeinrichtungen, beachtet werden.
Aus diesem Grund ist für die Regenwassernutzung ein entsprechender Antrag beim Bürgermeisteramt vorher zu stellen.

Wasserzähler bitte laufend überprüfen

Immer wieder wird festgestellt, dass sich bei verschiedenen Wasserabnehmern der Verbrauch zum Vorjahr teilweise drastisch erhöht hat. Im Nachhinein wurde dann meist festgestellt, dass im Haus eine undichte Stelle war (z.Bsp. Dichtung, WC, Überdruck-Boiler, Gartenleitung, usw.).

Daher unsere Bitte und Aufforderung:
Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihren Wasserzähler. Wichtig ist dabei, dass bei keiner Wasserentnahme im Haus das „kleine Rädchen" stehen bleiben muss. Bewegt sich dieses Rädchen, wenn auch langsam, beauftragen Sie sofort einen Installateur mit der Überprüfung.

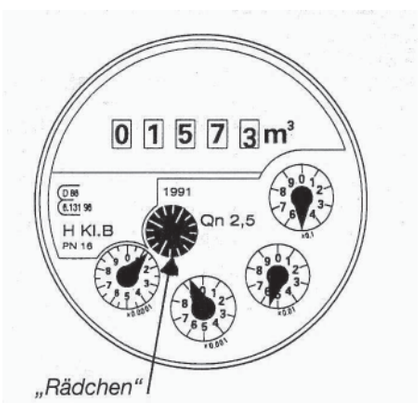

Auch geringe Mengen Wasser summieren sich im Laufe des Jahres gewaltig. Das abgenommene Wasser liegt grundsätzlich der Abrechnung Wasserzins- und Entwässerungsgebühren zugrunde. Die Gemeinde hat daher keine Möglichkeit irgendeinen Nachlass zu gewähren. Sollte sich das „Rädchen" bei der Wasserentnahme nicht bewegen, benachrichtigen Sie bitte die Gemeindeverwaltung. Der Zähler ist dann hängen geblieben und zählt nicht mehr. Der Wasserverbrauch muss dann geschätzt werden, was zumeist zu Meinungsverschiedenheiten führt.
Zähler können jederzeit von der Gemeinde gewechselt und geprüft werden. Wenn die Zähler in Ordnung sind, haben die Antragsteller die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Daher unsere dringende Bitte – prüfen Sie immer wieder Ihren Wasserzähler, vor allem in Ihrem eigenen Interesse.

Anzeigepflicht von Änderungen bei der Niederschlagswassergebühr

Nach § 46 der Abwassersatzung sind der Gemeinde Altenriet Änderungen der Größe und des Versiegelungsgrades von versiegelten Flächen eines Grundstückes innerhalb eines Monats anzuzeigen. Ebenso bei Erstellung von Überdachungen, Carports usw.
Bitte tragen Sie die Flächen in einen Lageplan Maßstab 1:500 oder 1:1000 oder in das ursprüngliche Erfassungsblatt Ihres Grundstückes mit rot ein.
Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigenvordruck zur Verfügung.
Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, können die Berechnungsgrundlagen von der Gemeinde geschätzt werden.

Waschmaschne gesucht

Die Gemeinde Altenriet sucht dringend eine **gebrauchte, gut erhaltene Waschmaschine.**
Wer eine abzugeben hat, darf sich gerne bei der Gemeindeverwaltung unter der Tel.Nr. 977649-0 melden, das Gerät würde unser Bauhof selbstverständlich bei Ihnen abholen.

Veranstaltungskalender Juli 2020

Alle geplanten Veranstaltungen wurden aus aktuellem Anlass abgesagt.

Sommerferienprogramm Altenriet?!

Auch wenn uns die Pandemie schon so manches verhagelt hat, möchte ich gerne mit Ihnen darüber nachdenken, ob wir in Altenriet dieses Jahr ein kleines Ferienprogramm auf die Beine gestellt bekommen. Denn dieses Jahr stellt alle gemachten Erfahrungen aus den Jahren zuvor in Frage.
Für viele Kinder und Erwachsene war das Frühjahr eine harte Prüfung und Einschränkung. Manche Familie kann ihren verdienten Urlaub dieses Jahr dennoch nicht antreten. Sei es der der bereits genommene Urlaub, die Kurzarbeit oder für Selbstständige, der Wegfall der Einkünfte.

KJR KREISJUGENDRING ESSLINGEN E.V.

Für manche Familie ist das Sommer-Urlaubsthema ein sehr wackliges Thema und wer sich an die letzten Wochen im Kreise der Familie erinnert, kann dem Gedanken kurzfristiger Abwechslung doch sicherlich was Positives abgewinnen, vielleicht sogar etwas Notwendiges darin erkennen?
Natürlich weiß niemand, was im Juli, August und September möglich ist und was nicht. Dennoch möchte ich gerne mit Ihnen ein machbares Programm, alles unter Vorbehalt und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemie-Regeln, vororganisieren. Die letzten Lockerungen der Einschränkungen lassen genügend Spielraum.
Zuvor mache ich mich auf die Suche nach Themenwünschen und möchte diese bei einer realen oder virtuellen Besprechungsrunde mit Ihnen allen besprechen. So hätten wir, günstige Bedingungen vorausgesetzt, die richtigen Angebote und auch die Helfer am Start und müssten ggfs. die Angebote nur noch anpassen, bzw. im schlechtesten Fall absagen.
Interessierte HelferInnen sowie Kinder und Jugendliche, die gerne mitmachen wollen, melden sich bitte bis spätestens **Freitag, 03. Juli 2020** bei **Gerhard Frank: Telefon/ WhatsApp 0179 1292432 oder per Mail: gerhard.frank@kjr-esslingen.de**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Frank
Leiter offene Jugendarbeit

Vermeidung der Zunahme von Ratten im Gemeindegebiet

Wie in jeder Stadt oder Gemeinde gibt es auch bei uns eine natürliche Anzahl von Ratten, die in den Abwasserkanälen beheimatet sind.
Unter bestimmten Voraussetzungen können sich diese vermehren und müssen dann vom Bauhof, nach Begutachtung der Situation, fachgerecht bekämpft werden. Meist erfolgt dies über das Auslegen von Ködern.
Um eine starke Vermehrung frühzeitig zu erkennen, sind wir auf Meldungen aus den Reihen der Bevölkerung angewiesen. Hier allerdings der Hinweis, dass nicht jede frei laufende Ratte ein Indiz für eine Vermehrung von Ratten ist. Auch diese Tiere genießen es gelegentlich an der freien Luft zu sein und die Umgebung zu erkunden.

Was kann aber jede/r Einzelne tun, damit die Ratten nicht zunehmen und im schlimmsten Fall zu einer Plage werden ??
In den Abwasserkanälen und der Kläranlage werden leider immer wieder verschiedene **Speisereste** wie Spätzle, Salat und Fleischreste gesichtet, die über **den Spülablauf und die Toiletten entsorgt wurden**. Da diese Speisereste eine Ernährungsgrundlage für Ungeziefer wie Ratten bilden, appelliert die Gemeindeverwaltung an alle BürgerInnen dies zu unterlassen.
Auch Komposthäufen oder Kompostbehälter sind ein Anziehungsmagnet für Ratten, deshalb auch hier die Bitte der Gemeindeverwaltung diese ordnungsgemäß aufzustellen und keine Fleischreste dort zu entsorgen**. Grundsätzlich gehören keine gekochten Speiseabfälle, aber auch keine Eierschalen oder Knochen in einen Komposthaufen bzw. Kompostbehälter.**
Diese stellen im wahrsten Sinne für die Ratten ein „gefundenes" Fressen dar. Bewährt hat sich bei Schnellkompostern ein Drahtgewebe oder ein Lochblech als Boden zu verwenden.
An dieser Stelle noch unser Hinweis, dass eine Rattenbekämpfung auf Privatgrundstück vom Eigentümer selber erfolgen muss.
Hierzu empfehlen wir entsprechende Köder, die im Handel erhältlich sind.
Wenn alle BürgerInnen diese eigentlich sehr leichten Vorgaben einhalten, dürfte sich die Zahl der Ratten in natürlichen Grenzen halten. Eine starke Vermehrung zeigt sich immer dann, wenn die Tiere genügend Futter finden.

Ihre MitbürgerInnen und Ihre Gemeindeverwaltung bedanken sich für Ihre Beachtung und Mithilfe, von der auch Sie selber profitieren können

Sperrung des Fußwegs "Rietersteige"

Aufgrund von Bauarbeiten an der B 297 ist der Gehweg zwischen der Neckarbrücke und dem Kreisverkehr "im Wasen"in Neckartenzlingen voll gesperrt. Aus diesem Grund muss der **Fußweg "Rietersteige", der nach Neckartenzlingen führt, im Zeitraum vom 18. Juni bis 11. September 2020 voll gesperrt werden**.
Ihre Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung.

Bäume frei zum Abernten – Aktion „Gelbes Band" im Landkreis Esslingen

Auch dieses Jahr gibt es wieder die Möglichkeit für Streuobstwiesen-Bewirtschafter Ihre Bäume zum Abernten für Jede und Jeden freizugegeben. Schon jetzt zur Kirschenzeit haben Sie als Stückles-Bewirtschafter die Möglichkeit bei der Gemeinde Altenriet das Gelbe Band abzuholen und damit Ihre Bäume zu kennzeichnen. Mit Hilfe des „Gelben Bands" zeigen Sie an: dieser Baum darf abgeerntet werden.
Abzuholen sind die „Gelben Bänder" ab dem sofort im Rathaus in Altenriet, Brunnenstr. 5 zu den gewohnten Öffnungszeiten.
Wir freuen uns, wenn Sie Ihr nicht benötigtes Obst Anderen zur Verfügung stellen! Abschließend noch der Hinweis, dass nur an gekennzeichneten Bäume geerntet werden darf. Ein unerlaubtes Ernten ist Diebstahl und kann vom Bewirtschafter zur Anzeige gebracht werden.

Obst- und Gemüseverkauf Wurst- und Fleischautomat

Auf dem Rathausvorplatz wird weiterhin Obst und Gemüse verkauft.
Verkauft wird wie gehabt **dienstags von 07.00 - 12.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uh**r
Darüber hinaus können weiterhin, in der Walddorfer Straße, Fleisch- und Wurstwaren über einen Automaten gekauft werden.

Fundsachen

Bei der Gemeindeverwaltung wurde folgender Fundgegenstand abgegeben:

1 Gartenschere - liegengeblieben auf dem Friedhof

Eigentumsansprüche können während der üblichen Öffnungszeiten geltend gemachgt werden.

Jubilare

An dieser Stelle unser Hinweis, dass durch Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes zum 01. November 2015 die Geburtstagsjubilare ab dem 70. Geburtstag jetzt nur noch alle fünf Jahre und erst ab dem 100. Geburtstag jährlich veröffentlicht werden. Bislang wurden die Geburtstage zum 70. und 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich veröffentlicht
am 02.07.2020 Frau Gisela Hihn, Mühlweg 6 zum 80. Geburtstag

Wir wünschen unseren Jubilaren, die nicht genannt werden wollen, bzw. jetzt nach Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes nicht mehr veröffentlicht werden einen schönen Festtag, Gesundheit und für die weitere Zukunft alles erdenklich Gute.

Mülltermine

Restmüll zweiwöchentlich
Montag, 29.06.2020

Biotonne
Montag, 06.07.2020

Gelbe(r) Tonne / Sack
Mittwoch, 08.07.2020

Weitere Informationen können dem aktuellen Müll-Kalender des Abfallwirtschaftsbetriebes entnommen werden.

Kindergartennachrichten

Kindergarten Schatzkiste

Wir möchten die Chance ergreifen und uns ganz herzlich bei Herr Weißhaar und Herr Maier bedanken, für die tatkräftige Unterstützung beim Streichen und Renovieren des Kindergarten Schatzkiste. Danke für die tolle Zusammenarbeit in den vergangenen Wochen!

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Altenriet

Ev. Pfarramt Schlaitdorf-Altenriet, **Pfarrer Wolfgang Adelhelm**
Kirchstraße 17, 72667 Schlaitdorf, Tel. 07127 / 32979,
E-Mail: pfarramt.schlaitdorf-altenriet@elkw.de
Homepage: www.kirche-altenriet.de
Sekretärin Silke Dieter
Bürozeiten: montags, dienstags und donnerstags von 9 - 11.30 Uhr

in Schlaitdorf, Kirchstraße 17
Tel. 07127/32979, Mail: pfarramt.schlaitdorf-altenriet@elkw.de
Kirchenpflegerin Silke Schweizer
Bürozeiten: montags von 9.30-10.30 Uhr und mittwochs von 15-16 Uhr
in Altenriet, Kirchstraße 11
Tel. 07127/933314, Mail: kirchenpflege@kirche-altenriet.de
Weitere Kontaktmöglichkeiten in Altenriet:
Ulrich Singer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel. 21622
Sandra Koegst, Hausverwalterin Gemeindehaus,
Tel. 957337 (Mo-Fr, 9-18 Uhr); Email: hausmeister@kirche-altenriet.de

Wochenspruch: Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. (Lukas 19,10)

Sonntag, 28. Juni 2020
10.15 Erntebitt-Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet in Altenriet rund um die St. Ulrich-Kirche mit dem Posaunenchor. (Pfarrer Adelhelm)
Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der St. Ulrich-Kirche statt.
Opfer: aktuelle Notstände

Mittwoch, 1. Juli 2020
15.00 Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus Schlaitdorf
16.15 Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus Altenriet
Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen!

Sonntag, 5. Juli 2020
10.15 Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet in Altenriet rund um die St. Ulrich-Kirche mit Bibelübergabe an die Konfirmanden-/innen (Pfarrer Adelhelm)
Opfer: Diakonie in der Landeskirche

Liebe Gemeindeglieder in Schlaitdorf und Altenriet,
der Sommer ist nun eingezogen, und ich wünsche uns allen schöne Sommertage und –Wochen: Mögen uns die Einschränkungen dieser Zeit, die Sorgen um die Zukunft unserer Umwelt, der Wirtschaft, das Bangen um den sozialen Frieden, nicht Augen und Herzen verschließen für die Schönheit der Welt, in die Gott uns hineingestellt hat! Möge uns diese Schönheit viel mehr dazu bewegen, zuversichtlich und verantwortungsvoll hier zu leben!
Und hier noch einige Anmerkungen: Ganz konkret bedeuten die aktuellen Einschränkungen, dass das Diakonieessen in Altenriet im Juli noch nicht wieder losgehen kann – aus Platzgründen. Am 9. Juli wird es wenigstens in Schlaitdorf wieder ein Essen geben können. Bitte melden Sie sich im Rathaus Schlaitdorf an.
Am Sonntag, 28. Juni, feiern wir den Erntebittgottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet, bei schönem Wetter, im Kirchgarten bei der St. Ulrich-Kirche in Altenriet. Der Posaunenchor Schlaitdorf gestaltet ihn musikalisch mit. Herzliche Einladung! Bei schlechtem Wetter passen dann leider nur wenige Besucher in die Kirche.
Und am 5. Juli war das Sommerfest der Kirchengemeinde Altenriet geplant. Aber wir müssen es ausfallen lassen unter den gegebenen Umständen. Dennoch hoffen wir, dass wir einen schönen Gottesdienst im Freien feiern können. Unsere neuen Konfirmanden aus Schlaitdorf und aus Altenriet werden dann ihre Konfirmandenbibel überreicht bekommen.
Pfarrer Wolfgang Adelhelm

Auflage des Haushaltsplanes 2020
Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde für das Haushaltsjahr 2020 ist vom Kirchenbezirksausschuss genehmigt worden und wird zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Kirchenpflegerin Silke Schweizer in der Zeit vom 29. Juni – 10. Juli 2020 aufgelegt. Interessierte können nach Terminabsprache mit Frau Schweizer den Haushaltsplan einsehen. Tel: 07127/933314; mail: Kirchenpflege@kirche-altenriet.de

Bitte beachten Sie auch die gemeinsamen Nachrichten der evangelischen Kirchengemeinden unter „Aktuelles aus der Region“ (im hinten Teil des Amtsblattes).

Katholische Kirchengemeinde Altenriet

Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen
Stellvertretender Dekan Volker Weber, Tel. 07127/92314-14
Pastoralreferent: Thomas Hermann, Tel. 07127/56193
Pfarrvikar John Ekwunife, Tel. 07123/1614956
Gemeindereferentin: Martina Jäger, Tel. 0712792314-13
Pastoralassistent Andreas Chucherko, Tel. 07127 9606878
Diakon Stefan Renner, Tel. 07127/92314-16
Pfarrbüro: Tel. 07127/92314-0, Fax 07127/92314-20
E-Mail: stpaulus.neckartenzlingen@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Do, Fr. 8-12.00 Uhr
Di., Mi. 10-12.00 Uhr,
Di, Do . 15-18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juni – 13. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen

Mittwoch, 1. Juli
19.30 Konstituierende KGR-Sitzung in N'tenzlingen

Sonntag, 5. Juli – 14. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen
11.45 Taufe von Sophia Dias Santos, Altdorf, in N'tenzlingen

Unser Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten per Telefon und Mail erreichbar.

Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde
Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen und Vorgaben feiern wir nur in St. Josef, Harthausen, und St. Paulus, Neckartenzlingen, Gottesdienste. Es ist nur eine begrenzte Anzahl Besucher zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen: Tel. 07127 92314-0. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Bitte beachten Sie allgemein gültigen Hyghiene-Vorgaben. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Konstituierende Sitzung des Kirchengemeindrats
Aufgrund der Pandemie-Situation können nur Gremiumsmitglieder an der KGR-Sitzung am 1. Juli um 19.30 Uhr teilnehmen! Bei allem Tun und Entscheiden wünschen wir den Rätinnen und Räten gute Gedanken und Gottes Wegbegleitung und Segen.

Einkaufsfahrten der kath. Kirchengemeinde
Aufgrund der aktuellen Situation entfällt unsere Einkaufsfahrt.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
Ab sofort gibt es in den Kirchen in kleinen Fläschen (40 ml) Weihwasser zum Mitnehmen

Vereinsmitteilungen

Altenriet bewegt

1. Vorsitzender
Günther R. Neugebauer, Telefon: 07127 922109, E-Mail: neugebauer@law-connection.de
Stellvertretender Vorsitzender
Markus Fritzsch, Telefon: 07127 931001, E-Mail: info@gastechnik-filder.de
Schriftführer
Hans-Georg Kruse, Telefon: 07121 695080, E-Mail: info@zoll-abfertigung.de
Schatzmeisterin
Michaela Welsch, Telefon: 0491 782745141, E-Mail: michaela-welsch@gmx.de
Ein bewegender Ort und Unternehmer, die bewegen.
altenriet bewegt - Gemeinschaft der Selbständigen e. V.

Die Aktiven von altenriet bewegt
Wie vergangenene Woche bereits angekündigt, stellen wir in der veranstaltungsfreien Zeit mal die „Macher“ in unserem Verein vor, ob Mitglieder oder nicht. Natürlich beginnt man hier mit dem Häuptling: **Günther R. Neugebauer** - unser 1. Vorsitzender - von uns liebevoll „Cheffe“ genannt.
Ohne ihn gäbe es „altenriet bewegt“ nicht, denn er war derjenige, der 2014 die Idee zu einem Gewerbeverein hatte und die Altenrieter Selbstständigen zusammenbrachte.
Stets stimmgewaltig - aber mit einem weichen Kern - hält er die organisatorischen Fäden in der Hand.
Ob er die jährlichen Adventsfeuer und das Maibaumkraxeln auf den Weg brachte, um seine persönlichen Leidenschaften ausleben zu können?
Jedenfalls liebt er es, auf der Bühne oder am Maibaum unsere Veranstaltungen zu moderieren.

Auch bei musikalischen Einlagen ist er immer ganz vorn mit dabei, beispielsweise zusammen mit anderen Vereinsmitgliedern als „Famous Sixties & Junior“ oder „Truck Stop“. Eigentlich hätte er nicht Rechtsanwalt, sondern ein Künstler werden sollen - am besten dort, wo Wienerlieder gefragt sind.
Seine Paraderolle war und ist aber der Nikolaus. Er weigert sich hartnäckig abzunehmen, um ihr besser gerecht werden zu können!
Im Rathaus kann man ihn immer mal wieder als Referent zu einer Vorlesung erleben, die von unserem Verein organisiert wird. Beispielsweise 2017 mit dem Thema „Kinder haften für ihre Eltern“ oder 2019 mit „Schenken oder Vererben?“.
Handwerklich hat er zwei linke Hände, aber seine LKWs (Leberkäsweckle) sind für die Schaffer beim Auf- und Abbau unserer Veranstaltungen existenziell. Also, Cheffe: Ü-BER-LE-BENS-WICH-TIG!! Mögest Du uns noch lange erhalten bleiben!

Hier sieht man unseren Cheffe auf dem "altenriet bewegt" Maibaum-Festwagen beim Brezelmarkt-Umzug.

Kleintierzuchtverein Altenriet e.V. Z 229

Internet **http://www.kleintierzuchtverein-altenriet.de**
E-Mail **kleintierzuchtverein-altenriet@t-online.de**

1. Vorsitzender	Herbert Jirosch	07127-34425
2. Vorsitzender	Christine Hahn	07123-87370
Kassiererin	Doris Koppenstein	07127-34396
Schriftführer	Helga Müller	07127-31458

Verantwortlicher Homepage / Öffentlichkeitsarbeit Jürgen Entenmann 07127-525259

Ihr Blut rettet Leben!

Liederkranz Altenriet 1888 e.V.

Internet: http://www.liederkranz-altenriet.de.
E-Mail: Info@Liederkranz-Altenriet.de

Vorsitzende:	**Rolf Bröder**	**Tel. 35484**
	Dr. Christoph Geiselmann	**Tel. 924123**
Marlies Jäckel	**Tel. 23472**	
Finanzen:	**Bernhard Müller**	**Tel. 21633**

Termine: Juli 2020
Leider gibt es noch keine Termine

Chor „aufgehorcht“ + LK–Aktiv
Für den Liederkranz und sein Chor ist es im Moment nicht einfach. Es fehlt was! So die Chorproben, die Treffs und vor allem die Gemeinsamkeiten. Immer mehr Dinge werden von den Behörden zu gelassen und können wieder aktiv betrieben werden. Das Singen im Chor gehört im Moment leider noch nicht dazu. Also brauchen wir viel Geduld.
Um uns nicht ganz aus den Augen zu verlieren könnten wir uns in kleinen Gruppen treffen, und das Eine oder Andere gemeinsam unternehmen.
LEIDENSCHAFT SINGEN: ist im Chorgesang pure Freude zu spüren!
Vorstand RB

Malteser Bereitschaft Altenriet-Schlaitdorf

Malteser ...weil Nähe zählt.

Unterstützung Hilfebedürftiger:
Sollten Sie gerade das Haus nicht verlassen können, weil Sie zu einer gesundheitlich bedingten Risikogruppe gehören oder aufgrund einer Quarantäneanordnung, bieten wir Ihnen Unterstützung an.
Wir gehen gerne für Sie einkaufen, führen ihren Hund durch erfahrene Hundebesitzer aus oder erledigen sonstige Besorgungen.
Sie können sich gerne bei uns telefonisch mit Ihrem Anliegen melden und wir werden für Sie ehrenamtlich Besorgungen durchführen.
Tel. 07022 – 24 33 9 - 55 (Di-Do 14-15.30 Uhr) oder per E-Mail an service.neckar-alb@malteser.org
Ihre Malteser
Altenriet-Schlaitdorf

NZ Höllbach-Hexa e. V. Altenriet

1. Vorstand: Ronny Müller Tel.: +49 (0)1608108231
2. Vorstand: Carina Müller
3.Vorstand: Jörg Müller
Kassenwart: Gudrun Müller
Häswart: Katharina Büttner
Schriftführer: David Leitze
Beisitzer: Sandra Fink

Reitverein Altenriet

1. Vorstand: Andreas Markpfleger Telefon: 0173/ 34 76 402
2. Vorstand: Gerhard Haug
Kassenwart: Simone Wendelberger
Schriftführer: Isabella Kilp
Sportwart: Alexandra Brückner

Internet: www.rv-altenriet.de
E-Mailadresse: kontakt@rv-altenriet.de

Tennisverein Altenriet

Der Vorstand des Tennisvereins Altenriet „auf einen Blick“
1. Vorsitzender Thomas Melchinger Tel.Nr. 21054
2. Vorsitzender Philipp Finckh Tel.Nr. 01736684084
Kassier Thomas Häussler Tel.Nr. 0151-40004519
Sportwart Stefan Zizelmann Tel.Nr. 0174-3006823
Technischer Leiter Fabian Waller
Jugendleiter Martin Kurrle Tel.Nr. 01713336723
Schriftführerin Ursula Zizelmann Tel.Nr. 01727145233

Internetadresse: www.tennis-altenriet.de

"Sätze zählen"
Um etwas mehr Spielbetrieb auf der Anlage zu haben und diejenigen zu würdigen die besonders viel spielen, würden wir gerne Sätze oder Spielstunden zählen.
Das ganze funktioniert folgendermaßen:
Jede volle gespielte Stunde oder jeder gespielte Satz gibt einen Punkt. Dabei ist es egal ob es sich um Training, Einzel, Doppel und sonstige Tenniseinheiten handelt.

Daher tragt euch bitte ab Saisonstart bis Saisonende in die Liste ein und sammelt Punkte. Für die Besten gibt es Preise.

Sportwart Stefan Zizelmann

Turn- und Sportverein Altenriet e.V.

Internet: www.tsv-altenriet.de
E-Mail: webmaster@tsv-altenriet.de
Vorsitzender Uli Schwaiger Tel 33 33 9
Vorstand Finanzen Michaela Welsch Tel 93 13 58
Vorstand Sport Dieter Maier Tel 0179 47 59 150
Vorstand Jugend Thomas Hlouschek Tel 92 38 99
Vorstand Feste Axel Günter Tel 0171 93 09 969
Fußball Aktive Dieter Maier Tel 0179 47 59 150
Fußball Jugend Dirk Lubich Tel 3 15 12
AH-Jedermann Oliver Höss Tel 93 10 21
Frauen-Fitness Andrea Nagorny Tel 0160 86 30 318
Kinderturnen Melanie Günter Tel 9 60 77 37
Volleyball Felix Rosenbaum Tel 0157 54 31 92 09
Schiedsrichterbeauftragter Momentan nicht besetzt
Mitgliederverwaltung Ilona Schwaiger Tel 33 33 9

Sozialverband VdK Ortsverband Altenriet-Schlaitdorf

Der VdK-Ortsverband informiert:

Patientenverfügung regelmäßig überprüfen – Änderungen wegen der Pandemie sind nicht zwingend erforderlich.
Eine Patientenverfügung ist für Menschen jeden Alters sinnvoll. Angesichts der Corona-Pandemie sind viele Menschen verunsichert, ob ihre Festlegungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung ausreichen. Auf jeden Fall sollte man das Dokument regelmäßig überprüfen.
In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. So soll sichergestellt werden, dass der Wille des Patienten auch dann Beachtung findet, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Die Frage, inwieweit man lebenserhaltende Maßnahmen zulässt, beantwortet jeder Mensch je nach seinen aktuellen Lebensumständen anders.
Aufgrund der Corona-Pandemie fragen sich viele Menschen, ob ihre Patientenverfügung auch bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus noch gültig ist. In dem Dokument wird genau beschrieben, welche Maßnahmen man für welche Situationen wünscht oder ablehnt. Da sich die Festlegungen jedoch auf bestimmte Gegebenheiten beziehen und nicht auf bestimmte Diagnosen, ist generell keine Änderung erforderlich.
Das heißt: Die Patientenverfügung greift auch bei einer Covid-19-Infektion, sollten im Verlauf der Erkrankung die geschilderten Situationen eintreten. Daher ist alleine aufgrund der aktuellen Pandemie keine Änderung notwendig – es sei denn, die eigene Einstellung zu den festgelegten lebensverlängernden Maßnahmen oder Situationen hat sich geändert.
Mediziner empfehlen generell, das Dokument regelmäßig zu aktualisieren. **Die Corona-Pandemie kann ein Anlass sein, sich die Verfügung nochmals genau durchzulesen und zu überprüfen, ob die Festlegungen immer noch der eigenen Einstellung entsprechen:** Was habe ich festgelegt? Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Situation geändert?
Falls ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen. Eine Patientenverfügung lässt sich jederzeit ändern, ein Rechtsanwalt oder Notar ist dazu nicht notwendig. Wer dennoch spezielle Regelungen für den Fall einer Covid-19-Infektion treffen will, sollte sich unbedingt medizinisch und juristisch beraten lassen.
Eine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Solange er ansprechbar und einwilligungsfähig ist, muss jegliche Behandlung mit ihm persönlich besprochen werden. Eine Therapie kann erst begonnen werden, wenn er dieser zugestimmt hat.

Zusätzlich zu einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Darin wird festgelegt, wer Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sozialverband VdK – auf einem Blick
Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung.
Der Sozialverband VdK hat knapp über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein. Durch kompetente Sozialrechtsberatung verhelfen wir unseren Mitgliedern zu ihrem Recht. Unsere Sozialrechtsexperten erstreiten jährlich in mehreren tausend Verfahren Millionenbeträge an Nachzahlungen und Ansprüche für die VdK-Mitglieder
Sie interessieren sich für den Sozialverband VdK oder möchten mehr Infos, auch über unseren Ortsverband? Dann fordern Sie bitte Unterlagen an.
Kontakte: Ortsverbandsvorsitzende: Margot Koller, Uhlandstraße 25, 72667 Schlaitdorf, Telefon 07127 / 34280 Stv. Ortsverbandsvorsitzender: Axel Zemler, Reuschweg 4, 72654 Neckartenzlingen, Telefon 07127 / 35075 Bei Fragen steht der Kreisverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Bempflingen, Telefon 07123 / 33 11 4 ebenso gerne zur Verfügung.

„Was die Raupe das **Ende** der Welt nennt, nennt der Rest der Welt *Schmetterling*."
Laozi

NAK VERLAG
Römerstraße 19 · 72555 Metzingen
Tel. 07123/3688-630 · Fax 07123/3688-222

Gemeinde Bempflingen

Amtliche Bekanntmachungen

Notruftafel der Gemeinde Bempflingen

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt	112
Notruf Polizei	110
Krankentransport	19222
Stromausfall - FairNetz GmbH	07121/582-5214
Rufbereitschaft bei Wasserrohrbrüchen Herr Bohl	0170/3826072
Bestattungsdienste auf den Friedhöfen Bempflingen und Kleinbettl.	07127/56571
Fundtier-Notfall-Nummern	0177-4463686

Öffnungszeiten und Telefon-/Faxnummer Rathaus

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von	07.30 – 12.00 Uhr
Dienstagnachmittag von	16.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch geschlossen bzw. nach Vereinbarung.	
Telefonnummer	9383-0
Faxnummer	9383-30
E-Mail-adresse	rathaus@bempflingen.de
Internetseite	www.bempflingen.de

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

E I N L A D U N G

zu der am
Dienstag, den 30. Juni 2020 um 19.30 Uhr
in der Halle des Dorfgemeinschaftshauses

stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Tagesordnung:

Öffentliche Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Sanierung Grundschule Auf Mauern
   1. Vergabe WC-Trennwände
   2. Vergabe Baureinigung
4. Entscheidung über die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Hanflandweg
5. Abschluss eines Architektenvertrages
6. Annahme einer Spende
7. Verschiedenes, Bekanntgaben

Bempflingen, 18.06.2020
Bürgermeisteramt:
Bernd Welser
Bürgermeister

Diebstähle von und aus Pkws - Zeugen gesucht

In der Nacht vom vergangenen Samstag auf Sonntag (21.6.) zwischen Mitternacht und 04.00 Uhr wurde in der Uhlandstraße in Bempflingen ein Auto gestohlen und - insbesondere im Oberdorf und in Kleinbettlingen - aus mehreren unverschlossenen Autos Gegenstände entwendet. Bislang fehlt von dem Auto, einem silberfarbenen VW Passat, noch jede Spur.

Die Polizei konnte inzwischen herausfinden, dass zur fraglichen Zeit mehrere junge Leute im Alter zwischen 20 und 25 Jahren mit südländischem Aussehen im Ortsgebiet unterwegs waren. Dringend gesucht werden noch Zeugen, die irgendetwas mitbekommen haben. Wenn Sie also in der Nacht zum Sonntag irgendwelche verdächtigen Beobachtungen gemacht haben, sollten Sie sich mit dem Polizeiposten Neckartenzlingen, Tel. 07127/32261 in Verbindung setzen. Alternativ können Sie sich auch ans Rathaus wenden, Tel. 07123/9383-0. Auf Wunsch können Ihre Angaben auch vertraulich behandelt werden.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

In unserem Kindergarten Kleinbettlingen haben wir Stellen zu besetzen und suchen baldmöglichst

pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit. Wir bieten:

- "Offene Arbeit" mit Funktionsräumen
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Umsetzung eigener pädagogischer Schwerpunkte
- gute Entwicklungschancen für Berufseinsteiger/innen
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch den Träger
- Bezahlung nach TVÖD S 8a
- Verfügungszeit 25%
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung (bitte per E-Mail) bis spätestens 12. Juli an das

Bürgermeisteramt Bempflingen
bewerbung@bempflingen.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Hauptamtsleiter Michael Kraft, Tel. 07123/9383-11 oder an Marika Ries, die Leiterin des Kindergartens Kleinbettlingen, Tel. 07123/36625.

Bäume frei zum Abernten – Aktion „Gelbes Band“ im Landkreis Esslingen

Auch dieses Jahr gibt es wieder die Möglichkeit für Streuobstwiesen-Bewirtschafter Ihre Bäume zum Abernten für Jede und Jeden freizugegeben. Schon jetzt zur Kirschenzeit haben Sie als Stückles-Bewirtschafter die Möglichkeit bei der Gemeinde Bempflingen das Gelbe Band abzuholen und damit Ihre Bäume zu kennzeichnen. Mit Hilfe des „Gelben Bands“ zeigen Sie an: dieser Baum darf abgeerntet werden. Abzuholen sind die „Gelben Bänder“ ab dem 15.06.2020 im Rathaus in Bempflingen, Metzinger Str. 3, bitte vorab unter 93830 anrufen. Wir freuen uns, wenn Sie Ihr nicht benötigtes Obst Anderen zur Verfügung stellen! Abschließend noch der Hinweis, dass nur an gekennzeichnete Bäume geerntet werden darf. Ein unerlaubtes Ernten ist Diebstahl und kann vom Bewirtschafter zur Anzeige gebracht werden.

Einladung zum Fachvortrag

„Der Mensch ist was er isst“
Mahlzeiten in Krippe, KiTa und Grundschule in Bempflingen bewusst gestalten

Unter dieses Motto stellen wir unseren Fachvortrag am
Dienstag, den 6. Juli 2020 um 19 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Bempflingen
Referentin: Kariane Höhn, Dipl. Sozialpädagogin

„Der Mensch ist, was er isst“ – gerade für die Jüngsten ist die Beachtung der Gestaltung von Mahlzeiten ein wichtiger Aspekt für ihr gelingendes Aufwachsen. Kinder lernen zu Hause in ihrer Familie essen; sie essen das, was ihre Familie isst. Kinder, die ganztägig Krippe oder KiTa besuchen, oder in der Schule zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht warm essen, essen in zwei Betreuungssystemen. In vieler Hinsicht eine Herausforderung für das Kind selbst, wie auch seine Eltern und das Team der pädagogischen Fachkräfte.
Neben dem WIE, WO, WANN und mit WEM gegessen wird, ist das WAS eine weitere entscheidende Größe für gelingende Mahlzeiten. WAS beginnt bei der Wahl der Lebensmittel und der Speiseplanung und ist eng mit dem Produktionsprozess und dem Weg der Speise vom Kochtopf auf den Teller verbunden. Der Fachvortrag führt in die verschiedenen Verpflegungssysteme von Catering über die Komponentenküche bis zur Selbstkochküche ein und stellt den Bezug zu den aktuellen Strukturen in Bempflingen her.
Der Fachvortrag ist der Einstieg in unseren Diskurs, wie wir in Bempflingen unsere KiTa- und Schulverpflegung zukunftsfähig weitergestalten. Dabei wollen wir allen Kindern ein entwicklungsgerechtes, schmackhaftes und ausgewogenes Mittagessen anbieten.

Die Veranstaltung ist vor dem Hintergrund der Coronabestimmungen teilöffentlich. Wir haben einen repräsentativen Querschnitt von Elternvertreter*innen, päd. Fachkräften, Lehrkräften, Hauswirtschaft, Verwaltung sowie die Mitglieder des Gemeinderats eingeladen; parallel wird ein Webinar aufgesetzt, über das alle pädagogischen Teams verbindlich den Fachvortrag mit verfolgen. Die interessierte Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen sich ebenso zu zuschalten.
Wir planen im Anschluss eine Austauschrunde, in die Sie sich von zu Hause über Mail oder Telefon an unser Backup Büro wenden, das dann die Frage in die Diskussionsrunde einbringt.
Über unsere Homepage erfahren Sie am 6.7. wie Sie sich einwählen und teilhaben können.
Über Ihr Interesse freue ich mich.
Ihr
Bernd Welser
Bürgermeister

Weitere Informationen zur Referentin.
Frau Höhn begleitet uns derzeit in verschiedenen Fragen zur Weiterentwicklung unserer Kindertagesbetreuungsangebote. Einer ihrer fachlichen Schwerpunkte ist die pädagogische und betriebliche Organisation von Mahlzeiten in der KiTa. Als ehemalige Abteilungsleiterin der Stadt Reutlingen hat sie zusammen mit ihrem Team ein Verpflegungskonzept entwickelt und umgesetzt; als Fachbuchautorin und Referentin begleitet sie das Thema bundesweit.

Streuobstbaumförderung

Liebe Streuobstwieseneigentümer,
nach Beschluss des Gemeinderats am 13.06.2016, unterstützt die Gemeinde Bempflingen den Kauf von Streuobstbäumen. Es werden Ihnen beigefügte Streuobstsorten als Halb- und Hochstamm angeboten. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit 1/3 des Gesamtpreises pro Baum. Den Streuobstwieseneigentümer kostet dann ein Halbstammbaum noch 10,67 Euro und ein Hochstamm 13,33 Euro.
Bitte beachten Sie, dass die Bestellung von Bäumen verbindlich ist und zur Abnahme der jeweils angegebenen Menge verpflichtet. Des Weiteren dürfen die subventionierten Streuobstbäume nur auf einem Grundstück der Gemarkung Bempflingen und Kleinbettlingen gepflanzt werden.
Sollten Sie Interesse an der Bestellung von Streuobstbäumen haben, dann reichen Sie bitte unten stehendes Formular unter Angabe Ihrer persönlicher Daten sowie der gewünschten Anzahl an Bäumen bis spätestens 13. September 2020 bei Frau Nagel (nagel@bempflingen.de) vom Rathaus ein.

Die Bereitstellung der Bäume erfolgt vorrausichtlich ab Ende Oktober/ Anfang November auf dem Gelände der Baumschule Handel in Metzingen. Der Eigenanteil der Bäume ist bei der Abholung in Metzingen zu bezahlen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Galesky (Tel. 9383-23) gerne zur Verfügung.

Grundsteuer-Jahreszahler

Zahlreiche Grundsteuerpflichtige haben bei der Gemeinde Bempflingen beantragt, die Grundsteuer nicht in 4 Raten, sondern auf einmal zu bezahlen (Jahreszahler). Die Fälligkeit ist in diesem Fall der **1. Juli**.

Es wird hiermit an diesen Termin erinnert.
Die nicht am Einzugsverfahren beteiligten Steuerpflichtigen werden gebeten, den Grundsteuerbetrag termingerecht an die Gemeindekasse zu überweisen oder ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

✂ .....

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger:
Gemeinde Bempflingen, Metzinger Str. 3, 72658 Bempflingen / Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15ZZZ00000094468

Ich ermächtige (wir ermächtigen) die Gemeinde Bempflingen, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Bempflingen auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis:
Ich kann (wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wiederkehrende Zahlung ¨ Einmalige Zahlung für Steuern und Abgaben

Zahlungspflichtiger:

.....
Eindeutige Mandatsreferenz (siehe Bescheid; Buchungszeichen, Abgabeart)

.....
Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Land

.....
Kreditinstitut (Name)

.....
IBAN

.....
SWIFT BIC

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit der Gemeinde Bempflingen.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zählerablesung

Die FairNetz GmbH versendet ab dem 01.07.2020 Ablesekarten an alle Strom- und Erdgaskunden in **Neckartenzlingen, Riederich, Bempflingen und Kleinbettlingen.**
Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) werden keine Ableser eingesetzt.
Die Kunden werden gebeten die Ablesung ihrer Strom- und Erdgaszähler selbst vorzunehmen und die Zählerstände der FairNetz GmbH online, schriftlich oder

Bestellung von Streuobstbäumen

Name, Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

Grundstück/ : _____ ☐ Bempflingen
Flurstücksnummer ☐ Kleinbettlingen

Ich bestelle hiermit verbindlich folgende Streuobstbäume
(bitte Anzahl eintragen):

Obstbaumsorten

Apfelsorten	**Hochstamm**	**Halbstamm**
Goldparmäne		
Gewürzluiken		
Gloster		
Gravensteiner		
Jonagold		
Kaiser Wilhelm		
Schöner von Boskop		
Winter Glockenapfel		
Florina		
Pinova		
Rewena		
Topaz		

Birnen	**Hochstamm**	**Halbstamm**
Palmischbirne		
Conference		
Gräfin von Paris		
Rote Williams Christ		

Süßkirschen	**Hochstamm**	**Halbstamm**
Sam		

Ich versichere hiermit, die oben bestellten Bäume abzunehmen und dass deren Pflanzung auf der Gemarkung Bempflingen / Bempflingen-Kleinbettlingen erfolgt.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte geben Sie die Bestellung bis zum 13.09.2020 auf dem Rathaus bei Frau Nagel ab.

telefonisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0752472 (Mo.-Fr. 07:30-18:00 Uhr) bzw. Telefax-Nr. (07121) 582-3439 mitzuteilen.

Online erfassen Sie Ihre Zählerstände unter
www.fairnetzgmbh.de/ablesung.html

oder per Mail: ablesung@fairnetzgmbh.de

Hinweis:
Die FairNetz GmbH ist nach Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Stromzähler abzulesen bzw. ablesen zu lassen. Die Ablesung erfolgt unabhängig vom jeweiligen Energielieferanten.

Laufenlassen von Hunden

Immer wieder müssen sich die Besitzer von landwirtschaftlichen Grundstücken über das rücksichtslose Verhalten einiger Hundehalter ärgern. Nachdem es zuletzt etliche Tage geregnet hat, die Wiesen deshalb nicht gemäht werden konnten und jetzt das Wetter langsam besser wird, laufen doch tatsächlich Hundebesitzer mit ihren Vierbeinern über das frisch gemähte Gras. Natürlich kümmert man sich nicht um die Hinterlassenschaften – es ist ja schließlich nicht der eigene Garten.
Das so verunreinigte Gras ist zur Verfütterung nicht mehr brauchbar. Entweder nimmt das Vieh dieses Zeug gar nicht erst an, oder es drohen Krankheiten und Frühgeburten der Kälbchen. Und Hundekot im Getreide-, Mais- oder Kartoffelacker ist auch nicht wirklich appetitlich.
Wir weisen aus diesen Anlässen darauf hin, dass während der Vegetationszeit landwirtschaftliche Grundstücke aus gutem Grund nur auf den Wegen betreten werden dürfen. Dies gilt natürlich nicht nur für die Menschen, sondern auch für Hunde. Wer sich nicht daran hält, riskiert ein Bußgeld.

Jubilare

Geburtstag feiern:

am 29. Juni	Herr Günther Greschner in Bempflingen, Talstr. 7 70 Jahre alt
am 2. Juli	Herr Reiner Gotthilf Rau in Kleinbettlingen, Hohenneuffenstr. 17 75 Jahre alt
am 3. Juli	Frau Anna Horn in Bempflingen, Im Dorf 6 92 Jahre alt

Allen Jubilaren, und auch denen, die nicht genannt sein wollen, gratulieren wir auf das allerherzlichste.

Fundsachen

Bei der Gemeindeverwaltung wurde ein Autoschlüssel abgegeben.
Eigentumsansprüche können während der Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Freiwillige Feuerwehr Bempflingen

Mobiles Notstromaggregat für die Feuerwehr Bempflingen
Bereits schon im Jahr 2014 wurde durch die Landesregierung Baden-Württemberg der Musternotfallplan Stromausfall als Handlungsempfehlung zur Vorbereitung auf einen flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfall veröffentlicht. Gemäß dieser Handlungsempfehlung hat sich die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr für die Beschaffung eines Notstromaggregates entschlossen. Nach Zustimmung des Gemeinderates im Jahr 2019 konnte mit der Ausschreibung begonnen werden.
In der vergangenen Woche durfte nun die Feuerwehr Bempflingen ihr Notstromaggregat mit Lichtmast bei der Firma Endress abholen. Am Donnerstag, 18.06.2020 erfolgte dann die Einweisung in die neue Technik durch einen Mitarbeiter von Endress – natürlich unter Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln und mit Mund-und Nasenschutz.
Das Aggregat LiMA 900/67 ist auf einem Anhängerfahrgestell der Firma Münz aufgebaut und leistet 67kVa Spitzenlast sowie 55kVa Dauerlast. Das Gesamtgewicht inkl. Betriebsmittel beträgt ca. 2200kg. Die maximale Einsatzzeit mit einer Tankfüllung beträgt bei 70% Auslastung 17 Stunden. Außerdem ist eine externe Ladeerhaltung sowie ein pneumatischer Lichtmast verbaut. Dieser lässt sich bis zu 9m ausfahren und erreicht mit seinen beiden LED-Lichtbrücken einen Lichtstrom von 200.000 Lumen.

Zum Einsatz kommt das Aggregat zukünftig zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Feuerwehrhauses Bempflingen. Wie sich beim Hagel-Unwetter im Jahr 2013 gezeigt hat, kommt die Bevölkerungen bei solch großen Schadenslagen direkt in die Feuerwehrhäuser um Hilfe zu ersuchen. Daher würde sich auch der Krisenstab unserer Gemeindeverwaltung im FHW Bempflingen einfinden.

Ebenfalls kann das mobile Aggregat auch bei weiteren Objekten der kritischen Infrastruktur bei einem längeren bzw. großflächigen Stromausfall zum Einsatz gebracht werden.

SPD/UB-Fraktion

Am kommenden Dienstag, **30. Juni 2020,** findet **um 19.30 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung im DGH statt. LEIDER kann vorher keine **öffentliche Fraktionssitzung** stattfinden, weil im Fraktionszimmer im Rathaus keine Sicherheitsabstände möglich sind. Die Tagesordnung finden Sie im amtlichen Teil des Amtsblatts der Gemeinde Bempflingen, bzw. auch auf der homepage: www.bempflingen.de, z.T. mit Sitzungsunterlagen.
Bei der Sitzung im DGH ist Öffentlichkeit zulässig, achten Sie aber bitte auf Sicherheitsabstände und bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz mit.
Ihre SPD/UB-Gemeinderatsfraktion

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Bempflingen

Pfarramt: Pfarrer Hartmut Bosch
Kleinbettlinger Str. 3, Tel. 31654, Fax 389055,
pfarramt.bempflingen@elkw.de
Vikarin Christina Kuß
Blumenstr. 2, Tel. 9561966,
christina.kuss@elkw.de
Gemeindebüro: Rita Marschall und Katja Länder
Kleinbettlinger Str. 3, Tel. 31654, Fax 389055,
gemeindebuero.bempflingen@elkw.de
Bürozeiten: Dienstag, 9.00-11.00 Uhr
Kirchenpflege: Jutta Baumann
Bankverbindung: IBAN: DE59 6126 1339 0060 3020 03
Jakob-Weimer-Haus (JWH):
Ansprechpartnerin (auch für Belegung, Vermietungen usw.): Edith Baun, Tel. 36655
Unsere Kirchengemeinde im Internet:
www.ev-kirche-bempflingen.de
Gemeindebücherei (im Jakob-Weimer-Haus):
Montag, 17.30-19.00 Uhr, und Mittwoch, 16.30-18.00 Uhr
Stand 23. Juni 2020 (Redaktionsschluss) gilt weiterhin: Die Treffen der Gruppen und Kreise entfallen aufgrund der Corona-Krise. Kurzfristige Änderungen geben wir auf unserer Internetseite www.ev-kirche-bempflingen.de bekannt.

Sonntag, 28. Juni, 3. Sonntag nach Trinitatis
Wochenspruch: "Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist." Lukas 19,10
10.00 **Erntebittgottesdienst im Grünenauf dem Baumgrundstück von Familie Brandstetter in der Reuschhalde, Kleinbettlingen** („Lange Furche", Richtung Großbettlingen) mit Bläsergruppe des Posaunenchors (Pfr. Hartmut Bosch).
Bei schlechtem Wetter: online-Gottesdienst aus der Stephanuskirche über unsere Internetseite www.ev-kirche-bempflingen.de

Mittwoch, 1. Juli
14.30 Konfirmandenunterricht (Jahrgang 2019/2020)

Sonntag, 5. Juli, 4. Sonntag nach Trinitatis
ab 10.02 **online-Gottesdienst** aus der Stephanuskirche über unsere **Internetseite** www.ev-kirche-bempflingen.de (Vikarin Christina Kuß)
Die Glocken der Stephanuskirche läuten wie gewohnt zur Gottesdienstzeit.
Die Predigt kann auch unter Tel. 389054 angehört werden.

Erntebittgottesdienst im Grünen am Sonntag, 28. Juni +++ bitte anmelden +++
Den diesjährigen Erntebittgottesdienst wollen wir am **Sonntag, 28. Juni, um 10 Uhr** als **Gottesdienst im Grünen** feiern, **auf dem Baumgrundstück von Familie Brandstetter in der Reuschhalde** („Lange Furche", Richtung Großbettlingen, siehe Wegskizze unten). Den Auflagen entsprechend werden wir den Gottesdienst in verkürzter Form und ohne Gemeindegesang feiern. Eine Bläsergruppe des Posaunenchors wird ihn musikalisch mitgestalten.

Für den Gottesdienst bitten wir um **Anmeldung**, möglichst per Mail an gemeindebuero.bempflingen@elkw.de oder per Telefon 31654.
Außerdem bitten wir darum, **eigene Sitzgelegenheiten mitzubringen**. Ein **Mund-Nasen-Schutz wird empfohlen**.

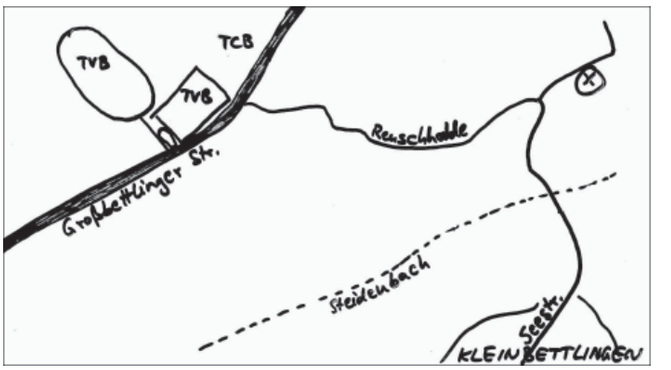

Nach Möglichkeit werden wir den Gottesdienst wieder aufnehmen und dann im Lauf des Sonntags im Internet bereitstellen. Die Predigt kann dann auch unter Tel. 389054 angehört werden.

Bei Regen entfällt der Gottesdienst im Grünen und wir werden einen **online-Gottesdienst in der Stephanuskirche** aufzeichnen, der dann in inzwischen gewohnter Weise am Sonntag ab 10.02 Uhr **übers Internet** mitgefeiert werden kann.

Mediendienst bringt wieder Gottesdienst mit Ton und Bild ins Haus
Nach Corona-bedingter Pause bringen wir Ihnen jetzt gerne wieder jede Woche eine **Tonaufnahme des Gottesdienstes** auf einem USB-Stick nach Hause. Das zugehörige Abspielgerät können Sie kostenlos bei der Kirchengemeinde ausleihen.
Falls Sie einen Fernseher mit einem USB-Anschluss besitzen, der mp4-Dateien abspielen kann (aber keinen Internetzugang haben), bringen wir Ihnen auch gerne regelmäßig eine **Videoaufzeichnung des Gottesdienstes** auf einem Stick vorbei, solange wir die Gottesdienste online feiern.
Bitte melden Sie sich bei Bedarf gerne beim Gemeindebüro/Pfarramt (Tel. 31654).

Telefonbotschaft
Unter der **Telefonnummer 389054** ist im Bempflinger Pfarramt eine Telefonbotschaft geschaltet. Ab sonntags ist hier in der Regel die **aktuelle Predigt** zu hören, mittwochs stellen wir eine **Kurzandacht** von Pfr. Bosch oder Vikarin Kuß bereit.

Internetseite
Aktuelle Informationen und hin und geistliche Impulse finden Sie regelmäßig auf der Kirchengemeinde-Internetseite **www.ev-kirche-bempflingen.de**. Schauen Sie einfach immer mal wieder dort vorbei!

Katholische Kirchengemeinde Bempflingen

Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen
Stellvertretender Dekan Volker Weber, Tel. 07127/92314-14
Pastoralreferent: Thomas Hermann, Tel. 07127/56193
Pfarrvikar John Ekwunife, Tel. 07123/1614956
Gemeindereferentin: Martina Jäger, Tel. 0712792314-13
Pastoralassistent Andreas Chucherko, Tel. 07127 9606878,
Diakon Stefan Renner, Tel. 07127/92314-16
Pfarrbüro: Tel. 07127/92314-0, Fax 07127/92314-20
E-Mail: stpaulus.neckartenzlingen@drs.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Do, Fr. 8-12.00 Uhr
Di., Mi. 10-12.00 Uhr,
Di, Do . 15-18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juni – 13. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen

Mittwoch, 1. Juli
19.30 Konstituierende KGR-Sitzung in N'tenzlingen

Sonntag, 5. Juli – 14. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen
11.45 Taufe von Sophia Dias Santos, Altdorf, in N'tenzlingen

Unser Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten per Telefon und Mail erreichbar.

Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde
Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen und Vorgaben feiern wir nur in St. Josef, Harthausen, und St. Paulus, Neckartenzlingen, Gottesdienste. Es ist nur

eine begrenzte Anzahl Besucher zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen: Tel. 07127 92314-0. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Bitte beachten Sie allgemein gültigen Hyghiene-Vorgaben. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Konstituierende Sitzung des Kirchengemeindrats
Aufgrund der Pandemie-Situation können nur Gremiumsmitglieder an der KGR-Sitzung am 1. Juli um 19.30 Uhr teilnehmen! Bei allem Tun und Entscheiden wünschen wir den Rätinnen und Räten gute Gedanken und Gottes Wegbegleitung und Segen.

Einkaufsfahrten der kath. Kirchengemeinde
Aufgrund der aktuellen Situation entfällt unsere Einkaufsfahrt.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
Ab sofort gibt es in den Kirchen in kleinen Fläschen (40 ml) Weihwasser zum Mitnehmen

Vereinsmitteilungen

Krankenpflegeverein Bempflingen e.V.

Kontakt (Vorstand):
Evang. Pfarramt, Pfr. Hartmut Bosch, Tel. 31654
Weitere Informationen: www.ev-kirche-bempflingen.de --> Begleitet in Freud und Leid --> Diakonie

Wir kooperieren mit der **Hospizgruppe Metzingen/Ermstal e.V.**
Sie begleitet schwerkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen auch in Bempflingen und Kleinbettlingen.
Weitere Informationen: www.hospiz-metzingen.de. Kontakt: Tel. 360676

Radwanderverein Kleinbettlingen e.V.

Radtreff 2020
In den letzten Wochen haben sich deutliche Lockerungen, durch niedrigere Corona-Infektionszahlen, ergeben. Dies bedeutet auch für uns im RWV, dass wir mit 3-monatiger Verzögerung endlich in unsere 30. Radtreff-Saison starten können!
Radtreff-Start 2020 ist somit am **Mittwoch 01.07.,** Treffpunkt wie immer um **18.30 Uhr am alten Rathaus in Kleinbettlingen**.
Folgende Dinge sind hierbei dieses Jahr bis auf weiteres allerdings zu beachten:

- Max Gruppengröße sind 10 Personen
- Alle Teilnehmer werden in einer Liste erfasst, die 14 Tage aufbewahrt wird
- Alle Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie innerhalb von 14 Tagen weder Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, noch selbst Corona infiziert sind
- Grundsätzlich gilt das Abstandsgebot von 1,5m für alle
- Wir werden bereits vor dem Start versuchen möglichst die Gruppen (10 Personen) zu bilden
- Dies sollte eigentlich alles relativ unkompliziert umzusetzen sein.
- Wir freuen uns in jedem Fall schon riesig darauf, dass es endlich losgeht und wir alle gemeinsam auf Tour gehen können!
- Einen Wehrmutstropfen gibt es leider noch, unser Stammtisch kann weiterhin nicht sattfinden, wir werden bemüht sein hier evtl. einen kleinen Ausgleich zu finden.
- Auch für unseren Kids-Radtreff habe ich leider keine guten Infos. Dieser bleibt noch weiterhin ausgesetzt.
- Wir planen den Start hierzu nach den Sommerferien so dass wir wenigsten noch knapp 2 Monate haben.
- Veranstaltungen 2020
- Alle sonstigen Veranstaltungen des RWV werden bis Oktober 2020 abgesagt.

Schützengesellschaft Bempflingen

Trainingsbetrieb wieder möglich
Unter verschärften Auflagen ist der Trainingsbetrieb im Kugelbereich für Vereinsmitglieder freitags wieder möglich.
In der gewohnten Zeit von 19.30 - 22.00 Uhr kann trainiert werden. Die entsprechenden Regeln wurden per E-Mail verteilt, sollte jemand diese nicht erhalten haben, bitte bei Mathias Wünsche melden.
Im Bogenbereich sind 3 Trainingsabende vorgesehen, die also offenes Training ausgeführt werden. Bei Rückfragen dazu bitte direkt an Jörg Gras oder Mathias Wünsche wenden.
Die jeweiligen Aufsichten sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und haben das Hausrecht auf den Schießständen.
Jugendtraining kann aufgrund der verschärften Hygienebedingungen leider noch nicht angeboten werden.

Wir bitten um Einhaltung aller Regeln, damit wir hoffentlich bald wieder in den "Normal-Modus" zurück können.

Vielen Dank im Voraus an alle unsere Schützen
Die Vorstandschaft

Gaststätte
Trotz der Lockerungen seitens der Landesregierung bzgl. Öffnung von Gaststätten sind die Hygieneauflagen sehr hoch. Als ehrenamtlich bewirtschaftete Gaststätte können wir diese leider nur schwer einhalten. Aus diesem Grund bleibt unsere Schützengaststätte vorerst weiterhin geschlossen.
Sobald sich dies ändert, werden wir natürlich wieder informieren.

Wir bitten um Verständnis.
Die Vorstandschaft

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

TV Bempflingen Oldies
Der nächste Treff vom 9.Juli wird aufgrund der anhaltenden Situation nicht stattfinden.
Der nächste Termin ist der 8.Oktober 2020!
Bleibt gesund und sportlich!

Ortsverband Bempflingen

Der VdK-Ortsverband informiert:

Patientenverfügung regelmäßig überprüfen – Änderungen wegen der Pandemie sind nicht zwingend erforderlich.
Eine Patientenverfügung ist für Menschen jeden Alters sinnvoll. Angesichts der Corona-Pandemie sind viele Menschen verunsichert, ob ihre Festlegungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung ausreichen. Auf jeden Fall sollte man das Dokument regelmäßig überprüfen.
In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. So soll sichergestellt werden, dass der Wille des Patienten auch dann Beachtung findet, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Die Frage, inwieweit man lebenserhaltende Maßnahmen zulässt, beantwortet jeder Mensch je nach seinen aktuellen Lebensumständen anders.
Aufgrund der Corona-Pandemie fragen sich viele Menschen, ob ihre Patientenverfügung auch bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus noch gültig ist. In dem Dokument wird genau beschrieben, welche Maßnahmen man für welche Situationen wünscht oder ablehnt. Da sich die Festlegungen jedoch auf bestimmte Gegebenheiten beziehen und nicht auf bestimmte Diagnosen, ist generell keine Änderung erforderlich.
Das heißt: Die Patientenverfügung greift auch bei einer Covid-19-Infektion, sollten im Verlauf der Erkrankung die geschilderten Situationen eintreten. Daher ist alleine aufgrund der aktuellen Pandemie keine Änderung notwendig – es sei denn, die eigene Einstellung zu den festgelegten lebensverlängernden Maßnahmen oder Situationen hat sich geändert.
Mediziner empfehlen generell, das Dokument regelmäßig zu aktualisieren. **Die Corona-Pandemie kann ein Anlass sein, sich die Verfügung nochmals genau durchzulesen und zu überprüfen, ob die Festlegungen immer noch der eigenen Einstellung entsprechen:** Was habe ich festgelegt? Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Situation geändert?
Falls ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen. Eine Patientenverfügung lässt sich jederzeit ändern, ein Rechtsanwalt oder Notar ist dazu

nicht notwendig. Wer dennoch spezielle Regelungen für den Fall einer Covid-19-Infektion treffen will, sollte sich unbedingt medizinisch und juristisch beraten lassen.

Eine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Solange er ansprechbar und einwilligungsfähig ist, muss jegliche Behandlung mit ihm persönlich besprochen werden. Eine Therapie kann erst begonnen werden, wenn er dieser zugestimmt hat.

Zusätzlich zu einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Darin wird festgelegt, wer Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sozialverband VdK – auf einem Blick

Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung.

Der Sozialverband VdK hat deutlich über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein.

Die Ortsverbände sind Ansprechpartner vor Ort, führen ein geselliges Vereinsleben, veranstalten Ausflüge, Info-Veranstaltungen und Themen-Abende zu aktuellen sozialpolitischen und gesundheitsrelevanten Themen und kümmern sich um ihre Mitglieder. Wenn Sie Interesse haben:Auskünfte erteilt gerne der Ortsverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Silcherstraße 9, 72658 Bempflingen, Telefon 07123 / 33 11 4. Sie können auch gerne unsere Homepage: www.vdk.de/ov-bempflingen, die Homepage des VdK-Kreisverbands Nürtingen: www.vdk.de/kv-nuertingen oder die Homepage des VdK: www.vdk.de besuchen.

Rechtsberatung

Die Kernkompetenz des Sozialverbands VdK ist das Sozialrecht. Seit ca. 70 Jahren erledigen unsere Sozialrechtsreferenten allein in Baden-Württemberg alljährlich mehrere tausend Verfahren und erstreiten Millionenbeträge an Nachzahlungen für unsere Mitglieder.

Wir vertreten:

- Menschen mit Behinderung, Chronisch Kranke, Patienten,
- Pflegebedürftige, pflegende Angehörige,
- Rentner, Senioren, Arbeitslose, arme Menschen,
- Eltern, Alleinerziehende, Kinder, Sozialversicherte,
- alle Menschen, die Hilfe und Rat im Sozialrecht benötigen.

Wir beraten und vertreten auf folgenden Rechtsgebieten:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Pflegeversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung
- Soziales Entschädigungsrecht

Unsere hauptamtlichen Juristen beraten Sie nicht nur bei der Antragstellung, sondern vertreten Sie auch in Widerspruchs- oder Klageverfahren vor den Sozialgerichten bis hin zum Bundessozialgericht.

Wir helfen Ihnen zum Beispiel wenn:

- Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt wurde,
- Ihr Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad abgelehnt wurde,
- Sie mit der Einstufung Ihres Behinderungsgrades nicht einverstanden sind,
- Sie Ihren Antrag auf Krankengeld durchsetzen wollen,
- Sie Fragen haben zur Kostenübernahme Ihrer Krankenkasse,
- Sie um die Anerkennung einer Berufskrankheit kämpfen müssen,
- und vieles mehr

Klaus Maschek - Ortsverbandsvorsitzender
Silcherstraße 9
72658 Bempflingen
Telefon 07123 / 33 11 4

Gemeinde Neckartailfingen

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Öffnungszeiten ab dem 01. April 2020 im Rathaus Neckartailfingen

Gemeinde Neckartailfingen, Nürtinger Straße 4, 72666 Neckartailfingen
Aus Gründen der Vereinheitlichung der Öffnungszeiten der Rathäuser in den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen ändern sich die Öffnungszeiten ab dem 01. April 2020 wie folgt:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 18:30 Uhr

Zentrale	07127 / 1808-0
Faxnummer	07127 / 1808-13
E-Mail	gemeinde@neckartailfingen.de
Homepage	www.neckartailfingen.de

Notruftafel:

Einheitliche Notrufnummer für Notfallrettung und Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Wassermeister Firma Aqua Data	0170 3826072
Strom und Gas (EnBW)	0800 3629477

Diese Öffnungszeiten gelten ebenso für das Standesamt des Verwaltungsverbands Neckartenzlingen.

Einschränkung der Öffnungszeiten Öffnungszeiten Rathaus

Um die Arbeitsfähigkeit der Gemeinde Neckartailfingen und die Dienstleistungsangebote zu erhalten, wird der Betrieb des Rathauses stark eingeschränkt!

Persönliche Besuche im Rathaus sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Mitarbeiter/innen möglich.
Diese Regelung gilt ab 18.03.2020 **bis auf Weiteres**.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an:
gemeinde@neckartailfingen.de

Zentrale:	07127 1808-0
Vorzimmer Bürgermeister:	07127 1808-10
Hauptamt:	07127 1808-21
Bürgerbüro:	07127 1808-22
Kasse:	07127 1808-32

Amtliche Mitteilungen

Rentenberatung im Rathaus Neckartailfingen - monatliche Sprechstunde mit Antragstellung wird ab Juli 2020 fortgeführt

Ab Juli 2020 wird monatlich eine Anlaufstelle für Rententhemen in der Gemeinde Neckartailfingen angeboten.
Die nächste Sprechstunde findet am Mittwoch, den **12. August 2020 zwischen 09.30 Uhr und 12.00 Uhr** statt. Notwendig ist jeweils eine Voranmeldung, bei der folgende Angaben gemacht werden müssen:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- Versicherungsnummer
- Art der Rente, zu der die Beratung gewünscht ist

Anmeldungen können ab sofort bei Frau Markou, Tel. 07127 1808-10, oder

per Mail mit den genannten Angaben an **m.markou@neckartailfingen.de** vorgenommen werden. Die Rentenberatung und Antragstellung wird vom Versichertenberater Herrn Hans Lang von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.
Im Monat August findet die Sprechstunde am **Mittwoch, den 16. September 2020 von 09.30 Uhr und 12.00 Uhr** statt.
Ihre Gemeindeverwaltung

Krämermarkt am 10. Juli 2020

Die Gemeinde Neckartailfingen veranstaltet am

10. Juli 2020 von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr

einen Krämermarkt auf dem Rathausplatz und der Neckarstraße.
Es haben wieder viele Marktkaufleute mit einem bunten Angebot zugesagt.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird der jährliche Luftballonwettbewerb z . Zt. nicht durchgeführt. Ebenso werden die Kindergartenkinder den Markt nicht wie gewohnt mit ihrem Gesang bereichern. Auch ein Karussell kann beim Krämermarkt nicht angeboten werden.

Besuchen Sie unseren Krämermarkt!

Halten Sie Abstand und nutzen Sie Ihre Maske.

Abschlagszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren 30.06.2020

Die zweite Abschlagszahlung 2020 für Wasser und Abwasser wird zum 30.06.2020 fällig. **Für diese Abschlagszahlungen ergehen keine separaten Bescheide!**
Wir bitten die nicht am Einzugsverfahren Beteiligten um Beachtung und Einhaltung des Zahlungstermins.

Grundsteuer- Jahreszahler

Zahlungstermin: 01.07.2020
Am **01.07.2020** ist die Grundsteuer für die Jahreszahler zur Zahlung fällig. Wir bitten alle Zahlungspflichtigen, die uns **kein** Lastschriftmandat erteilt haben, diesen Termin einzuhalten. Damit Ihre Zahlung ordnungsgemäß verbucht werden kann, bitten wir Sie, unbedingt das **Buchungszeichen 5.0100...** auf Ihrer Überweisung anzugeben. Da auch wir nicht gerne Mahnungen versenden, bitten wir um rechtzeitige Überweisung, bzw. bei den Personen, die uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, um eine ausreichende Deckung Ihrer Girokonten.
Weiterer wichtiger Hinweis zur Grundsteuer:
Bei Grundstücksverkäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres, bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt daher nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.
Vielen Dank
Ihr Steueramt

Fundsachen

Es wurde gefunden

- ein Geldbetrag

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Neckartailfingen, Bürgerbüro, (07127/1808-22 geltend gemacht werden.
Bei Aushändigung wird eine **Fundgebühr** (mind. 2,50 €) fällig.

Pressebericht aus der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020

Städtebauliches Konzept zum Baugebiet "Neckarallee"
Das Architekturbüro Baldauf ist mit der städtebaulichen Entwicklung der unbebauten Flurstücke entlang der Neckarallee bis zum Rathaus beauftragt. 3.000 m2 der Fläche ist für ein Pflegeheim geplant. Über diese Fläche ist eine Reservierungsvereinbarung mit der „Wohngemeinschaft für Senioren" (WGfS) abgeschlossen worden. Der Städtebauliche Entwurf des Architekturbüros Baldauf sieht eine alternative Position neben dem Rathaus für das Pflegeheim vor. Die Begründung hierfür liegt darin, dass die bestehende Wohnbebauung entlang der Neckarallee fortzuführen.
Die WGfS hat der Gemeinde angeboten über das Pflegeheim hinaus eine Kindertageseinrichtung zu bauen und eine generationsübergreifende Arbeit für Senioren und Kinder umzusetzen. Auch dies wurde im städtebaulichen Konzept berücksichtigt.
Bürgermeister Gertitschke betonte den Entwurfsstatus, welcher in der Sitzung diskutiert werden sollte. Es handle sich nicht um einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Im Folgenden stellt er das seit 1987 bestehende Unternehmen WGfS, und deren Pläne für ein Haus mit Pflegeappartements, vor.

Die WGfS will Neckartailfingen mit den Zukunftspflegekonzepten bereichern und unterstützen:
- Servicewohnen der Zukunft: Pflegeappartements
- Ambulanter Pflegedienst 24 h
- Ergänzt um Betreutes Wohnen
- Tagespflege und WG´s
- Begegnungsstätte für Alt und Jung: Bistro

Im Entwurf ist eine zentrale Situierung zwischen dem Rathaus und der Hirschstraße angedacht.
Gemeinderat Hess-Bauer möchte diese Fläche für einen möglichen zukünftigen Gemeinbedarf freihalten und plädiert für eine Situierung an der Neckarallee wie ursprünglich angedacht.
Gemeinderat Oswald erinnerte sich, dass das Areal in der Vergangenheit als Standort für ein Hotel im Gemeinderat vorgesehen war und versteht die Ablehnung nicht.
Gemeinderätin Schach findet die Lage gut, den Bau jedoch zu wuchtig und bittet um Alternativvorschläge.
Gemeinderätin Barth erkundigt sich nach den Parkmöglichkeiten und nach den Auswirkungen auf den Verkehr in diesem Bereich. Bürgermeister Gertitschke informierte, dass in diesem Entwurf die Optionen für eine Parkierung, beispielsweise einer Tiefgarage, noch nicht abschließend geprüft wurden.
Gemeinderat Bauer erkundigt sich, ob Vereinsaktivitäten und –feste auf dem Rathausplatz und der damit verbundene Lärm ein Problem darstellen würden.
Frau Amos-Ziegler, Geschäftsführerin der WGfS, verneint dies, sie würde diese Aktivitäten sogar begrüßen – diese stellen eine willkommene Unterhaltung für die Bewohner dar. Andere Standorte der WGfS sind ebenfalls sehr zentral gelegen.
Frau Rößler, Baldauf Architekten, erläuterte den gesamten Planungsentwurf sowie die mögliche Erschließung.
Das Gebiet gliedert sich in drei Zonen. In Zone 1, der öffentlichen Zone, könnte auf einer Grundstücksfläche von ca. 3000 Quadratmetern der Neubau von Pflegeappartements entstehen. Die Zone 2 sieht einen zwei-gruppigen Kindergarten und fünf Wohneinheiten vor. In Zone 3 wären versetzte Mehrfamilienhäuser, mit insgesamt 52 Wohneinheiten, angedacht. Die Flächenbilanz gliedert sich wie folgt: 8500 Quadratmeter Flurstücksfläche, 1200 Quadratmeter öffentliche Grünfläche und 2000 Quadratmeter Verkehrsfläche.
Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der zu dichten Bebauung als auch dem von Gemeinderat Hess-Bauer genannten Grund gegen den Entwurf aus und bittet um einen alternativen Entwurf.

KITA Schulberg Außenbereich
In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2020 wurden die Finanzmittel für die Neugestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte Schulberg, für das Jahr 2020, in Höhe von 190.000,00 Euro beschlossen.
Der Bedarf die Außenanlagen zu erneuern wurde u.a. im Rahmen der jährlichen sicherheitstechnischen Überprüfung der Kinderspielgeräte angemahnt und dokumentiert. Die meisten Spielgeräte (teilweise 25 Jahre und älter) müssen neu beschafft oder gemäß den aktuellen Normen ertüchtigt werden. Ziel ist ebenfalls für die betreuten Kinder unter 3 Jahren einen eingefriedeten Bereich zu schaffen, mit norm-gerechten Spielgeräten. Siehe Anlage „Freianlagen Konflikte und Defizite".
Ein erster Gestaltungsentwurf wurde im Folgenden gemeinsam von den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte, der Verwaltung und des Landschaftsarchitekten Frank, vom Büro Freiraum + Landschaft, konkretisiert und ausgearbeitet. Im Hinblick auf das Budget wurden u.a. Vorhaben wie ein Aussenschrank im Hohlraum unter dem bestehenden Gebäudesockel oder eine Spielnische mit Sitzecke und ein teilüberdachter Spielturm (Anlage „Freianlagen Entwurf" als Optional dargestellt) gestrichen.

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung ist derzeit mit Kosten in Höhe von 182.138,38 Euro (brutto) zu rechnen.
Gemeinderat Abele erkundigte sich nach den Kosten für das zentrale Spielgerät welches als „optional" dargestellt wurde. Herr Frank informiert, dass er mit ca. 18.000 € rechnet. Gemeinderat Lorch wollte wissen, ob das Spielgerät später installiert werden kann? Dies bestätigte Herr Frank, jedoch mit höheren Kosten.
Der Gemeinderat beauftragte das Büro Freiraum + Landschaft mit der Ausführungsplanung und der Ausschreibung für die Neugestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte Schulberg

Bausachen
Antrag auf Baugenehmigung
Baugrundstück: Flst.Nr. 2732, Nürtinger Straße 76
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Hoffläche in Parkfläche und Änderung des Sichtwinkels
Einvernehmen erteilt.

Gebührenerhebung Notbetreuung und eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertagesstätten und der Kernzeit
Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat in einer Eilentscheidung beschlossen, dass die Kindertageseinrichtungen und die Kernzeitbetreuungen ab 17.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen bleiben. Im Rahmen ihrer Beschlüsse vom 15.04.2020 wurde zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern festgelegt, dass die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie aufrechterhalten werden und die Kindertageseinrichtungen für den regulären Betrieb weiterhin geschlossen bleiben.
Von der Landesregierung wurde gefordert, für die geschlossenen Einrichtungen eine Notbetreuung anzubieten, für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Betrieben tätig sind. In einem weiteren Schritt können auch Eltern, die eine Präsenzpflicht am Arbeitsplatz nachweisen und keine andere Kinderbetreuung sicherstellen können, ihre Kinder in der Notbetreuung der Kindertagesstätten und der Kernzeit anmelden. Die Anzahl der Kinder ist dadurch zwischenzeitlich stetig gestiegen. Seit 18.05.2020 wurde der Kreis der Notbetreuung auf Vorschüler und Sprachförderkinder ausgeweitet.
Es besteht nun die Möglichkeit in den Kindertagestätten und der Kernzeit wieder in einen eingeschränkten Regelbetrieb einzusteigen. Das bedeutet, dass der Betrieb bis zu 50 % der in der Betriebserlaubnis definierten Kinderzahl erreichen darf. Die Gemeinde wird in den Einrichtungen ab dem 15.06.2020 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb beginnen.
Für die Monate April bis Juli wurden die Gebühren für die Kindertagesstätten und der Kernzeit vorerst unter Vorbehalt ausgesetzt.
Das Land hat allen Gemeinden zur Unterstützung der Familien landesweit für die Monate April und Mai 100 Mio. € ausbezahlt. Die Gemeinde hat einen anteiligen Betrag für die Monate April und Mai in Höhe von 45.5888,06 € erhalten. Gleichzeitig hat die Gemeinde weniger Einnahmen von rund 25.000 € pro Monat.
Für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung möchte sich die Gemeinde an den Abrechnungsmodus 1/20 je Betreuungstag der Verbandsgemeinden anschließen. Bei der Berechnung wird von durchschnittlich 20 möglichen Betreuungstagen im Monat ausgegangen. D.h. für die Notbetreuung in der Kindertagesstätte wird der jeweilige Monatsbeitrag eines Kindes mit einem 1/20 je betreuten Tag abgerechnet.
In der Kernzeit werden die angemeldeten Tage im Monat nach dem jeweiligen Modell abgerechnet.
Gemeinderat Kurz beantragt erfolgreich 50 % der Gebühren für den Monat März den Eltern aus dem Gemeindehaushalt zu erstatten.
Der Gemeinderat beschloss die Gebühren für die in den Kindertagesstätten und der Kernzeit nicht in Anspruch genommenen Betreuung ab dem Monat April bis zum Beginn eines uneingeschränkten Regelbetriebs zu erlassen.
Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Kindertagesstätten und der Kernzeitbetreuung ab dem Monat April bis zum Beginn eines uneingeschränkten Regelbetriebs beschloss der Gemeinderat,

- für den Monat März werden 50 % der Gebühren erstattet,
- in den Kindertagesstätten für die Kinder in der Notbetreuung im gebuchten Modell mit 1/20 je Betreuungstag abzurechnen,
- in der Kernzeit für die Kinder in der Notbetreuung die angemeldeten Tage im Monat im gebuchten Modell abzurechnen.

Vorberatung der Verwaltungsratssitzung des Verwaltungsverbands Neckartenzlingen am 17.06.2020
In der Sitzung des Gemeinderats am 12.11.2019 wurde das Thema „Wechsel zum Nussbaumverlag als neuen Verleger des Amtsblatts des Gemeindeverwaltungsverbands" beraten. Der Gemeinderat hatte sich für einen Wechsel ausgesprochen.
Ein zentraler Grund für einen Wechsel liegt darin, dass im Jahr 2017 vom NAK-Verlag die Digitalisierung von Verlagsangeboten angekündigt wurde. Eine Umsetzung ist bis heute jedoch nicht erfolgt. Der NAK-Verlag hat mitgeteilt, dass digitalisierte Angebote im Zusammenhang mit der Erstellung des Amtsblatts zukünftig nicht entwickelt und nicht verfolgt werden.
D.h., das aktuelle Amtsblatt kann lediglich im PDF-Format als ePaper auf der gemeindeeigenen Homepage gelesen werden. Eine komfortable Darstellung des Amtsblatts auf digitalen Endgerätenden ist nicht möglich.
Der Nussbaum –Verlag bietet neben dem Printmedium ebenso digitalisierte Formen des Amtsblatts.
Die bisherige Abonnement-Gebühr für das gedruckte Amtsblatt beträgt 15,- € jährlich. Das Abonnement beim Nussbaum-Verlag beträgt aktuell 33,20 € jährlich und soll ab 2022 auf 37,20 € erhöht werden.
Gemeinderätin Hecke erkundigte sich, ob es auch ein rein digitales Angebot gibt und ob alle Neckartailfinger Neukunden wären. Dies bestätigt Bürgermeister Gertitschke.
Der Gemeinderat beschloss den Wechsel zum Nussbaum-Verlag zur Erstellung des Amtsblatts des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen zum 01.01.2021.

Jubilare

An dieser Stelle unser Hinweis, dass durch Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes zum 01. November 2015 die Geburtstagsjubilare ab dem 70. Geburtstag jetzt nur noch alle fünf Jahre und erst ab dem 100. Geburtstag jährlich veröffentlicht werden.

Am 26.06.2020 feiert
Frau Margot Hufnagel, ihren **85. Geburtstag**

Am 27.06.2020 feiert
Frau Erna Kirchner, ihren **75. Geburtstag**

Am 28.06.2020 feiert
Frau Maria Seidel, ihren **75. Geburtstag**

Am 30.06.2020 feiert
Frau Elly Marianne Holder, ihren **70. Geburtstag**

Wir wünschen unseren Jubilaren, die nicht genannt werden wollen bzw. jetzt nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes nicht mehr veröffentlicht werden, einen schönen Festtag, Gesundheit und für die weitere Zukunft alles erdenklich Gute.

Mülltermine

Abfuhrtermin PAPIERTONNE:
Mittwoch, 15. Juli 2020

Abfuhrtermine BIOTONNE:
Dienstag, 30. Juni 2020

Abfuhrtermine GELBER SACK:
Mittwoch, 01. Juli 2020

Abfuhrtermine HAUSMÜLL:
Dienstag, 30. Juni 2020 (2-wöchentlich)
Dienstag, 14. Juli 2020 (2- und 4-wöchentlich)

Wir bitten, die Tonnen/Gelben Säcke ab 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen !

Öffnungszeiten des Grünschnitt-Sammelplatz
(Gewann „Im Löchle")
Samstag: 12.00 Uhr – 15.00 Uhr (März - Oktober)
13.00 Uhr – 15.00 Uhr (November – Februar)

Öffnungszeiten Recyclinghof
Im Hägeleskies (gegenüber der Firma Etiroll)
Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Änderungen vorbehalten !
Bitte beachten Sie den Müllkalender des Abfallwirtschaftsbetriebs!

Parken Sie nicht auf Gehwegen

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Neckartailfingen

Pfarramt Kirchstr. 6, Pfarrer Konrad Maier-Mohns/ Pfarrerin Ina Mohns
Tel. 35837, Fax: 922313
E-Mail: Pfarramt.Neckartailfingen@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-neckartailfingen.de

Sprechzeiten im Pfarramt
Im Pfarrbüro ist Frau Susanne Sonneck dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr zu sprechen. Ansonsten können Sie im Pfarramt zu den üblichen Geschäftszeiten anrufen, im Notfall jederzeit. Bitte denken Sie dabei an die allgemein gültigen Hygienevorschriften (Mindestabstand 1,50m und Mundschutz).

Kirche geöffnet: Die Martinskirche ist täglich von 9 bis 18Uhr geöffnet.

Egli-Tisch in der Kirche
Weiterhin gibt es in der Kirche eine Bibelgeschichte mit Egli-Figuren zu sehen. Vielleicht nutzen Sie einen Spaziergang um sich diese anzusehen.

Abendlied
19 Uhr-Abendlied: Wir laden Sie ein, dem Aufruf der Evangelischen Kirche zu folgen und nach dem Abendläuten um 19 Uhr am offenen Fenster mit vielen anderen zu singen: „Der Mond ist aufgegangen".

Wochenspruch
Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Lukas 19,10

Die Gemeindehäuser sind für Gremien und kleinere Zusammenkünfte wieder geöffnet. Auch Gruppen und Kreise können sich wieder treffen. Vor Start Ihrer Treffen müssen sie ihr Infektionsschutzkonzept vom Kirchengemeinderat genehmigen lassen.

Sonntag, 28. Juni 2020
10:00 Gottesdienst im Grünen (Maier-Mohns) am Aileswasensee unter Corona-Bedingungen, mit Abstand und max. 100 Personen, Masken werden empfohlen – bei Regen in der Martinskirche

Gottesdienst im Grünen

für Neckartailfingen und Altdorf

Sonntag 28. Juni 2020

10.00 Uhr

Aileswasensee

Die Teilnehmerzahl ist wegen der Corona-Auflagen auf 100 beschränkt.

Bei Regenwetter in der Martinskirche Neckartailfingen

Haushaltsplan aufgelegt
Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde für 2020 ist vom Kirchengemeinderat beschlossen und nun vom Kirchenbezirksausschuss genehmigt worden. Der Plan kann an den Werktagen 29. Juni -7. Juli 2020 in der Kirchenpflege, Tübinger Str.72/1 eingesehen werden. Bitte anmelden bei Frau Wenzelburger, Tel.33070.

in Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf
Wichtelstube
Aufgrund der derzeitigen Situation rund um den Corona-Virus bleibt die Wichtelstube Neckartailfingen bis auf Weiteres geschlossen.
Kontakt: Frau Susann Reichel, Tel. 92 48 98.

Bitte lesen Sie auch die überörtlichen kirchlichen Nachrichten unter „Aktuelles aus der Region".

Katholische Kirchengemeinde Neckartailfingen

Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen
Stellvertretender Dekan Volker Weber, Tel. 07127/92314-14
Pastoralreferent: Thomas Hermann, Tel. 07127/56193
Pfarrvikar John Ekwunife, Tel. 07123/1614956
Gemeindereferentin: Martina Jäger, Tel. 0712792314-13
Pastoralassistent Andreas Chucherko, Tel. 07127 9606878,
Diakon Stefan Renner, Tel. 07127/92314-16
Pfarrbüro: Tel. 07127/92314-0, Fax 07127/92314-20
E-Mail: stpaulus.neckartenzlingen@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro:	Mo, Do, Fr.	8-12.00 Uhr
	Di., Mi.	10-12.00 Uhr,
	Di, Do .	15-18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juni – 13. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen

Mittwoch, 1. Juli
19.30 Konstituierende KGR-Sitzung in N'tenzlingen

Sonntag, 5. Juli – 14. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen
11.45 Taufe von Sophia Dias Santos, Altdorf, in N'tenzlingen

Unser Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten per Telefon und Mail erreichbar.

Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde
Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen und Vorgaben feiern wir nur in St. Josef, Harthausen, und St. Paulus, Neckartenzlingen, Gottesdienste. Es ist nur eine begrenzte Anzahl Besucher zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen: Tel. 07127 92314-0. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Bitte beachten Sie allgemein gültigen Hyghiene-Vorgaben. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Konstituierende Sitzung des Kirchengemeindrats
Aufgrund der Pandemie-Situation können nur Gremiumsmitglieder an der KGR-Sitzung am 1. Juli um 19.30 Uhr teilnehmen! Bei allem Tun und Entscheiden wünschen wir den Rätinnen und Räten gute Gedanken und Gottes Wegbegleitung und Segen.

Einkaufsfahrten der kath. Kirchengemeinde
Aufgrund der aktuellen Situation entfällt unsere Einkaufsfahrt.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
Ab sofort gibt es in den Kirchen in kleinen Fläschen (40 ml) Weihwasser zum Mitnehmen

Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich
Weihwasser

Die Natur braucht uns nicht - aber wir die Natur

Vereinsmitteilungen

CVJM Neckartailfingen

Sonntag 05. Juli
18:00 Uhr - Den Werkstattgottesdienst feiern wir **auf der Neckarallee unter den Kastanienbäumen** mit Thomas Meister (Leiter des Lebenshaus Herrgard in Remchingen).
Thema: **„beauftragt und ermutigt" (Josua 1)**

Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e.V.

1. Vors. Pfarrer Konrad Maier-Mohns, Neckartailfingen
2. Vors. Bürgermeister Gerhard Gertitschke, Neckartailfingen
Kassierin: Silvia Veith, Tulpenweg 7, 72655 Altdorf, Tel. 07127/9349660

Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e.V.
Die **Aufgabe der häuslichen Krankenpflege wurde Jahr 1994 der Diakoniestation Aich/Erms/Neckartal in Neckartenzlingen übertragen** einschließlich Nachbarschaftshilfe und Familienpflege. Seitdem unterstützt unser Verein die Arbeit der Diakoniestation bei besonderem Bedarf (Fahrzeuge, Dienstkleidung) wie auch andere diakonische Einrichtungen: z.B. den Diakonieladen und die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in Nürtingen.
Der Krankenpflegeverein engagiert sich ganz direkt für seine Mitglieder und für Alte und Junge in Neckartailfingen und Altdorf:
- **Zuschuss für Nachbarschaftshilfe-Leistungen** der Diakoniestation.
- Organisation eines wöchentlichen **Mittagstisches** mit Fahrdienst.
- Kinderbetreuung **"Wichtelstube"**, je eine Gruppe in Neckartailfingen und eine in Altdorf
- **SON Senioren Online Neckartailfingen** - Hilfe für Senioren bei den alltäglichen Fragen der neuen Medien
- **Repair-Café** - monatliches Angebot mit Hilfe zur Selbsthilfe bei vielseitigen Reparaturen

Während der Einschränkungen in der Corona-Krise pausieren alle Angebote.
Jahresbeitrag: 20,- Euro
Beitrittsformulare gibt's im Pfarramt Neckartailfingen und auf den Rathäusern.

Repair-Café
Unser nächster Repair-Café Termin hängt von den weiteren Maßnahmen bezüglich der CORONAVIRUS-Maßnahmen ab. Wir sammeln und entsorgen: **leere Druckerpatronen und alte Handys**. Sammeln Sie zuhause, bis wir uns wieder treffen.

1. FNZ Liebenau-Häxa Neckartailfingen e.V.

Zaerschd amol:
Alles Gute wünschen wir diese Woche unseren Häxa:
Sandra zur Vermählung
Unserem Vorstandsmitglied Lutz zur Vermählung
(nicht das es Verwirrungen gibt, die beiden haben sich nicht gegenseitig geheiratet :-))

Lukas zum Geburtstag am 25.06.
Anita zum Geburtstag am 27.06.
Unserer Häxa-Oma und ehemaligem Vorstandsmitglied Elly zum 70. Geburtstag am 30.06.
und natürlich weiterhin viel Gesundheit

Bis auf weiteres sind Stammtisch und die Hauptversammlung abgesagt. Wir informieren rechtzeitig über neue Termine, wenn auch wir wieder wissen, wie es weiter geht.
Es war im Gespräch das wir die verschobene Hauptversammlung evtl. im Juli durchführen.
Wir werden die Hauptversammlung nun aber doch nicht so schnell durchführen. Da diese Veranstaltung nur mit entsprechenden Auflagen und Hygienekonzept durchführbar wäre, haben wir uns im Vorstand dazu entschieden, die Hauptversammlung bis auf weiteres noch auszusetzen.
Dies geschieht auch in Absprache mit der Gemeinde, die uns in Person des Bürgermeisters auch dazu geraten hat.
Es gibt immer wieder Meldungen über Ansteckungen durch Chorproben, Geburtstagsfeiern und ähnliches. Dies möchten wir nicht riskieren und auch die Gesundheit der Risikogruppen schützen.
Wir hoffen, dass wir nach den Sommerferien wieder „normalere" Grundlagen haben, um die HV dann als gemütliches Zusammenkommen mit allen wieder durchführen zu können.
Wenn jemand im Verein Hilfe benötigt, bitte im WhatsApp Chat austauschen, E-Mails schreiben und / oder telefonieren. Es ist wichtig uns auszutauschen und uns gegenseitig zu helfen. Ansonsten bleibt ruhig und besonnen und vor allem gesund.
Die Liebenau-Haexa wünschen allen Lesern einen schönen Sommer, und einen guten Start in den Juli und vor allem: BLEIBT GESUND...
email: zunfti@liebenau-haexa.info Internet: www.liebenau-haexa.info

Skiclub Neckartailfingen e.V.

Skiclub Neckartailfingen in Zeiten von Corona
Die Lockerungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den einzelnen Bundesländern erlauben den Vereinen mehr und mehr den Sportbetrieb und das Vereinsleben wieder aufzunehmen. Die ersten Sommerskigebiete in den Alpen haben wieder geöffnet und bieten derzeit hervorragende Bedingungen. Geöffnet haben unter anderem der Hintertuxer Gletscher, Kitzsteinhorn, Mölltal, Stilfser Joch sowie Saas Fee und Zermatt.
Alle, denen das Saisonende Corona-bedingt zu früh kam, haben also jetzt wieder die Chance ihre Schwünge in den Schnee zu ziehen. Die Gültigkeit der TirolCard wurde, auch für den Sommerbetrieb der Bergbahnen, bis zum 02.08.2020 verlängert (Angabe ohne Gewähr).
Die Vorbereitungen des Skiclubs für den nächsten Winter sind bereits in vollem Gange. Weitere Informationen folgen demnächst.
Das Vereinsheim Pappelgarten wird auf die geltenden Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg vorbereitet. Treffen des Skiclubs sowie Vermietungen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnungen wieder möglich.

Nordic Walking
Am 25.6. treffen wir uns nochmal um 18h am Schützenhaus zum walken Ausgangspunkt am 2.7. und 9.7. an der Liebenausporthalle.

Vermietung Vereinsheim Pappelgarten
Gerne könnt Ihr über unsere Homepage, oder direkt per E-Mail an pappelgarten@scn-ev.de, Anfragen für Reservierungen stellen.

SCN Kontakt und Homepage:
Email: info@scn-ev.de
www.scn-ev.de

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Neckartailfingen

Aufgrund des Coronavirus werden alle Veranstaltungen bis auf Weiteres abgesagt !!!
Abgabe fürs Gemeindeblatt, Infoblitz, Homepage und Instagram ist jeden Sonntag: Holger Hermann, Kalkofenstr. 28, 72666 N`tailfingen, Email: nh-hermann@msn.com

Arbeitstag: Natur und Wege am 20.06. bzw. 04.07.2020
Der Arbeitstag bei den „Staffeln" ist **abgesagt**.

Gebirgswanderfahrt Silveretta vom 27. – 29.08.2020
Die Gebirgswanderfahrt wird **abgesagt**. Wir warten auf bessere Zeiten.

Fahrten- und Wanderliedersingen des SAV-Teck-Neuffen-Gaus in Neckartailfingen am 11.09.2020

Das Fahrten- und Wanderliedersingen ist **abgesagt.**

57. Wanderfahrt zum Isarwinkel-Gebirge und Kochelsee von Montag 14. bis Freitag 18. September 2020 ist abgesagt.
Nach unserem Schreiben vom 14.05.2020 haben sich viele Teilnehmer, die überwiegende Mehrheit, gemeldet und die Antworten decken sich mit unserer Einsicht, die für dieses Jahr geplante Wanderfahrt auf nächstes Jahr zu verschieben. Ein möglicher neuer Termin kann die Woche 37/2021, also vom 13. bis 17.09.2021 sein. Trotz der momentanen Lockerungen, weiß niemand, wie es im Herbst aussieht und was möglich sein wird. Das ist alles zu unsicher und auch gefährlich. Bleibt gesund! Euer Wanderfahrtteam

Liebe FAMILIEN und FREUNDE des Schwäbischen Albvereins
Leider fällt ja derzeit so einiges aus, unteranderem die Spielstraße mit samt dem ganzen Kinderfest an Pfingsten in Neckartailfingen und die Familienfreizeit von der AG Sing-, Tanz- und Spielkreis Ba-Wü. Außerdem wäre im Juni auch noch unser Familienausflug vom SAV N´tailfingen geplant gewesen. Dies kann alles leider nicht stattfinden :-(
So habe ich mir spontan überlegt und mir die Arbeit gemacht Euch im Juni eine große Spielstraße zu präsentieren: Entlang unseres Jubiläumsweges in Neckartailfingen mit Start am Parkplatz der Kreissparkasse über die Kelter, die Lutherlinde, das Schützenhaus Grötzingen, am Wengerthäusle vorbei und über die Ziegelhalde und Neckarallee zurück findet Ihr im Juni verschiedene Aufgaben und Spiele.

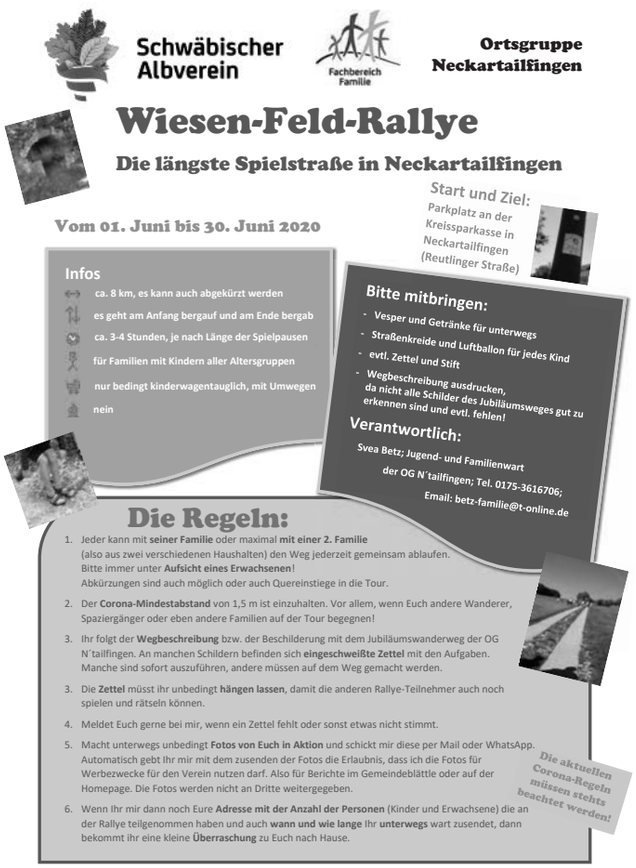

Werbung gibt's an jeder Ecke. Blut nicht.
SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ
Deutsches Rotes Kreuz
Termine und Infos 0800 11 949 11 oder www.DRK.de

WEGBESCHREIBUNG
zur längsten Spielstraße in Neckartailfingen

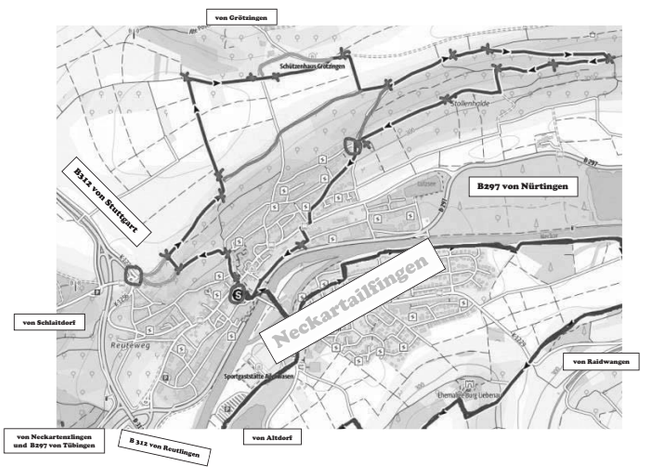

roter Kreis mit S =	**Start/Ziel auf dem Parkplatz der Kreissparkasse in Neckartailfingen**
rote Kreise =	**Parkmöglichkeit um quer einzusteigen (wenn man nur einen Teil ablaufen möchte)**
rote Kreuze =	**Spiel oder Aufgabe**
dunkelrote Linie =	**Weg ca. 8 km (SAV Jubiläumsweg 1)**
orange Linie =	**Abkürzungen**
grüne Linie =	**Kinderwagenumleitung**

Längste Spielstraße Neckartailfingens im Juni 2020
Hallo liebe Familien und Freunde des SAV Neckartailfingens.Die längste Spielstraße Neckartailfingens wurde bisher schon rege von Familien aber auch von Erwachsenen bespielt. Hier ein paar Auszüge von Rückmeldungen der Beteiligten:
"Uns hat die abwechslungsreiche Wanderung Spaß gemacht und unsere Tochter hat gar nicht gemerkt, dass wir 8 km gelaufen sind." (3,5 Stunden unterwegs, 2 Erwachsene 1 Kind)
"Ich bin heute mit einer Bekannten die Rallye abgelaufen. Eine tolle Tour mit sehr abwechslungsreichen Aufgaben! Super fanden wir auch, dass der Weg mit den gelb-schwarzen Bändern markiert ist." (2 Erwachsene)
"Tolle Idee! Uns hat es allen Spaß gemacht! Waren doch auch Erinnerungen an unsere Kindheit dabei und für die Kids was Neues. Ach ja unsere Grashalmstrecke betrug 32m! Falls es jemand interessiert :-). Echt lang gell?!" (2 Stunden mit Abkürzung, 2 Erwachsene 3 Kinder)
Eine Familie aus Mittelstadt war bei Regen unterwegs und schrieb: "Völlig durchnässt von oben und von unten, sind wir soeben von "Neckartailfingens längster Spielstraße" zurückgekehrt! Es war wunderbar, wir hatten viel Spaß und sind von der Menge der Streuobstwiesen in diesem Bereich ganz begeistert. Wir hatten auch deswegen so viel Spaß, da wir ganz alleine unterwegs waren und uns "benehmen" konnten wie wir wollten!" (3,5 Stunden unterwegs, 2 Erwachsene 3 Kinder)
Wer dieses Erlebnis noch selbst erfahren möchte sollte sich beeilen. **Die Spielstraße endet am 30. Juni 2020.**
Alle weiteren Infos und noch mehr Fotos findet Ihr auf der Homepage: https://neckartailfingen.albverein.eu/
Spaßige, spielreiche, spannende, spurensuchende Grüße von Svea Betz

Sie erreichen uns auch über unsere Homepage:
http://neckartailfingen.albverein.eu/
oder auf Instagram
savneckartailfingen

SON Senioren Online Neckartailfingen

SON*
Computerwissen für Jung und Alt
informiert:
Die Wiederaufnahme der Kurse und des PC-Cafés wird nach den Sommerferien voraussichtlich Mitte September erfolgen, vorausgesetzt, die Schule ist wieder für die Öffentlichkeit zugänglich und die Hygieneregeln sind durchführbar.

Hotline bis Dienstag, den 15. September:
Telefon: 0163 36 22 48 3
Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr
Unter der Telefon- Nummer ist zweimal wöchentlich ein SON-Berater erreichbar.
Die telefonische Auskunft/Hilfestellung durch SON ist kostenfrei. Abhängig vom Telefontarif des Anrufers können jedoch Telefonkosten entstehen.

WIN 10 Grundlagenkurs:
Noch gehen wir davon aus, dass der Kurs (Termine: 8.10., 15.10., 22.10. und 5.11.2020) wie geplant durchgeführt werden kann.
Sollten sich Änderungen ergeben, werden Sie kurzfristig informiert.

Der SON- Newsletter
Bestellung unverbindlich über unsere Homepage www.son-neckartailfingen.de
Ihre Daten werden nur für die Versendung des Newsletters benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
Wir hoffen auf eine rege Nutzung, Rückmeldungen sind erwünscht!

Gebrauchte Handys schonen Ressourcen!
Trotz Corona: jetzt mitsammeln!
Sammelboxen für gebrauchte Handys finden Sie hier:
- **Altdorf: Schatzkiste, Kirchstrasse 17**
- **Neckartailfingen: Rathaus, Nürtinger Strasse 4**
  Papyrus, Nürtinger Strasse 3

Weitere Informationen zur Sammelaktion, zu SON und Anmeldung zu den Kursen:
Peter Kroll, Tel.: 07127-18927
E-Mail: info@son-neckartailfingen.de
Internet: **www.son-neckartailfingen.de**

Ihr SON*-Team
***SON ist ein Arbeitskreis des Krankenpflegevereins Neckartailfingen/ Altdorf e.V.**

SON Senioren Online Neckartailfingen	Liebenauschule, Reutlinger Str. 27, PC- Raum, 2. Stock				
	Termine 2020				
PC-Café, 15-18 Uhr		bis auf Weiteres kein PC-Café		07.05.2020	28.05.2020
	18.06.2020			17.09.2020	01.10.2020
	Schulungen/ Workshops				
Windows 10 III Einführung	08.10.2020	15.10.2020	22.10.2020	05.11.2020	
	4 x 2 Std. von 16.00 - 18.00 Uhr				
					Änderungen vorbehalten!

Tennisclub Neckartailfingen e.V.

Wo gibt's den TCN im Web?

Besuchen Sie uns
auf unserer Homepage
Tennisclub TCN Neckartailfingen e. V.
www.tc-neckartailfingen.de

TSV Neckartailfingen e.V.

Kontakt
Geschäftsstelle TSV Neckartailfingen, Seestraße 6, 72666 Neckartailfingen
Telefon: 07127/34555 (AB)
Fax: 07127/811097
e-mail: info@tsv-neckartailfingen.de
Internet: http://www.tsv-neckartailfingen.de

TSV-Sportgaststätte
Wir freuen uns, dass unsere TSV-Sportgaststätte mit Fam. Loaee wieder das Restaurant samt Terrasse öffnen konnte! Selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.
Bitte unterstützt unsere Pächter-Familie und damit den TSV Neckartailfingen.
Wir wünschen allen Gästen einen guten Appetit und freuen uns auf Euren Besuch!

Einladung zur Mitgliederversammlung des TSV Neckartailfingen
Die Mitgliederversammlung des TSV Neckartailfingen e.V. findet am
Freitag, 17.07.2020 um 20.00 Uhr
im Sportheim in Neckartailfingen
statt. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.
Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Teilnahme sowohl vor Ort als auch online möglich. Bitte unterstützt uns bei der Corona-konformen Durchführung und gebt uns im Vorfeld über euer Kommen Bescheid, damit wir entsprechend planen können und nehmt bevorzugt online teil.
Wir bitten euch bis Freitag 10.07.2020 an nadine.illi@tsv-neckartailfingen zu schreiben (oder telefonisch unter 07127/9532419), um euch vorab anzumelden. Bitte schreibt dazu ob ihr vor Ort oder online teilnehmt.
Bei einer Online-Teilnahme erhaltet ihr von uns rechtzeitig vorab den Link zur Videokonferenz, über das Tool (MicrosoftTeams, keine Installation notwendig, Nutzung über Internet Browser) habt ihr die Möglichkeit Fragen zu stellen und online mit abzustimmen.
Bei der Vor-Ort-Teilnahme werden die Abstandsregelungen im Sportheim entsprechend eingehalten. Im Rahmen der Mitgliederversammlung muss beim Betreten und Bewegen im Sportheim eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sobald ihr an eurem zugewiesenen Platz sitzt, könnt ihr diese abnehmen. Generell ist immer ein Abstand von 1,5m einzuhalten und die geltenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
1. Begrüßung
2. Bericht Vorsitzende
3. Bericht Kassier und Kassenprüfer
4. Bericht Abteilungsleiter Fußball
5. Bericht Abteilungsleiter Tischtennis
6. Bericht Abteilungsleiterin Turnen
7. Bericht Abteilungsleiter Volleyball
8. Entlastungen
9. Wahlen
10. Sanierung Kabinentrakt Sportheim: Vorstellung und Beschlussfassung der Sanierungsmaßnahme
11. Verschiedenes

Es stehen folgende Ämter zur Wahl (Punkt 9 der Tagesordnung):
1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, Vorstand Finanzen, Vorstand Personal und Organisation, Kassenprüfer, Abteilungsleiterin Turnen, Abteilungsleiter Tischtennis, Beisitzer.
Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

Fußball / Aktive

Spielerkarussell dreht sich
Überraschende Abgänge kurz vor Toreschluss hat der TSV zu verzeichnen und so bleibt nur noch wenig Zeit darauf zu reagieren. Ärgerlich, dass dabei teilweise bereits erteilte Zusagen gebrochen wurden...
Darius Stehling wird den Aileswasen mit der Köngener Fuchsgrube tauschen und Ben Twardygrosz geht eine Stufe tiefer zum TSV Oberboihingen. Beide, so Alberto Guillen, hatten zwar ihren Verbleib signalisiert, sich jedoch vorbehalten, ein Hintertürchen offen lassen zu können. "Stinksauer bin ich auf Samuel Schöner, der 100prozentig für die neue Runde zugesagt hat", echauffiert sich der Trainer wegen des Wortbruchs des Abwehrspielers. Schöner zieht es wieder zum FC Frickenhausen. Der TSV-Coach ist ob der Kündigungen so kurz vor der Schließung des Transferfensters auch von den aufnehmenden Vereinen nicht gerade begeistert. Wobei, so Guillen, die Frickenhäuser von Schöners eigentlicher Zusage beim TSV nichts gewußt haben wollen.
Neben Max Schneller vom TV Bempflingen und drei Jugendspielern sind drei weitere Neue an Bord, wobei es kein Fehler ist, dass dieses Trio Neckartailfinger Wurzeln hat. Nicolai Berger vom TB Neckarhausen ist der Sohn des langjährigen TSV-Kapitäns Olaf Berger. Julien Grech's (zurück vom TSV Altdorf) Vater Joachim spielte sein Leben lang für die Grünweissen und Nico Schruff vom TSV Harthausen tritt ebenfalls in die Fußstapfen seines Vaters. Oliver Schruff war Teil der Meistermannschaft 2003 und später auch Trainer des TSVN II. Dazu war Opa Adolf jahrelang Betreuer und Mädchen für alles im Aileswasen. Nico Schruff kickte in der Jugend in den Bezirksstaffelmannschaften des SV Bonlanden und TSVgg Plattenhardt.
Es ist nicht zu verhehlen, dass die Abgänge der Leistungsträger Stehling, Twardygrosz und Schöner eine Lücke reißen werden. Wir danken ihnen für ihr Engagement und ihr jederzeit sportliches Auftreten. Fast unter gegangen im Corona-Wirrwar ist das Karriereende des TSV-Urgesteins Benjamin Frimmel. Diesbezüglich bedarf es zu einem späteren Zeitpunkt noch einer Würdigung. Ein Fragezeichen steht hinter Jonas Bayha, der bereits in dieser abgebrochenen

Saison aus beruflichen Gründen nur zwei Kurzeinsätze hatte. Es wäre jammerschade, wenn der wichtige Abwehrspieler auch noch wegbrechen würde.

Ortsverband Neckartailfingen- Altdorf

Der VdK-Ortsverband informiert:

Patientenverfügung regelmäßig überprüfen – Änderungen wegen der Pandemie sind nicht zwingend erforderlich.
Eine Patientenverfügung ist für Menschen jeden Alters sinnvoll. Angesichts der Corona-Pandemie sind viele Menschen verunsichert, ob ihre Festlegungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung ausreichen. Auf jeden Fall sollte man das Dokument regelmäßig überprüfen.
In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. So soll sichergestellt werden, dass der Wille des Patienten auch dann Beachtung findet, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Die Frage, inwieweit man lebenserhaltende Maßnahmen zulässt, beantwortet jeder Mensch je nach seinen aktuellen Lebensumständen anders. **Aufgrund der Corona-Pandemie fragen sich viele Menschen, ob ihre Patientenverfügung auch bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus noch gültig ist.** In dem Dokument wird genau beschrieben, welche Maßnahmen man für welche Situationen wünscht oder ablehnt. Da sich die Festlegungen jedoch auf bestimmte Gegebenheiten beziehen und nicht auf bestimmte Diagnosen, ist generell keine Änderung erforderlich.
Das heißt: Die Patientenverfügung greift auch bei einer Covid-19-Infektion, sollten im Verlauf der Erkrankung die geschilderten Situationen eintreten. Daher ist alleine aufgrund der aktuellen Pandemie keine Änderung notwendig – es sei denn, die eigene Einstellung zu den festgelegten lebensverlängernden Maßnahmen oder Situationen hat sich geändert.
Mediziner empfehlen generell, das Dokument regelmäßig zu aktualisieren. **Die Corona-Pandemie kann ein Anlass sein, sich die Verfügung nochmals genau durchzulesen und zu überprüfen, ob die Festlegungen immer noch der eigenen Einstellung entsprechen:** Was habe ich festgelegt? Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Situation geändert?
Falls ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen. Eine Patientenverfügung lässt sich jederzeit ändern, ein Rechtsanwalt oder Notar ist dazu nicht notwendig. Wer dennoch spezielle Regelungen für den Fall einer Covid-19-Infektion treffen will, sollte sich unbedingt medizinisch und juristisch beraten lassen.
Eine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Solange er ansprechbar und einwilligungsfähig ist, muss jegliche Behandlung mit ihm persönlich besprochen werden. Eine Therapie kann erst begonnen werden, wenn er dieser zugestimmt hat.
Zusätzlich zu einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Darin wird festgelegt, wer Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sozialverband VdK – auf einem Blick
Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung.
Der Sozialverband VdK hat knapp über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein.
Durch kompetente Sozialrechtsberatung verhelfen wir unseren Mitgliedern zu ihrem Recht. Unsere Sozialrechtsexperten erstreiten jährlich in mehreren tausend Verfahren Millionenbeträge an Nachzahlungen und Ansprüche für die VdK-Mitglieder

Die Ortsverbände sind Ansprechpartner vor Ort, führen ein geselliges Vereinsleben, veranstalten Ausflüge, Info-Veranstaltungen und Themen-Abende zu aktuellen sozialpolitischen und gesundheitsrelevanten Themen und kümmern sich um ihre Mitglieder. Wenn Sie Interesse haben:Auskünfte erteilt gerne die Ortsverbandsvorsitzende Elfriede Steckroth, Telefon: 07127/32634. Bei Bedarf gibt auch der Kreisverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Telefon 07123 / 33 11 4 gerne Auskunft. Sie können auch gerne die Homepage des VdK-Kreisverbands Nürtingen: www.vdk.de/kv-nuertingen oder die Homepage des VdK: www.vdk.de besuchen.

Der Ortsverbandsvorstand
Elfriede Steckroth - Ortsverbandsvorsitzende

Gemeinde Neckartenzlingen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten und Telefon-/Faxnummern Rathaus

Montag – Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstagnachmittag	16:00 – 18:30 Uhr
Das Bürgerbüro hat zusätzlich am Donnerstag für sie geöffnet.	**07:00 – 13:00 Uhr**
Telefonnummer:	07127/1801-0
Faxnummer:	07127/1801-73

Notruftafel der Gemeinde Neckartenzlingen

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	**112**
Notruf Polizei	110
Krankentransport	07022/19222
Stromausfall – FairNetz GmbH	07121/582-5214
Notfälle im Wasserbereich vor allem für Rohrbrüche – Herr Zogu	0176/56705467
im Abwasserbereich/Kanalnetz Kläranlage	0152/08556994
Bestattungsdienste auf dem Friedhof Neckartenzlingen	07127/56571
Fundtier-Notfallnummer	0177/4463686

Nachruf

Die Gemeinde Neckartenzlingen trauert um
ihren ehemaligen, langjährigen Mitarbeiter

Herrn Hermann Stollsteimer

der im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Herr Stollsteimer war bei der Gemeinde Neckartenzlingen von 1976 bis 1994 als Klärfacharbeiter bei der Gemeinde beschäftigt. Über den Renteneintritt hinaus unterstützte er die Gemeinde noch einige Zeit in der Kläranlage und im Bauhof.

Herr Stollsteimer war ein stets hilfsbereiter, geschätzter und zuverlässiger Kollege. Hierfür danken wir ihm und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Melanie Braun	Volker Lohrmann
Bürgermeisterin	Personalratsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1
§ 36 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:
§ 36
Beitragssatz
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,96 €.

§ 2
Inkrafttreten
(1) oweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) diese Satzung tritt ab Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt!
Neckartenzlingen, den 16. Juni 2020
Melanie Braun
Bürgermeisterin

Infos Verwaltung

Rathaus öffnet wieder komplett

Ab kommenden Mittwoch, **01. Juli** hat das Rathaus wieder regulär geöffnet. Für die einzelnen Bereiche wurden Maximalbesucherzahlen festgelegt und ausgehängt. Wir bitten Sie, diese zu beachten! Bei größerer Nachfrage muss ggf. im Freien gewartet werden. Wir bitten Sie, in jedem Fall auf die notwendigen Abstände zu achten!
Der Zutritt in das neue Verwaltungsgebäude (Planstraße 9) erfolgt im Bereich des Bürgerservice über ein **Einbahnstraßen-System**, das gewährleistet, dass die Abstandsregelungen beim möglichen Warten gewahrt werden können.
Bitte beachten Sie, dass zudem eine **Mund/Nasenschutz-Maske** verwendet werden muss. Auch Desinfektionsmittel steht in den Eingangsbereichen bereit. Jede/r Besucher/in wird gebeten, dieses zu verwenden, wenn er/sie das Rathaus betritt.
Beide Gebäude können ohne Terminvereinbarung besucht werden, allerdings empfehlen wir Ihnen zur besseren Planung weiterhin, vorab Kontakt aufzunehmen und Termine zu vereinbaren.
Es gelten die aktuell gültigen Kontakt- und Hygienevorgaben. Daher werden wir auch die Kontaktdaten der Besucher dokumentieren, damit eine Nachverfolgung im Ernstfall möglich wäre. Die Daten werden nach 4 Wochen wieder gelöscht, wenn keine Nachverfolgung mehr notwendig ist.
Gemeindeverwaltung
Neckartenzlingen

Zählerablesung

Die FairNetz GmbH versendet ab dem 01.07.2020 Ablesekarten an alle Strom- und Erdgaskunden in **Neckartenzlingen, Riederich, Bempflingen und Kleinbettlingen.**
Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) werden keine Ableser eingesetzt.
Die Kunden werden gebeten die Ablesung ihrer Strom- und Erdgaszähler selbst vorzunehmen und die Zählerstände der FairNetz GmbH online, schriftlich oder telefonisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0752472 (Mo.-Fr. 07:30-18:00 Uhr) bzw. Telefax-Nr. (07121) 582-3439 mitzuteilen.
Online erfassen Sie Ihre Zählerstände unter
www.fairnetzgmbh.de/ablesung.html
oder per Mail: ablesung@fairnetzgmbh.de

Hinweis:
Die FairNetz GmbH ist nach Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Stromzähler abzulesen bzw. ablesen zu lassen. Die Ablesung erfolgt unabhängig vom jeweiligen Energielieferanten.

Straßenreinigung

Achtung: Kehrmaschine im Einsatz
von 6. Juli 2020 bis einschließlich 9. Juli 2020
findet eine Straßenreinigung im gesamten Ort statt.
Wir möchten Sie bitten, an diesen Tagen Ihre Fahrzeuge möglichst auf dem eigenen Grundstück und nicht am Straßenrand zu parken, damit die Firma Bernauer aus Weilheim ungehindert die gesamte Straßenfläche gründlich reinigen kann.
Wir gehen davon aus, dass Sie sich ebenfalls über eine saubere Straße freuen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Sommerferienprogramm 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,

die Gemeinde Neckartenzlingen bietet zusammen mit den Vereinen in den Sommerferien wieder ein tolles Ferienprogramm an. Aufgrund der aktuellen Situation wissen wir zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht, ob das Sommerferienprogramm wie geplant durchgeführt werden kann / darf. In diesem Jahr wird es aus diesem Grund keine Flyer und keinen Aushang zum Ferienprogramm geben. Wir bitten euch, dass ihr fleißig für die tollen Angebote Werbung bei euren Freunden macht.
Alle wichtigen Informationen zu den einzelnen Programmpunkten findet ihr auf der Internetseite www.neckartenzlingen.feripro.de.
Die Anmeldung erfolgt ebenfalls auf dieser Seite und ist bis zum 28. Juni 2020 möglich.
Aufgrund der besonderen Situation können die jeweiligen Teilnahmegebühren erst ab dem 1. Juli bezahlt werden. Wir werden zu gegebener Zeit alle Teilnehmer per E-Mail informieren.
Bei Fragen könnt ihr euch gerne an Frau Lohrmann, rathaus@neckartenzlingen.de, 07127/1801-18 wenden.
Wir hoffen, dass das diesjährige Ferienprogramm durchgeführt werden kann und wünschen euch schon heute viel Spaß bei den Aktionen.
Eure
Melanie Braun
Bürgermeisterin

Gemeinde Neckartenzlingen sammelt gebrauchte Handys für den guten Zweck

Die Gemeinde Neckartenzlingen sammelt alte bzw. ungenutzte Handys, Smartphones und Tablets. Jedes gesammelte Handy ist wichtig und schont wertvolle Ressourcen für zukünftige Generationen. Die Gemeinde schließt sich hierbei einer groß angelegten Sammelaktion an. Durch diese Aktion konnten bereits weit mehr als 800 Projekte realisiert werden.
Welche Projekte aktuell mit der Aktion unterstützt werden, erfahren Sie unter https://www.handysammelcenter.de/laufende-projekte/

Wichtig:
Aufgrund der aktuellen Situation sind die Gebäude und somit auch die Sammelboxen nur eingeschränkt erreichbar. Gerne können Sie die Altgeräte vorübergehend bei sich zu Hause aufbewahren und zu gegebener Zeit in die Sammelboxen werfen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Impulse für eine bessere Zukunft
Durch die stetig zunehmende Digitalisierung werden die Rohstoffe immer knapper und teurer. Gleichzeitig wächst die Menge an Elektroschrott stark an. Herausforderungen, denen man mit einer höheren Recyclingquote effektiv begegnen könnte.
Mehr Recycling bedeutet aber auch mehr Umweltschutz. Mit dem Handysammelcenter engagiert sich die Telekom gemeinsam mit ihren Sammelpartnern für mehr Umweltschutz und Ressourcenschonung. Für die Sammlung, die Aufbereitung und das fachgerechten Recycling von Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets wurden sichere und nachhaltige Prozesse entwickelt.
Im Telekom Recycling Center werden alle auf den Geräten noch vorhandenen Daten durch zertifizierte Fachunternehmen sorgfältig gelöscht. Der Rücknahmeprozess der Telekom entspricht hohen Sicherheitsstandards und wurde in Bezug auf den Datenschutz von der DEKRA zertifiziert.

Wichtige Hinweise:
Bitte geben Sie Ihre Geräte möglichst mit allen Komponenten wie Akku, Ladegerät und sonstiger Bestandteile ab. Auch Geräte ohne Ladegerät oder Akku können eingeworfen werden.

Wichtige Sicherheitshinweise:
- Bitte entfernen Sie die SIM- und Speicherkarten und löschen Sie alle persönliche Daten.
- Bitte achten Sie darauf, dass sich keine losen oder beschädigten Akkus in den Geräten befinden. Lose Batterien und Akkus können über die grünen Sammelboxen der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem (GRS) kostenlos entsorgt werden. (www.grs-batterien.de)

Die Sammelboxen der Gemeinde sind an folgenden Orten aufgestellt:
- Rathaus (Planstraße 2)
- Neues Verwaltungsgebäude (Planstraße 9)
- Ortsbücherei (Schulstraße 19)
- Grund- und Werkrealschule (Sekretariat)
- Realschule (Sekretariat)
- Gymnasium (Sekretariat)

Update der Fälle (Stand 24.6. / 10 Uhr)

Aktuell wurden uns insgesamt 21 (letzte Woche 20) bestätigte Fälle in Neckartenzlingen vom Gesundheitsamt gemeldet. 20 Personen sind zwischenzeitlich wieder gesund (somit 1 aktueller Fall). Zusätzlich wurden uns vom Gesundheitsamt 39 (letzte Woche 38) Kontaktpersonen, die selbst nicht infiziert sind, jedoch in Quarantäne waren, mitgeteilt. Eine dieser Personen befindet sich aktuell noch in Quarantäne.

Jubilare

Wir gratulieren am:

03. Juli:
Frau Ulrike Wahlicht, Ostpreußenstraße 27, zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Blank, Fuchsäcker 7, zum 70. Geburtstag

Mülltermine

Restmüll (Dienstag)

2-wöchentliche Leerung	**4-wöchentliche Leerung**
30. Juni 2020	
30. Juni 2020	
14. Juli 2020	-----

Bitte stellen Sie Ihre Restmülltonne ab 7.00 Uhr zur Leerung am Straßenrand bereit.

Biotonne (nur 14-tägig)

Dienstag, 07. Juli 2020.

Gelbe Tonne / Gelber Sack

Montag, 29. Juni 2020.
Bitte stellen Sie Ihre Gelbe Tonne / Gelber Sack zur Abfuhr jeweils ab 7.00 Uhr am Straßenrand bereit.
Die nächste Abfuhr ist am **Montag,13. Juli 2020.**

Papiertonne

Mittwoch, 15. Juli 2020.

Annahme von Altpapier

Der Musikverein Neckartenzlingen bietet die Möglichkeit, Altpapier am Ballenmagazin bei der Melchior-Festhalle abzuliefern.
Der Annahmetermin ist am
Samstag, 04. Juli 2020 von **8.30 Uhr - 11.30 Uhr.**

Öffnungszeiten des Grünschnittsammelplatzes / Recyclinghof

"**In der Ramshalde**"

Mittwoch	15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sachgebiet Bürgerservice und Bildung

Markierungsarbeiten Fahrradschutzstreifen Altdorfer StraßeTeilweise Sperrung der Fahrbahn

Aufgrund Markierungsarbeiten des Fahrradschutzstreifens wird die Altdorfer Straße ab Ecke Planstraße bis zur Grundschule teilweise gesperrt.
Wir bitten die Fahrzeughalter, ihre Fahrzeuge rechtzeitig außerhalb der zur Sperrung vorgesehenen Bereiche abzustellen. Die Halteverbotszeichen sind strikt zu beachten.
Die Maßnahme findet am 29.06.2020 statt.
Abteilung
Bürgerservice & Bildung

Fundsachen

Beim Bürgermeisteramt wurde eine Bernstein-Kinderkette abgegeben. Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Neckartenzlingen, Bürgerbüro, Tel.: 07127/1801-24 geltend gemacht werden.

Galerie im Rathaus

Mauerbiene

Die interessante Fotoausstellung "Blumenwiesen und ihre Bewohner" von Klaus Sanwald in Zusammenarbeit mit dem NABU Aichtal-Neckartenzlingen kann aktuell wegen der Coronapandemie nicht in der Galerie im Rathaus besichtigt werden. Wenn das Verwaltungsgebäude wieder öffentlich zugänglich ist, wird diese besondere Ausstellung bis zum 30. September 2020 zu den allgemeinnen Öffnunsgzeiten betrachtet werden können. Ein Video und eine digitale Präsentation der Fotografien ist unter https://galerie-im-rathaus-neckartenzlingen.de zu sehen,

Biene

Ortsbücherei Neckartenzlingen

Schulstraße 19 72654 Neckartenzlingen Telefon (Ab) 931224

Öffnungszeiten:

Montag	17.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 11.30 Uhr
Immer letzter Samstag im Monat:	10.00 bis 11.30 Uhr

Neue E-Mail Adresse geschaltet!
Die Bücherei ist jetzt unter der neuen E-Mail Adresse
ortsbuecherei@neckartenzlingen.de
erreichbar.
Wir empfehlen jedoch, wie bisher, ihre Verlängerungswünsche telefonisch mit Angabe Ihres Namens und der Leseausweisnummer unter der Rufnummer 07127-931224 anzugeben. Außerhalb der Ausleihzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.
Ihr Büchereiteam

Die Röhre 54

BFD FSJ www.kjr-esslingen.de Freiwilligendienste

Wir suchen DICH!
Freiwilliges Soziales Jahr
Wir suchen zwei Freiwillige (m/w/d) für das Jugendhaus **„Die Röhre 54“** in Neckartenzlingen!
Im Zeitraum: **01.09.2020 bis 31.08.2021**

Mögliche Aufgaben:
Schülercafe
Offener Treff
Kreativangebot
Sportangebot
Mitarbeit bei Ferienangeboten
Organisation und Vorbereitung
Eigene Projekte
Und viele weitere spannende Aufgaben!

Was dich erwarten wird/facts:
Dauer: 01.September 2020 bis 31. August 2021
Arbeitszeit: 39h/Woche
Seminartage: 25
Vergütung: 300€/Monat

Direkte Anleitung in der Einsatzstelle & durch den Träger (KJR Esslingen e.V.)
Ein motiviertes und junges Team
Einblick in das spannende Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit

Du solltest mitbringen:
Motivation, sich freiwillig sozial zu engagieren, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Offener und freundlicher Umgang mit Menschen, Verantwortungsbewusstsein, Alter zwischen 16 und 26 Jahre,
Interesse geweckt oder Fragen? Dann meldet euch direkt unter: 07127/934079, info@jh-neckartenzlingen.de **oder** voehringer@jh-neckartenzlingen.de

Waldstrolche Neckartenzlingen

Hallo zusammen,
ihr wundert euch sicherlich, warum ihr gerade nicht so viel von uns Waldstrolchen hört. Nun, auch bei uns läuft mit den aktuellen Corona-Regelungen alles ein bisschen anders als sonst. Das heißt natürlich nicht, dass im Kindergarten nichts los ist und es nichts zu berichten gibt. Das ist, wie unsere treuen Leser sicherlich wissen, bei den Waldstrolchen nie der Fall. Auch nicht durch Corona – das wäre ja gelacht. Und so wird bei uns weiter gespielt, gewandert, gebastelt, gesungen und gelacht. Auch wenn uns unsere Freunde, die wir gerade aufgrund der Gruppenteilung nicht sehen können, ganz schön fehlen!
Schon oft haben wir euch von unseren schönen Geburtstagsfeiern im Wald berichtet. Aber gerade in diesen Zeiten und nach der langen Zwangspause und Isolation, weiß man wieder so richtig zu schätzen, wie schön es ist, solch ein Ereignis auch mit seinen Kindergartenfreunden und Erzieherinnen zu feiern. Ein Käfer wurde 4 und es war wie immer alles wunderschön geschmückt und vorbereitet. Natürlich gab es ein Geschenk aus der Schatztruhe: einen wunderschön bemalten Stein. Und auch hier zeigt sich immer wieder, dass oft die kleinen Dinge, von denen man weiß, dass sie von Herzen kommen, etwas ganz Besonderes sind.
In diesem Sinne:
einen besonders herzlichen Gruß an die Leserschaft aus dem Waldkindergarten.
Kontakt:
Vereinstelefon: 0152 57613036
Mail an: email@waldstrolche.de
www.waldstrolche.de

Auch die Waldfee feiert mit

Geburtstagsschatz öffne dich!

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Neckartenzlingen

Evang. Pfarramt Neckartenzlingen
Planstraße 1, Tel. 3 22 56, Fax: 2 32 29;
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Neckartenzlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-ntzgn.de

Erreichbarkeit des Pfarramtes
Die Pfarrstelle ist derzeit unbesetzt. Wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an Pfarrerin Hirt in Grötzingen (Tel. 51496).
Das Pfarrbüro in Neckartenzlingen ist dienstags und donnerstags jeweils von 14-18 Uhr geöffnet. Es ist dabei unbedingt auf die nötigen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen zu achten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
In dieser Zeit werden auch alle bis dahin eingegangenen Mailanfragen beantwortet (pfarramt.neckartenzlingen@elkw.de) und der Anrufbeantworter abgehört.

Veranstaltungen
Wegen des Corona-Virus sind alle Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Neckartenzlingen bis auf Weiteres abgesagt und das Evangelische Gemeindehaus Neckartenzlingen ist geschlossen.
Die Martinskirche ist tagsüber zum Gebet und Innehalten für Einzelpersonen geöffnet.
Bitte beachten Sie auch unser online-Angebot auf der Homepage (**www.ev-kirche-ntzgn.de**).

Täglich
Öffnung der Martinskirche zur Einkehr, Andacht und Gebet für einzelne Personen
19:30 Glockengeläut zu Gebet und Hausandacht

Sonntag, 28. Juni 2020
9:30 Gottesdienst in der Martinskirche (Prädikantin Haustein), Opfer: für die Jugendarbeit in Neckartenzlingen;
Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit!

Sonntag, 5. Juli 2020
9:30 Gottesdienst in der Martinskirche (Prädikant Menz), Opfer: für die Diakonie;
Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit!

Auflegung Haushaltsplan 2020 und Jahresrechnung 2018
Der Kirchengemeinderat hat am 18.03.2020 den Haushaltsplan 2020 und am 08.06.2020 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen liegen noch bis einschließlich 03.07.2020 im Pfarrbüro Neckartenzlingen (Planstraße 1) aus und können nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 32256) von interessierten Gemeindegliedern eingesehen werden.

Neckartenzlingen hat eine Pfarrerin
Frau Beate Schneider wurde vom Kirchengemeinderat einstimmig gewählt. Sie ist zurzeit Pfarrerin in Freiberg am Neckar und wird im Dezember 2020 ihren Dienst in Neckartenzlingen aufnehmen. Frau Schneider ist verheiratet und hat zwei Söhne.
In Zeiten ohne Corona wäre ihr Antritt nach den Sommerferien zu Schuljahresbeginn gewesen, aber diese Zeiten verändern eben viele Dinge!
Pfarrerin Schneider wird sich im nächsten Gemeindebrief näher vorstellen
Wir sind sehr froh über diese Wahl und freuen uns Frau Schneider im Dezember hier begrüßen zu können.
Heike Seyboldt-Schmid
Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Mitarbeiterabend 2020 abgesagt!
Der ursprünglich für den 29.07.2020 geplante Mitarbeiterabend muss leider abgesagt werden, da die derzeit gültigen Corona-Verordnungen keine Veranstaltung dieser Größe in unseren Räumlichkeiten erlaubt.

Bericht aus der Kirchengemeinderatssitzung vom 08.06.2020
Die Feststellung der **Jahresrechnung 2018** ist endgültig und wird im Pfarramt aufgelegt. Eine Einsichtnahme ist nach Terminvereinbarung mit dem Sekretariat des Pfarramts möglich.
Der Kirchengemeinderat prüft, ob das Angebot der Online-Andachten über die Zeit der Corona-Pandemie hinaus weitergeführt werden kann.
Die Kirchengemeinde wird sich mit einem Kurzfilm an der virtuellen Reise durch den Kirchenbezirk beteiligen, die anstatt des diesjährigen Bezirkskirchentags geplant ist.
Der Erntedank-Gottesdienst wird auf den 11.10.2020 verschoben. Grund dafür sind Terminverschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Katholische Kirchengemeinde Neckartenzlingen

Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen
Stellvertretender Dekan Volker Weber, Tel. 07127/92314-14
Pastoralreferent: Thomas Hermann, Tel. 07127/56193
Pfarrvikar John Ekwunife, Tel. 07123/1614956
Gemeindereferentin: Martina Jäger, Tel. 0712792314-13
Pastoralassistent Andreas Chucherko, Tel. 07127 9606878,
Diakon Stefan Renner, Tel. 07127/92314-16
Pfarrbüro: Tel. 07127/92314-0, Fax 07127/92314-20
E-Mail: stpaulus.neckartenzlingen@drs.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Do, Fr. 8-12.00 Uhr
Di., Mi. 10-12.00 Uhr,
Di, Do . 15-18.00 Uhr

Sonntag, 28. Juni – 13. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen

Mittwoch, 1. Juli
19.30 Konstituierende KGR-Sitzung in N'tenzlingen

Sonntag, 5. Juli – 14. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Eucharistiefeier in N'tenzlingen
11.45 Taufe von Sophia Dias Santos, Altdorf, in N'tenzlingen

Unser Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten per Telefon und Mail erreichbar.

Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde
Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen und Vorgaben feiern wir nur in St. Josef, Harthausen, und St. Paulus, Neckartenzlingen, Gottesdienste. Es ist nur eine begrenzte Anzahl Besucher zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen: Tel. 07127 92314-0. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Bitte beachten Sie allgemein gültigen Hyghiene-Vorgaben. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Konstituierende Sitzung des Kirchengemeindrats
Aufgrund der Pandemie-Situation können nur Gremiumsmitglieder an der KGR-Sitzung am 1. Juli um 19.30 Uhr teilnehmen! Bei allem Tun und Entscheiden wünschen wir den Rätinnen und Räten gute Gedanken und Gottes Wegbegleitung und Segen.

Einkaufsfahrten der kath. Kirchengemeinde
Aufgrund der aktuellen Situation entfällt unsere Einkaufsfahrt.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
Ab sofort gibt es in den Kirchen in kleinen Fläschen (40 ml) Weihwasser zum Mitnehmen

Neuapostolische Kirche

Neuapostolische Kircche
Gemeinde Neckartenzlingen, Weinbergweg 28,
einschließlich der Gemeinden Neckartailfingen,
Altdorf, Altenriet und Schlaitdorf

Sonntag, 28. Juni 2020
7.27 Verkündigungssendung der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland auf "SWR 1 Sonntagmorgen"
10.00 Videogottesdienst mit Stammapostel Jean-Luc Schneider aus der Kirche Karlsruhe-Mitte per Lifestream auf den YouTube-Kanal www.nak-sued.de
oder per Telefonübertragung
Einwahlnummer 069 2017 442 99

Süddeutsche Gemeinschaft

Süddeutsche Gemeinschaft Neckartenzlingen
Kontakt: Gemeinschaftspastor Thomas Kurz, In der Boindte 9, 72654 Neckartenzlingen, Tel. 07127-31221, E-Mail: thomas.kurz@sv-web.de

Homepage: https://neckartenzlingen.sv-web.de

Sonntag 28. Juni ab 10:45 Uhr Mitmach-Stationen-Gottesdienst zum Thema "Lerne zu glauben".
Dieser "Werkstatt-Gottesdienst" wird (corona-bedingt) in einer besonderen Form als **Mitmach-Stationen-Gottesdienst** rund um die Neue Werkstatt im Freien stattfinden. Wir laden Sie ab 10:45 Uhr bis ca.17:00 Uhr ein (in zeitlichen und räumlichen Abständen als Familie, Kleingruppe oder Einzelperson), die aufgebauten Stationen zum **Thema: „Lerne zu glauben"** selbst zu entdecken. Die Stationen folgen inhaltlich dem Psalm 23 und sind so gestaltet, dass immer etwas für Kinder und Erwachsene dabei ist. Entscheiden Sie selbst wann Sie kommen wollen und planen Sie für den Stationen-Rundweg ca. 45-60 Minuten Zeit ein. Bitte beachten Sie die aufgestellten Hygiene-Regeln und bringen Sie vorsorglich einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mit. Weitere aktuelle Infos finden Sie auf unserer Homepage: **https://neckartenzlingen.sv-web.de**

Vereinsmitteilungen

Kindersachenbasar

Absage des Neckartenzlinger Kindersachenbasars Herbst 2020
Aufgrund der Corona-Bestimmungen sagen wir unseren Kindersachenbasar am 26.09.2020 schweren Herzens ab.
Zuversichtlich sehen wir in die Zukunft und hoffen, dass der Frühjahrs-Basar am 27.02.2021 wieder stattfinden kann.
Mit einem weinenden Auge sehen wir auf September, aber mit einem lachenden versuchen wir uns auf den kommenden Basar zu freuen. Um mit Euch allen wieder zusammen erfolgreich unseren Basar zu stemmen.
Wir danken allen Vereinen die uns im Frühjahr so toll unterstützt und geholfen haben.
Spenden gingen an den Förderverein der Auwiesenschule, Tischtennis, Handball, Landfrauen, Waldstrolche und wie immer an die Kuchenspender.
Aktuelle Informationen sind auf www.kindersachenbasar-neckartenzlingen.de oder auf unserer Facebook Seite zu finden.
Das Orga-Team wünscht allen Familien, Helfern, Ein- und Verkäufern einen tollen Sommer und eine gesunde Zeit.
Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Februar.

Die Chorwerkstatt e.V.

Proben
Großer Chor (Jugendliche und Erwachsene)
montags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Kinderchor Stimmbande I (Kinder ab 4 Jahren)
dienstags 15.30 bis 16.15 Uhr
Einstiegsgruppe Stimmbande II mit Sing & Swing-AG ab 1. Klasse
dienstags vom 16.15 bis 17.00 Uhr
Kinderchor Stimmbande II mit Sing & Swing-AG für Kinder ab 2. Klasse
dienstags von 16.00 bis 16.50 Uhr
Jugendchor für Kinder und Jugendliche ab Mitte 5.Klasse
dienstags von 17.15 bis 18.45 Uhr
Alle Proben in der Auwiesenschule Neckartenzlingen
Chorleiterinnen
Heike Weis, Tel. 07127/23 77 52
Katrin Werner, Tel. 07123/36 08 70
Vorsitzende: Ulrike Haumann, Tel. 07127/21941
und Gudrun Fahr, Tel.07127/35 159
Achtung:
Bis auf Weiteres finden keine Proben statt!

Freundeskreis WIR

Information der Kleiderkammer Neckartenzlingen
Liebe Spenderinnen und Spender,
liebe Kundinnen und Kunden,
die Kleiderkammer hat ab dem 16.06. wieder geöffnet.
Öffnungszeiten:
Mittwochs 16 - 18 Uhr
Samstags 10 - 12 Uhr
Bitte tragen Sie einen Mundschutz und halten Sie die Abstandsregel von 1,5 m zu anderen Personen ein.
Das Team der Kleiderkammer Neckartenzlingen

Initiative Leben leben

Einladung zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung 2020
Am **Samstag, 18.07.2020 um 16:00 Uhr**
Ort: Nebenraum der Sportgaststätte des TSV, Im Heiligenbronn, 72654 Neckartenzlingen oder auf der überdachten Terrasse.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Begrüßung
- Wahl Protokollführer
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- Prüfungsbericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

Für die Vorstandschaft
Evelin Seyffert-Heinrich

Initiative Leben leben e.V.
1.Vorsitzende Evelin Seyffert-Heinrich 07127-937514
2.Vorsitzende Helga Besemer 07127-35386
www.initiative-leben-leben.de
info@initiative-leben-leben.de

Spendenkonto:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE49 6115 0020 0100 4952 30
BIC: ESSLDE66

Krankenpflegeverein Neckartenzlingen e.V. - Mittagstisch -

Liebe Mitglieder des Krankenpflegevereins,
liebe Besucher-innen des Mittagstisches,
liebe Köchinnen und Köche,
leider hat sich die Lage bezüglich Corona noch nicht wesentlich verbessert, so dass wir weiterhin keinen Mittagstisch anbieten können. Wir bedauern dies außerordentlich, zumal wir wissen, wie wichtig diese Zusammenkünfte für Sie sind.
Die Entwicklung werden wir sehr genau verfolgen, um mit dem Neustart sobald als möglich zu beginnen.
Bis dahin nutzen Sie bitte die angebotenen Hilfen durch die Familie und Freunde oder über die Nachbarschaftshilfe der Gemeinde.
Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund. Wir freuen uns auf das Wiedersehen mit Ihnen!

Mobilfunk Bürgerforum e. V.

InfoMobilFunk
Neckartenzlingen und Umgebung
Ortsgruppe des Mobilfunk Bürgerforum e.V.

Wir informieren: Gottfried Böhme: Der gesteuerte Mensch?
Aktuell ist bei der evangelischen Verlagsanstalt Leipzig ein interessantes Buch von Gottfried Böhme erschienen: Der gesteuerte Mensch? mit dem Untertitel: Digitale Bildung – eine Kritik.
Die Veröffentlichung ist in einer Zeit, in der die Problematik von homeschooling diskutiert wird, deswegen wichtig,.weil es um die Rolle und die Bedeutung der Schule für die Gesellschaft geht. Bildung: ein existenzielles Thema für unsere Gesellschaft schreibt der Verlag und weiter:
„Big Data greift nach der Schule, digitale Medien sollen den Schulalltag bestimmen. Doch die wenigsten erkennen: Es geht nicht um eine Ergänzung des Unterrichts, es geht um die Neudefinition dessen, was Schule heißt. Es geht um die Rolle, die in Zukunft Klassen, Lehrer und besonders Schüler in ihr spielen sollen. Schule soll durch eine »digitale Bildungsrevolution« umgekrempelt werden – und der Begriff »Revolution« ist ernst zu nehmen.
Die Schule ist eine sehr empfindliche Stellschraube unserer Gesellschaft. Wer an ihr dreht, der bewegt sehr viel mehr als nur Schüler. Schulen sind keineswegs nur Lernorte. Bildung ist der Kitt, der eine Gesellschaft noch am ehesten zusammenhalten kann. Und das sollen in Zukunft Algorithmen gewährleisten? Die Sorge ist berechtigt, dass solcher Umbau kulturrevolutionäre Ausmaße annehmen könnte."
Zum Autor heißt es: Gottfried Böhme, Jahrgang 1951, studierte Philosophie, Germanistik und Wissenschaftliche Politik in Tübingen. Er war über vier Jahrzehnte als Lehrer tätig, bis 1992 in Baden-Württemberg, danach in Leipzig. Zeitgleich arbeitete er auch in der Lehrerfortbildung.
Das Buch ist im Buchhandel oder direkt beim Verlag erhältlich zum Preis von Euro 15,00.
Wir freuen uns auch über neue Mitglieder in der Ortsgruppe. InfoMobilFunk Ortsgruppe Neckartenzlingen und Umgebung
Die Vorsitzenden: Prof. a. D. Helmuth Kern, Bert Hauser (Telefon: 07127/35655 bzw. 07127/35949)

Musikverein Neckartenzlingen

http://www.mv-neckartenzlingen.de

Vorstand Finanzen u. Jugend	Timo Schietinger Tel.: 07123/9597210
Vorstand Musik u. Mitgliederbetreuung	
vorstand@mv-neckartenzlingen.de	
	Andreas Berens Tel.: 07127/9801090
Dirigent	Stéphane Grosgeorge
Jugenddirigentin	Yvonne Nielitz Tel.: 07127/22165
Leiter Vorstufen-Orchester	Ferdinand Kübler Tel.: 07022/39945

Interesse an Musik?
Interessenten sind uns stets willkommen. Sei es für die aktive Kapelle oder die Jugend, schauen Sie einfach unverbindlich bei uns vorbei. Machen Sie sich ein Bild von unserer Arbeit.

Die Proben sind donnerstags in der Kelter:

Vorstufenorchester:	17.15 Uhr
Jugend:	18.30 Uhr
Aktive:	19.45 Uhr

Musikalische Ausbildung beim Musikverein Neckartenzlingen
Wer schon immer gerne einmal ein Instrument erlernen wollte, ist bei uns genau richtig – egal ob Jung oder Alt – für das Erlernen eines Instrumentes ist es nie zu spät.
Neben der Instrumentalausbildung bieten wir ebenfalls Blockflötenunterricht und „Musikalische Früherziehung" an.
Zudem führen wir in Kooperation mit der Auwiesenschule Neckartenzlingen eine Bläserklasse durch.
Der Unterricht für die „Musikalische Früherziehung" und Bläserklasse beginnt jeweils im Herbst.
Der Ausbildungsbeginn für ein Instrument oder Blockflöte ist jederzeit möglich.
Wir freuen uns aber auch immer auf Verstärkung in unserem Vorstufenorchester oder in unserer Jugendkapelle.
Infos zu unserer Jugendarbeit und Instrumentalausbildung gibt es auch im Internet unter:
www.mv-neckartenzlingen.de .
Gerne stehen Ihnen bei Fragen unsere Jugenddirigentin & Ausbilderin Yvonne Nielitz (07127/22165) oder Jugendvorstand Timo Schietinger (07123/9597210) zur Verfügung.

Einladung zum Elternabend der Bläserklasse für die 4. Klasse der Grundschule am 15.07.2020
Ende dieses Schuljahres endet auch die Bläserklasse der 4. Klasse. Was passiert danach? Wie geht es weiter? Welche Möglichkeiten bestehen für eine Weiterführung der Instrumentenausbildung? All diese Fragen wollen wir bei einem Elternabend für die Bläserklasse der 4. Klasse am 15. Juli um 20.00 Uhr beantworten, zu welchem wir Sie herzlich einladen.
Bei Fragen steht ihnen Frau Nielitz unter 07127/22165 gerne zur Verfügung.

Informationsabend für die NEUE Bläserklasse 2020 am 15.07.2019 um 20.30 Uhr
Am 15. Juli findet um 20.30 Uhr ein Infoabend der neuen Bläserklasse für das kommende Schuljahr 2020 statt. An diesem Abend möchten wir Sie mit Infos über die Bläserklasse ab dem 3. Schuljahr versorgen und gerne Ihre Fragen beantworten. Bitte beachten Sie die Infozettel, die wir den jetzigen Zweitklässlern mitgegeben haben. Bei Fragen steht ihnen Frau Nielitz unter 07127/22165 gerne zur Verfügung. Der Anmeldeschluss für die neue Bläserklasse ist der 23.07.2020.

Neuer Kurs der musikalischen Früherziehung
Es ist geplant, ab Oktober wieder mit einem neuen Kurs der musikalischen Früherziehung für Kinder, die in zwei Jahren eingeschult werden zu starten. Sie haben noch Fragen oder möchten Ihr Kind anmelden? Hierfür steht Ihnen Yvonne Nielitz telefonisch unter 07127/ 22165 zur Verfügung. Anmeldeschluss zur musikalischen Früherziehung ist der 23.07.2020.

Altpapierannahme des Musikvereins
Am 04. Juli freuen sich unsere Musiker Andy & Werner Ihr Altpapier unter den vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen entgegen zu nehmen.
Hygiene- und Sicherheitsregeln:
- verstauen Sie das Papier möglichst im Kofferraum oder Laderaum
- warten Sie in Ihrem Fahrzeug bis Sie an der Reihe sind, zum Container zu fahren
- bleiben Sie im Fahrzeug, unsere Helfer laden aus
- falls Sie zum Öffnen aussteigen müssen, achten Sie bitte auf den gebotenen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter.

Helfer für Altpapierannahme und –Sammlungen gesucht:
Der MV nimmt alle 2 Wochen Altpapier an. Unsere Helfer würden sich über gelegentliche Mithilfe freuen. Wer den MV ab und zu mal unterstützen kann, ist herzlich willkommen. Bitte beim Vorstand melden.

Die nächste Annahme von Altpapier am Ballenmagazin / Auwiesen ist am
04. Juli 2020
von 08.30 – 11.30 Uhr.
Bitte beachten Sie die vorgeschriebenen
Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen!

Schönrain-Chöre Neckartenzlingen e.V.

Internet: www.schoenrain-choere.de, E-Mail: info@schoenrain-choere.de
Vorstandssprecherin: Sabine Franke, Telefon (0 71 27) 2 36 00

CHORPROBEN in der „Alten Schule", Schulstraße 19

Küken (3 - 7 Jahre)	Mittwoch	16:15 - 17:00 Uhr
Lerchen (7 - 11 Jahre)	Mittwoch	17:00 - 17:45 Uhr
Denzlinger Voices (ab 11 Jahre)	Montag	18:45 - 19:45 Uhr
Gospelchor **Spirit of Joy!**	Montag	20:00 - 21:30 Uhr
Gemischter Chor **Bella Musica**	Donnerstag	19:15 - 20:45 Uhr
Popchor **Colors of Music**	Dienstag	20:00 - 21:30 Uhr
Sonntagsmänner (14-tägig)	Sonntag	10:00 - 11:30 Uhr
TANZEN in der „Alten Schule", Schulstraße 19		
Grashüpfer (8 – 11 Jahre) Hip Hop	Dienstag	15:00 – 16:00 Uhr
Dance Mix (11 – 14 Jahre) Hip Hop	Dienstag	16.15 – 17:15 Uhr
Crazy Girls (ab 14 Jahre) Hip Hop	Dienstag	17:30 – 18:30 Uhr
TANZEN in der Kelter, Neckartenzlingen		
Linedance-Gruppe „**Stony Creek**"		
Anfänger & Fortgeschrittene	Dienstag	19:30 – 22:00 Uhr

Einladung zur Mitgliederversammlung
Liebe Ehrenmitglieder, aktive und fördernde Mitglieder,
da wir unsere Mitgliederversammlung im März aufgrund der Corona-Pandemie leider absagen mußten und seit Anfang Juni wieder Versammlungen bis 100 Personen unter Einhaltung des Hygienekonzepts möglich sind, möchten wir unsere Mitgliederversammlung gerne nachholen. Die diesjährige ordentlichen Mitgliederversammlung findet am **Freitag, 17. Juli 2020 um 19.00 Uhr in der Sportgaststätte Heiligenbronn** in Neckartenzlingen statt.
Tagesordnung:
1. Begrüßung und Totenehrung
2. Berichte
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Vereinsausschusses
4. Ehrungen
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Sonstiges

Wir bitten alle Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, sich per Mail unter vorstand@schoenrain-choere.de oder Telefon 07127/23600 anzumelden, damit wir einen Überblick haben, wieviel Personen an der Veranstaltung teilnehmen werden.
Bitte beachtet die geltenden Hygieneregel, also ein Mindestabstand von 1,50 m und regelmäßiges Hände waschen oder desinfizieren. Leider müssen wir auf das Singen dieses Jahr verzichten.
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis zum 10. Juli 2020 schriftlich und begründet bei der Vorstandssprecherin Sabine Franke, Goethestr. 27, 72654 Neckartenzlingen, einzureichen. Über später eingehende Anträge kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr abgestimmt werden.
Wir freuen uns auf euer kommen.
Mit freundlichen Grüßen
Sabine Franke
Vorstandsprecherin Schönrain-Chöre Neckartenzlingen e.V.

TSV Neckartenzlingen 1888 e.V.

Heiliger Brunnen 1, 72654 Neckartenzlingen
Internet: www.tsv-neckartenzlingen.de
Geschäftsstelle:
Öffnungszeiten: Di. 09:00 - 11:30 Uhr oder nach Vereinbarung
Ramona Fruhmann Tel. 07127/32345 / Fax 07127/934108
E-Mail: info@tsv-neckartenzlingen.de
Vorstand:
Christian Hage, Klaus Bässler, Claudia Heyden, Hans-Jürgen Schmid
E-Mail: vorstand@tsv-neckartenzlingen.de
Abteilungsleiter:
Fußball – Hermann Volkert
Tel.: 01578/5830090; E-Mail: fussball@tsv-neckartenzlingen.de
Handball – Ralf Breisch
Tel.: 07127/580951; E-Mail: handball@tsv-neckartenzlingen.de
Jedermann – Thomas Häußermann
Tel.: 07127/35842; E-Mail: jedermann@tsv-neckartenzlingen.de
Leichtathletik – Peter Koch
Tel.: 07127/21888; E-Mail: leichtathletik@tsv-neckartenzlingen.de
Ski und Rad – Klaus Bässler
Tel.: 0175/5484019; E-Mail: ski-rad@tsv-neckartenzlingen.de
Tennis – Klaus Brückner
Tel.: 07127/35010; E-Mail: tennis@tsv-neckartenzlingen.de

Abteilung Handball

Männl. D-Jugend

Männliche D Jugend startet endlich das Training
Nachdem die letzte Saison spontan endete, mussten alle Mannschaften auf Ihr Training verzichten. Durch die Corona Pause läuft dieses Jahr alles anders. Nach dem es eine lockerungen gab, konnte man vor kurzem "locker" ins Training starten.
Unter einigen Auflagen gab es das erste Wiedersehen auf dem Rasenplatz vor der Halle.
Erste Ballkontakte und kennenlernen des neuen Teams standen auf der Tagesordnung.
Seit Pfingsten können wir nun auch endlich wieder in der Halle trainieren, natürlich auch hier mit Abstand zueinander und mit den Hygiene Auflagen. Aber ein "normaler" Alltag rückt näher.

Nachdem die beiden letztjährigen Trainer Luca Nafrath und Max Schlatter aus privaten Gründen eine Pause im Traineramt eingelegt haben, starten die Jungs jetzt unter neuer Führung in die Vorbereitung für die hoffentlich bald startende kommende Saison.
Für neue begeisterte Handballer ist natürlich jederzeit noch Platz.
Wenn du 11 oder 12 Jahre alt bist und gerne mal an einem Training teilnehmen möchest, dann melde dich bei d.niebuhr@nb-montagen.de die Trainingszeiten sind immer Dienstags und Freitags von 18:30 bis 20:00 Uhr.

Ist Ihre Hausnummer und Ihr Name gut erkennbar ?

Bei der Zustellung von Post kann das entscheidend sein für eine ordnungsgemäße Zustellung. Dazu gehört auch die Beschriftung der Briefkästen.

Abteilung Ski und Rad

Bambini Biken

Am vergangenen Samstag fand der erste Bambini Biketreff statt. Hier wird Kindern ab ca. 4 Jahren bis zum Schulalter die Möglichkeit geboten spielerisch Geschick und Sicherheit auf dem Fahrrad zu erlangen.

Die Kinder erlernen dabei u.a. sicheres Bremsen, Kurven fahren, Hindernisse erkennen und richtig zu reagieren. Als Voraussetzung sollten die Kinder ohne Hilfsmittel (z.B. Stützräder) mit ein funktionstüchtiges Fahrrad fahren können, selbstverständlich einen Helm tragen und ein Getränk mitbringen. Die Kinder dürfen auch ohne Vereinsmitgliedschaft an zwei Schnuppertrainings teilnehmen (Versicherungsschutz ist auch hierbei gewährleistet). Selbstverständlich beachten wir mit unserem Hygiene- u. Verhaltenskonzept die geltenden Corona-Regeln.
Der Bambini Biketreff findet im 14-tägigen Rythmus (in den ungeraden Kalenderwochen) Samstags von 14:30 - 15:30 Uhr am TSV Sportgelände (zwischen Fußball- u. Tennisgelände) statt.

Radtraining und Radtreffs

- Young Neckar Biker - YNB (alle Altersklassen ab Schulalter): Samstags 15:45 - 17:30 Uhr, TSV Sportgelände
- Renn-Ambitionierte YNB (Alterklasse U11 - U15) Dienstags 18:00 - 19:30 Uhr, TSV Sportgelände
- Radtreff der Fun- u. Crossgruppe: Mittwochs 18:30 - ca. 21:00 Uhr, TSV Sportgelände
- Rennradtreff "On the Road": findet unregelmäßig statt. Die Einladung erfolgt per Crossiety.App

Wir fahren immer und grundsätzlich mit Helm. Getränk sowie Beleuchtung für die Treffs in den Abendstunden nicht vergessen!
Kommen Sie unverbindlich zum "Schnuppern" vorbei!
Kontakt für Fragen:

- Tel: 0175 54 84 019
- Mail: ski-rad@tsv-neckartenzlingen.de
- Crossiety: https://crossiety.app/groups/10495
- Internet: www.ski-rad-neckartenzlingen.de

Wir freuen uns über viele Radfreunde!

Die Trainerinnen Marla u. Jule Krauss freuen sich auf den nächsten Treff am Samstag, 04. Juli um 14:30 Uhr

Ortsverband Neckartenzlingen

Der VdK-Ortsverband informiert:

Patientenverfügung regelmäßig überprüfen – Änderungen wegen der Pandemie sind nicht zwingend erforderlich.
Eine Patientenverfügung ist für Menschen jeden Alters sinnvoll. Angesichts der Corona-Pandemie sind viele Menschen verunsichert, ob ihre Festlegungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung ausreichen. Auf jeden Fall sollte man das Dokument regelmäßig überprüfen.
In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. So soll sichergestellt werden, dass der Wille des Patienten auch dann Beachtung findet, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Die Frage, inwieweit man lebenserhaltende Maßnahmen zulässt, beantwortet jeder Mensch je nach seinen aktuellen Lebensumständen anders.
Aufgrund der Corona-Pandemie fragen sich viele Menschen, ob ihre Patientenverfügung auch bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus noch gültig ist. In dem Dokument wird genau beschrieben, welche Maßnahmen man für welche Situationen wünscht oder ablehnt. Da sich die Festlegungen jedoch auf bestimmte Gegebenheiten beziehen und nicht auf bestimmte Diagnosen, ist generell keine Änderung erforderlich.
Das heißt: Die Patientenverfügung greift auch bei einer Covid-19-Infektion, sollten im Verlauf der Erkrankung die geschilderten Situationen eintreten. Daher ist alleine aufgrund der aktuellen Pandemie keine Änderung notwendig – es sei denn, die eigene Einstellung zu den festgelegten lebensverlängernden Maßnahmen oder Situationen hat sich geändert.
Mediziner empfehlen generell, das Dokument regelmäßig zu aktualisieren. **Die Corona-Pandemie kann ein Anlass sein, sich die Verfügung nochmals genau durchzulesen und zu überprüfen, ob die Festlegungen immer noch der eigenen Einstellung entsprechen:** Was habe ich festgelegt? Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Situation geändert?
Falls ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen. Eine Patientenverfügung lässt sich jederzeit ändern, ein Rechtsanwalt oder Notar ist dazu nicht notwendig. Wer dennoch spezielle Regelungen für den Fall einer Covid-19-Infektion treffen will, sollte sich unbedingt medizinisch und juristisch beraten lassen.
Eine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Solange er ansprechbar und einwilligungsfähig ist, muss jegliche Behandlung mit ihm persönlich besprochen werden. Eine Therapie kann erst begonnen werden, wenn er dieser zugestimmt hat.

Zusätzlich zu einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Darin wird festgelegt, wer Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sozialverband VdK – auf einem Blick
Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung.
Der Sozialverband VdK hat deutlich über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein.

Die Ortsverbände sind Ansprechpartner vor Ort, führen ein geselliges Vereinsleben, veranstalten Ausflüge, Info-Veranstaltungen und Themen-Abende zu aktuellen sozialpolitischen und gesundheitsrelevanten Themen und kümmern sich um ihre Mitglieder. Wenn Sie Interesse haben:Auskünfte erteilt gerne der Ortsverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Silcherstraße 9, 72658 Bempflingen, Telefon 07123 / 33 11 4. Sie können auch gerne unsere Homepage: www.vdk.de/ov-bempflingen, die Homepage des VdK-Kreisverbands Nürtingen: www.vdk.de/kv-nuertingen oder die Homepage des VdK: www.vdk.de besuchen.

Rechtsberatung

Die Kernkompetenz des Sozialverbands VdK ist das Sozialrecht. Seit ca. 70 Jahren erledigen unsere Sozialrechtsreferenten allein in Baden-Württemberg alljährlich mehrere tausend Verfahren und erstreiten Millionenbeträge an Nachzahlungen für unsere Mitglieder.

Wir vertreten:

- Menschen mit Behinderung, Chronisch Kranke, Patienten,
- Pflegebedürftige, pflegende Angehörige,
- Rentner, Senioren, Arbeitslose, arme Menschen,
- Eltern, Alleinerziehende, Kinder, Sozialversicherte,
- alle Menschen, die Hilfe und Rat im Sozialrecht benötigen.

Wir beraten und vertreten auf folgenden Rechtsgebieten:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Pflegeversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung
- Soziales Entschädigungsrecht

Unsere hauptamtlichen Juristen beraten Sie nicht nur bei der Antragstellung, sondern vertreten Sie auch in Widerspruchs- oder Klageverfahren vor den Sozialgerichten bis hin zum Bundessozialgericht.

Wir helfen Ihnen zum Beispiel wenn:

- Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt wurde,
- Ihr Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad abgelehnt wurde,
- Sie mit der Einstufung Ihres Behinderungsgrades nicht einverstanden sind,
- Sie Ihren Antrag auf Krankengeld durchsetzen wollen,
- Sie Fragen haben zur Kostenübernahme Ihrer Krankenkasse,
- Sie um die Anerkennung einer Berufskrankheit kämpfen müssen,
- und vieles mehr

Klaus Maschek - Ortsverbandsvorsitzender
Silcherstraße 9
72658 Bempflingen
Telefon 07123 / 33 11 4

CDU

CDU wählt Delegierte für Nominierungsversammlungen

Die Corona-Krise hat auch vor den Parteien nicht Halt gemacht. Über viele Wochen waren Präsenzveranstaltungen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat sich der CDU-Kreisverband entschlossen, seine Nominierungsversammlungen zur Landtags- und zur Bundestagswahl mittels Delegierter der einzelnen Ortsverbände durchzuführen. Das hat den Vorteil, dass solche Veranstaltung besser vorbereitet werden können und in Übereinstimmung mit den Corona-Maßnahmen durchgeführt werden können.

Bisher wurden die Kandidaten stets durch die Mitglieder gewählt. Grundsätzlich will die CDU auch daran festhalten. Eine Briefwahl durch alle Mitglieder kam nicht in Frage, da das Parteiengesetz ausdrücklich Präsenzveranstaltungen vorschreibt.

Der CDU-Gemeindeverband Neckar-Erms hat daher eigens zur Wahl der eigenen Delegierten zu einer Mitgliederversammlung ins Ristorante Mezza Luna in Schlaitdorf eingeladen. Coronabedingt waren wir dabei dann nur eine kleine Runde. Trotzdem durften wir den CDU-Kreisvorsitzenden Thaddäus Kunzmann begrüßen. Dem Gemeindeverband stehen zwei Delegierte für die Landtags- und Bundestags-Nominierungsversammlung zu. Dazu wurden in geheimer Wahl Stephan Lenz und Elmar Zipp gewählt.

Alles in allem freuen wir uns, wenn unsere Veranstaltungen auch wieder normal stattfinden können. Einstweilen werden wir weiterhin unsere Internetseite nutzen, um uns zu wichtigen Themen öffentlich zu Wort zu melden.

Kontakt: Elmar Zipp, Achalmweg 7, Schlaitdorf, Telefon 07127-5345
Internet: https://www.cdu-neckar-erms.de

Gemeinde Schlaitdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten des Rathauses

Mo. Di. Do. Fr. **8.00 - 12.00 Uhr**
Di. **15.00 - 18.30 Uhr**
Mittwoch geschlossen

Um die Abstandsregelung einzuhalten, bitten wir Sie, zu klingeln, da die Rathaustüre vorübergehend verschlossen bleibt, damit die Sicherheit im Gebäude gewährleistet werden kann.

Kontakt
Telefon 07127/9282-0
Fax 07127/9282-92
E-Mail rathaus@schlaitdorf.de
Internet http://www.schlaitdorf.de

Müll gehört nicht in die Landschaft!

Notruftafel

Polizei-Notruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Notarzt	19 222
Ärztlicher Notfalldienst	116 117
Apothekennotdienst kostenfrei	0800 0022 8 33 aus dem Festnetz
oder im Internet unter lak-bw.notdienst-portal.de	
Polizeiposten Neckartenzlingen	3 22 61
Polizei Nürtingen	07022/92 24-0
Kreiskrankenhaus Nürtingen	07022/780
Krankentransport (DRK)	07022/70 07-11
Wassermeister Zizelmann	0171/627 26 67
Strom Netze-BW Störungsannahme	080 03 62 94 77
Gasversorgung, Friedrich Scharr KG, Stgt	0711/78 68-0

25 – jähriges Dienstjubiläum

Wer erreicht heutzutage noch so ein Jubiläum? Wer bleibt 25 Jahre beim gleichen Arbeitgeber? Und in der Tat entsprechen solch lange Zeitspannen an ein und derselben Arbeitsstelle für einen Großteil der Berufstätigen heute kaum mehr der Realität. Umso wichtiger ist es aber, zur Zeit des Fachkräftemangels, die Treue von Angestellten zu schätzen.

Unser Bauhofleiter Herr Zizelmann teilte uns mit, dass die Zeit wie im Flug vorbeigegangen ist. Dies ist nur möglich, wenn man täglich gerne zur Arbeit geht und seine Aufgabe mit Herzblut ausübt.

1995 wurde die Stelle des Fronmeisters, der innerhalb des Bauhofs zuständig ist, ausgeschrieben. Die Pflege und Instandhaltung von Straßen, Wegen, unserer geliebten Brunnen, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof sorgen, der Kindergartenleitung und in der Schule nötige Handgriffe leisten

und im Winter bei Wind und Wetter, bei Tag und Nacht die Sicherheit auf unseren Straßen gewähren, all das und vieles mehr; 25 Jahre lassen sich nicht in wenigen Sätzen wiedergeben.
Die Verwaltung und Kollegen gratulieren!

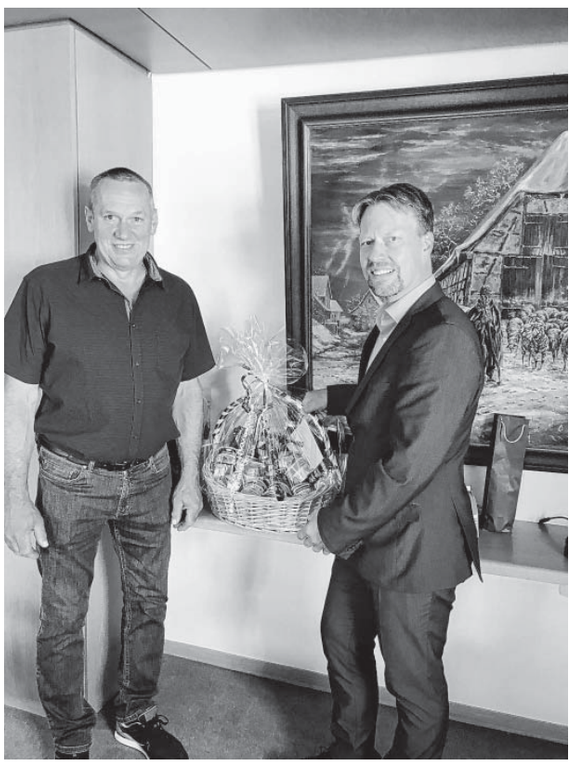

Sascha Richter

Bürgermeister

Gemeinde Schlaitdorf
Landkreis Esslingen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlaitdorf

(Feuerwehr – Kostenersatz – Satzung – FwKS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlaitdorf (im folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
   a) bei Schadfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen
   und
   b) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
   a) mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
   b) mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie Brandsicherheitswache

§ 3
Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
   a) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
   b) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
   c) vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
   d) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
   e) von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
   f) vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
   g) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden – Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
   a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmün
   - digt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
   b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
   c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
   d) abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
   e) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
   f) der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit Kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

(5) Berechnet werden neben den Personal- und Fahrzeugkosten auch die Kosten des Einsatzes von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerweh-

ren oder anderer Einrichtungen und Organisationen sämtlicher Lösch-, Sonderlösch- und Einsatzmittel einschließlich der Kosten der auf Grund des Einsatzes erforderlichen Prüfung und Neueinstellung besonderer Ausrüstungen des Einsatzes Dritter, die zur Hilfeleistung herangezogen werden und nicht von Nummer 1 umfasst sind.

(6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4
Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden – Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt
a) bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
b) Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
a) von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren
b) oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
c) die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 c dieser Satzung, sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6
Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlaitdorf vom 25.10.2016 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, den 22. Juni 2020

Richter
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1
Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) **19,00 Euro**

2. Fahrzeuge
a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Löschfahrzeug LF 8/6 **120 Euro** je Stunde,
2. Mannschaftstransportwagen MTW **20 Euro** je Stunde,

3. Geräteanhänger
Stundensatz **10,50 Euro** je Stunde

Sommerferienprogramm 2020

Siehe ab Seite 50

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Gemeinderatsitzung vom 22.06.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf hat die Gemeinderatsitzung im GZH abgehalten. Die meisten Besucher, die aufgrund der zu besprechenden Themen überwiegend aus den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr bestanden, waren Stühle in vorgeschriebenen Abständen bereitgestellt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Bürgerfragestunde
Hier gab es eine Wortmeldung. Angefragt wurde der Feldwegezustand oberhalb des Sportgeländes im Gewann Auchtert.
Herr Bürgermeister Richter antwortete, dass der Zustand der Feldwege durch die Baumaßnahmen der EnBW sich aktuell noch in einem sanierungswürdigen Zustand befindet. Er selber hat an einem Vor – Ort – Termin teilgenommen und war bei der Besprechung dabei als eine Firma beauftragt wurde die den Parkplatz am Sportplatz, die Feldwege im Auchtert und die Verlängerung des Schönbuchweges entsprechend richtet. Die Maßnahme wird in den nächsten Wochen umgesetzt.

Zustimmung und Bestellung des neu gewählten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
Am 10.06.2020 fand eine außerordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schlaitdorf statt. Diese außerplanmäßige Sitzung war notwendig geworden, da der bisherige stellvertretende Kommandant Andreas Stephan sein Amt aus persönlichen und beruflichen Gründen am Tag der Hauptversammlung, 29.02.2020, niedergelegt hatte. Herr Richter dankte Herrn Stephan für seine geleistete Arbeit. Heutzutage ist es schwer engagierte Leute zu finden die mit Herzblut ein Ehrenamt ausüben. Er dankte auch Herrn Belle der gerne die Verantwortung des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten übernehmen möchte.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wurde die außerordentliche Hauptversammlung in einem anderen Rahmen abgehalten. Auf die ansonsten übliche Zusammenkunft im Saal des GZH wurde verzichtet und lediglich die Wahl des stellvertretenden Kommandanten in der Fahrzeughalle durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung haben die Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl Herrn Julian Belle mit 20 von 23 gültigen Stimmen zum neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgte

Schlaitdorfer Sommerferienprogramm 2020

Ferienangebote Herr Gerhard Frank OKJA

Indianer und Indianerinnen Abenteuertag

Gemeinsam erleben wir ein Abenteuer. Wir bauen am Waldrand eine Tipi-Hütte, schnitzen uns Pfeil und Bogen, basteln schöne Dinge, machen ein leckeres Stockbrot, lernen ein Lagerfeuer zu machen und essen schließlich dort gemeinsam.

Zielgruppe: **6 Jahre und älter**
Teilnehmerzahl: **8 Personen**
Kleidung: **wettergerechte Kleidung, gerne auch mit Indianer-Outfit**
Versorgung: **Grillgut und Getränke bitte selber mitbringen**
Termin: **Mittwoch, 5. August 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr**
Kosten: **keine**
Treffpunkt: **am JuKS-Raum (gegenüber Gemeindehaus), dann zu Fuß zur Hägazhütte.**
Bitte holen Sie Ihr Kind um 16.00 Uhr an der Hütte ab!

Falls mehr Anmeldungen eingehen, wird die Veranstaltungen an den folgenden Tagen (6. & 7. & 8.) wiederholt. Bei starkem Regen wird der Termin verschoben. Sie werden über Ihre angegebenen Kontaktdaten darüber informiert.

Bikepark-Ausflüge

Wir fahren mit den Dirtbikes (ja das wird hart!) auf Radwegen an unterschiedlichen Tagen nach Kirchheim und Bernhausen. Dort ist jeweils die Strecke für uns reserviert. Essen und Getränke bitte selber mitbringen.

Zielgruppe: **12 Jahre und älter**

Teilnehmerzahl: **8 Personen**

Kleidung **Schutzkleidung und Helm sind Pflicht**

Haftungsausschluss für Filderstadt muss von den Eltern unterschrieben mitgebracht werden.
http://z-filderstadt.de/wp-content/uploads/2013/03/Haftungsausschluss1.pdf

Termine: **werden mit Interessierten vereinbart**
Kosten: **keine**
Treffpunkt: **JuKS-Raum, Webergasse/Kirchstraße**

Interessierte melden sich über das Rathaus zum angegebenen Termin. Genauere Informationen zu Ablauf und Terminen erhalten Sie nach der Anmeldung.

Offenes Angebot

Ihr habt eigene, andere Ideen, die Ihr gerne unternehmen wollt? Dann schreibt sie ans Rathaus oder meldet Euch direkt bei mir!
Wenn es machbar ist, dann rocken wir das!

Zielgruppe: **6-20 Jahre**

Termine, Kosten, Versorgung und werden gemeinsam vereinbart.

Radausfahrt in den Naturpark Schönbuch

Schwäbischer Albverein e.V.

Wir treffen uns um **13.30 Uhr** an der Grundschule zu einer ca. 25 km langen Radausfahrt in den Naturpark Schönbuch auf Rad -und Wirtschaftswegen. Ein verkehrstaugliches Fahrrad ist erforderlich. Begleitpersonen dürfen gerne mitkommen. Für Getränke unterwegs ist gesorgt. Zum Abschluss wird ein Feuer gemacht und es gibt ein Grillvesper.
Eltern und jüngere Geschwister dürfen gerne dazukommen.

Termin: **Freitag, 14. August 2020, 13.30 Uhr**

Teilnehmer: **ab 8 Jahren**

Treffpunkt: **Grundschule**

Unkostenbeitrag: **kostenlos**

Nachmittag bei der Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Schlaitdorf

An diesem Nachmittag könnt ihr einmal mit einem richtigen Feuerwehrfahrzeug fahren. Bei schönem Wetter wird es recht "**feucht**" zugehen. Natürlich gibt es auch etwas zum Essen (rote Wurst) und zum Trinken. Für den Fall, dass es regnet, hat sich die Freiwillige Feuerwehr auch etwas Interessantes ausgedacht. Wer Interesse hat, an der Jugendfeuerwehr teilzunehmen, ob **Mädchen oder Junge,** kann sich an diesem Tag gerne informieren. Die Freiwillige Feuerwehr freut sich immer über "Nachwuchs".

Termin: **Freitag, 28. August 2020, 14.00 Uhr**

Teilnehmer: **ab 6 Jahren**

Treffpunkt: **beim Feuerwehrgerätehaus**

Unkostenbeitrag: **kostenlos**

Skate@School

Im Rahmen des Projektes „skate@school“ kommen mobile Trainerteams von Skate Network e.V. mit einem Materialverleih direkt an die Schule und führen ein Inline Skating-Training durch.

Es geht hierbei darum, erste Sicherheit auf Skates zu verschaffen, Verletzungen zu vermeiden und mit viel Spaß an den Sport heranzuführen.

Termin: **Mittwoch, 09. September 2020, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Teilnehmer: **Grundschulkinder Klasse 1 - 4**

Treffpunkt: **Grundschule**

Unkostenbeitrag: **7,00 Euro** (bitte mit der verbindlichen Anmeldung auf dem Rathaus abgeben)

Teilnehmeranzahl: **maximal 25 Kinder**

Der Förderverein der Grundschule e.V. freut sich auf einen bewegten Vormittag mit Euch.

Ein Vormittag im Wald

Jäger

Wir fahren gemeinsam in den Wald. Dort warten interessante Dinge aus Wald und Flur auf uns.
Lasst Euch überraschen!
Ein Lagerfeuer mit Wurst und Getränken wird den Tag abschließen.

Termin: **Samstag, 12. September 2020, 10.00 – 14.00 Uhr**

Teilnehmer: **ab 7 Jahren**

Treffpunkt: **Grundschule**

Unkostenbeitrag: **kostenlos**

Schöne Ferien!

wünscht die Gemeindeverwaltung Schlaitdorf und bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitgestaltung des Sommerferienprogramms 2020.

❍ **Anmeldung** An das Bürgermeisteramt Schlaitdorf Hauptstraße 32 72667 Schlaitdorf	Dieser Abschnitt soll zur Anmeldung verwendet werden. Bitte kreuzt an, an welcher Veranstaltung Ihr teilnehmen wollt. Bei beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Zusage nach dem Eingang beim Bürgermeisteramt. Wer sich angemeldet hat und aus irgendeinem Grund nicht teilnehmen kann, sollte bitte rechtzeitig absagen, damit evtl. andere Kinder nachrücken können. **Anmeldeschluss für alle Veranstaltungen ist 2 Wochen vor dem betreffenden Termin.** Ihr Bürgermeisteramt Schlaitdorf
- Bitte ankreuzen - **O Abenteuertag** **(Termin, 05.08.2020)** **O Bikepark-Ausflüge** **(nach Vereinbarung)** **O Radausfahrt** **(Termin, 14.08.2020)** **O Nachmittag bei Feuerwehr** **(Termin, 28.08.2020)** **O Skate@School** **(Termin, 09.09.2020)** **O Ein Vormittag im Wald** **(Termin, 12.09.2020)**	_____ Name _____ Adresse _____ _____ _____ Alter Telefon _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass Ihre Daten zur Abwicklung des Sommerferienprogramms an die jeweiligen Veranstalter weitergegeben werden dürfen, Bilder gemacht werden dürfen und diese im Amtsblatt veröffentlicht werden dürfen.

Bei Geschwisterkindern bitte pro Kind eine Anmeldung ausfüllen. Danke!

O Offenes Angebot, Ideen/Vorschläge:

_____

_____

_____

unter Aufsicht des stellvertretenden Bürgermeisters Gustav Breitling. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt am 15.06.2020.
Nachdem der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt hat wurden die Schulterklappen durch den Kommandanten und Bürgermeister angebracht.

Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)
Bevor Herr Richter auf die aktualisierten Punkte einging, präsentierte die Feuerwehr die neuen Einsatzjacken und Wärmebildkamera dem Gremium. Wir wünschen stets eine gesunde Heimkehr vom Einsatzort.
Die bestehende Feuerwehrkostenersatzsatzung wurde anhand der Mustersatzung des Gemeindetags aktualisiert. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist die Feuerwehr- Überlandhilfevereinbarung vom 01.03.2013 nicht mehr anzuwenden.

Die Kalkulation des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte wurde anhand der entsprechenden Vorgaben durchgeführt.
Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus der beim Einsatz gewährten Stundenpauschale nach der Feuerwehrentschädigungssatzung (12,00 €/Stunde) sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung berechnet werden.

Kita – Gebühren im Juni
In der Gemeinderatssitzung am 11. Mai wurde beschlossen, dass die Kindergartengebühren für die Monate April und Mai ausgesetzt werden und für Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, eine taggenaue Abrechnung erfolgt.
Am 26. Mai 2020 hat die Landesregierung eine vollständige Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Baden-Württemberg angekündigt. Sowohl Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege als auch Grundschulen sollen bis Ende Juni bzw. Anfang Juli vollständig geöffnet werden. Grundlage für diese Entscheidung sind die ersten vorliegenden Erkenntnisse einer Studie, die die Landesregierung in Auftrag gegeben hat. Die Universitätskinderklinik in Heidelberg hat in dieser Studie, an der alle vier Universitätsklinika in Baden-Württemberg beteiligt sind, untersucht, welche Rolle Kinder bei der Verbreitung des Corona-Virus spielen. In der Studie wurden bewusst Kinder bis zehn Jahren einbezogen, um eine Grundlage für politische Entscheidungen im Hinblick auf Öffnungen von Kitas, der Kindertagespflege und Grundschulen zu erhalten.

Die ersten Erkenntnisse der Studie zeigen nun, dass Kinder nicht nur seltener an Corona erkranken, sondern sich auch seltener mit dem Virus infizieren als Erwachsene. Diese Erkenntnisse bestätigen bisherige Ergebnisse von weiteren Studien zu diesem Thema, etwa den Corona-Studien aus Island, den Niederlanden oder der Schweiz. Somit könne ausgeschlossen werden, dass Kinder besondere Treiber des Infektionsgeschehens seien. Kinder bis zehn Jahre spielen damit bei Corona als Überträger eine untergeordnete Rolle.
Somit kann in dieser Altersgruppe auf die Abstandsgebote verzichtet werden, so dass ein Unterricht und eine Betreuung im Regelbetrieb möglich wird. Entscheidend wird jedoch sein, dass die jeweiligen Gruppen oder Klassen untereinander bleiben und sich nicht vermischen, auch nicht in den Pausen. Das Kultusministerium wird deshalb hierfür nun zügig gemeinsam mit den Kommunen und den Trägerverbänden einen Rechtsrahmen erarbeiten, um spätestens bis Ende Juni die Kitas wieder vollständig öffnen zu können. Außerdem entwickelt das Kultusministerium ein Konzept für die Grundschulen, die ebenfalls bis Ende Juni wieder vollständig geöffnet werden sollen. Mit diesen Schritten sollen Eltern spürbar entlastet und den Kindern die Chance gegeben werden, wieder in Kontakt mit Gleichaltrigen zu kommen, zu lernen und zu spielen.
Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung Frau Dellin ist eine taggenaue Abrechnung für den Monat Juni zu empfehlen. Das durch die geänderte Coronaverordnung angepasste Betreuungsangebot wurde Anfang Juni von vielen Familien noch nicht in Anspruch genommen.
Die Gemeindeverwaltung schlägt vor eine taggenaue Abrechnung für den Monat Juni durchzuführen und ab Juli wieder die laut Satzung beschlossenen Gebühren zu erheben.
Dieser Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Aktuelle Information zur Kernzeitbetreuung
Die Leitung der Kernzeitbetreuung berichtete wie die Angestellten die betreuungsfreie Zeit sinnvoll genutzt haben. Es wurde ein entsprechender Hygieneplan aufgestellt, die Spieleinrichtungen reduziert und geputzt. Herr Bürgermeister Richter machte sich in der letzten Woche selber ein Bild von der Einrichtung. Besonders lobte er die Eigeninitiative zum Streichen der Wände und das Umstellen der Spielgeräte. So wurde mehr Platz geschaffen um auch entsprechenden Abstand der Kinder beim Spielen zu gewähren.
Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Gebühren für die Monate April und Mai auszusetzen und eine taggenaue Abrechnung für die Notbetreuung für den Monat Juni durchzuführen. Ab Juli werden wieder die laut Satzung beschlossenen Gebühren erhoben. Es ist zu empfehlen sich an den Beschlüssen zu orientieren die für die Gebühren im Kindergartenbereich getroffen wurden um eine einheitliche Lösung und mehr Sicherheit bei den Eltern zu erreichen.
Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu.
Sowohl im Kindergarten als auch bei der Kernzeit wird ab 29.06. ein Mittagessen angeboten.

Bildung von Ermächtigungsresten
Im Zuge der Maßnahmen zum Rechnungsabschluss 2019 wurde festgestellt, dass auf verschiedenen Haushaltsstellen, um die Gesamtfinanzierung der dort geplanten Maßnahmen sicherzustellen, Ermächtigungsreste gebildet werden müssen.
Der Gemeinderat hat einstimmig der Bildung der aufgeführten Haushaltsausgabereste in Höhe von 289.000,00 Euro zugestimmt. Die Mittel werden zur weiteren Bewirtschaftung der Maßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Hierunter fallen zum Beispiel offene Rechnungen (Umstellung NKHR), Tiefbaumaßnahmen und Erneuerungen am Friedhof.

Mülltermine

Grünabfallsammelplatz (westlich neben der B27)
Öffnungszeiten von März - Oktober: Samstag von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Bitte halten Sie die Öffnungszeiten ein!

Wertstoffsammelstelle (kein Schrottcontainer) - Florianweg 6, Bauhof
Öffnungszeiten: Samstag von 10:30 Uhr – 12:00 Uhr
Bitte halten Sie die Öffnungszeiten ein!

Restmüll 2-wöchentlich:
Montag, 29. Juni 2020
Gelbe(r) Tonne/Sack:
Montag, 29. Juni 2020

Freiwillige Feuerwehr Schlaitdorf

www.feuerwehr-schlaitdorf.de
facebook: Feuerwehr Schlaitdorf

Neuer stellvertretender Kommandant ins Amt eingesetzt
Im Rahmen der gestrigen Sitzung des Gemeinderates wurde der am 10.06.2020 durch die Mitglieder der Einsatzabteilung gewählte neue stv. Kommandant Julian Belle in sein Amt eingeführt.
Bürgermeister Sascha Richter dankte Julian Belle dafür, dass er sich für das Amt zur Verfügung stellt, ebenso äußerten sich einige Ratsmitglieder und wünschten dem neuen Vize alles Gute und viel Erfolg für die neue Aufgabe.
Die Zustimmung fiel einstimmig aus und unter dem Applaus der anwesenden Gemeinderäte und Feuerwehrangehörigen erhielt Julian die neuen Schulterklappen durch den Bürgermeister und den Kommandanten überreicht.
112- Ihre Feuerwehr ...weil wir es gerne tun!

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Schlaitdorf

Ev. Pfarramt Schlaitdorf-Altenriet, Pfarrer Wolfgang Adelhelm
Kirchstraße 17, 72667 Schlaitdorf, Tel. 07127 / 32979,
E-Mail: pfarramt.schlaitdorf-altenriet@elkw.de
Homepage: www.ev-kirche-schlaitdorf.de
Sekretariat, Silke Dieter: Tel. 07127 / 32979,
E-Mail: pfarramt.schlaitdorf-altenriet@elkw.de
Bürozeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 -11.30 Uhr
KGR-Vorsitzende, Christa Hauser, Tel. 07127 / 22035

Wochenspruch: Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. (Lukas 19,10)

Sonntag, 28. Juni 2020
10.15 Erntebitt-Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet in Altenriet rund um die St. Ulrich-Kirche mit dem Posaunenchor. (Pfarrer Adelhelm)
Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der St. Ulrich-Kirche statt.
Opfer: aktuelle Notstände

Mittwoch, 1. Juli 2020
15.00 Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus Schlaitdorf
16.15 Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus Altenriet
Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen!
Sonntag, 5. Juli 2020
10.15 Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet in Altenriet rund um die St. Ulrich-Kirche mit Bibelübergabe an die Konfirmanden-/innen (Pfarrer Adelhelm)
Opfer: Diakonie in der Landeskirche

Liebe Gemeindeglieder in Schlaitdorf und Altenriet,
der Sommer ist nun eingezogen, und ich wünsche uns allen schöne Sommertage und –Wochen: Mögen uns die Einschränkungen dieser Zeit, die Sorgen um die Zukunft unserer Umwelt, der Wirtschaft, das Bangen um den sozialen Frieden, nicht Augen und Herzen verschließen für die Schönheit der Welt, in die Gott uns hineingestellt hat! Möge uns diese Schönheit viel mehr dazu bewegen, zuversichtlich und verantwortungsvoll hier zu leben!
Und hier noch einige Anmerkungen: Ganz konkret bedeuten die aktuellen Einschränkungen, dass das Diakonieessen in Altenriet im Juli noch nicht wieder losgehen kann – aus Platzgründen. Am 9. Juli wird es wenigstens in Schlaitdorf wieder ein Essen geben können. Bitte melden Sie sich im Rathaus Schlaitdorf an.
Am Sonntag, 28. Juni, feiern wir den Erntebittgottesdienst der Gesamtkirchengemeinde Schlaitdorf-Altenriet, bei schönem Wetter, im Kirchgarten bei der St. Ulrich-Kirche in Altenriet. Der Posaunenchor Schlaitdorf gestaltet ihn musikalisch mit. Herzliche Einladung! Bei schlechtem Wetter passen dann leider nur wenige Besucher in die Kirche.
Und am 5. Juli war das Sommerfest der Kirchengemeinde Altenriet geplant. Aber wir müssen es ausfallen lassen unter den gegebenen Umständen. Dennoch hoffen wir, dass wir einen schönen Gottesdienst im Freien feiern können. Unsere neuen Konfirmanden aus Schlaitdorf und aus Altenriet werden dann ihre Konfirmandenbibel überreicht bekommen.
Pfarrer Wolfgang Adelhelm

Bitte beachten Sie auch die gemeinsamen Nachrichten der evangelischen Kirchengemeinden unter „Aktuelles aus der Region“ (im hinten Teil des Amtsblattes).

Katholische Kirchengemeinde Grötzingen/Harthausen

Pfarrer Volker Weber
Aichtal-Grötzingen, Schillerstraße 4
Tel. 07127/56190
http://gkg-neckar-aich.drs.de, Email: mariahilf.groetzingen@drs.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Mo, Mi, Fr 9.00-11.00 Uhr
Di 9.00-13.00 Uhr
Do 15:30-18:30 Uhr

Liebe Gemeindemitglieder,
es ist wieder möglich, miteinander in der Kirche Gottesdienste zu feiern!
Da die zu treffenden Maßnahmen und Vorgaben sehr umfangreich sind, können wir die Feiern der Eucharistie in unseren Kirchen nur schrittweise wieder für die Öffentlichkeit anbieten. Als Pastoralteam haben wir in Absprache mit den Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte beschlossen, zunächst nur in **St. Josef, Harthausen und St. Paulus**, **Neckartenzlingen** Gottesdienste zu feiern. Hierzu können wir entsprechend der Kirchengröße und der Banklängen und -abstände auch nur eine begrenzte Anzahl an Mitfeiernden zulassen, die sich zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros telefonisch anmelden müssen. Ohne Anmeldung haben Sie keinen Zugang zum Gottesdienst. Freiwillige Ordner werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Sonntag, 28.06.
10.30 Eucharistiefeier in St. Josef, Harthausen
11.45 Taufgottesdienst, St. Josef Harthausen

Dienstag, 30.06.
20.00 Kirchengemeinderatsitzung im Gemeindehaus in Grötzingen

Sonntag, 05.07.
10.30 Eucharistiefeier in St. Josef, Harthausen

Sonntag, 12.07.
10.30 Eucharistiefeier in St. Josef, Harthausen

- Bei **Krankheitssymptomen** ist ein Gottesdienstbesuch **nicht möglich**.
- **Personen aus Risikogruppen** wird empfohlen weiterhin Gottesdienste über die Medien zu verfolgen.
- **Das Tragen von Mund-Nasenschutz** wird empfohlen.
- Am Eingang gibt es eine Möglichkeit zur Händedesinfektion.
- **Beim Betreten und Verlassen der Kirche, beim Kommuniongang** sowie in der **Sitzanordnung ist ein Abstandvon 2 Metern** einzuhalten. Laufwege in der Kirche sind vorgegeben.
- **Menschenansammlungen** an Ein- und Ausgängen **sind zu meiden**.
- Gemeindegesang ist nicht erlaubt. Der **Friedensgruß** findet **ohne Körperkontakt** statt.
- Die **Toiletten** können **nicht geöffnet** werden.

Sie merken, dass wir von einer Feier der Gottesdienste, wie wir das gewohnt sind, noch weit entfernt sind. Danke für Ihr Verständnis im Blick auf die Einhaltung dieser Regeln und auch dafür, wenn alle Plätze für den Gottesdienst dann schon vergeben sein sollten.

Weihwasser in den Kirchen zum Mitnehmen
In den Kirchen Maria Hilf und St. Josef gibt es Weihwasser zum Mitnehmen.

Vereinsmitteilungen

Malteser Bereitschaft Altenriet-Schlaitdorf

Malteser ...weil Nähe zählt.

Unterstützung Hilfebedürftiger:
Sollten Sie gerade das Haus nicht verlassen können, weil Sie zu einer gesundheitlich bedingten Risikogruppe gehören oder aufgrund einer Quarantäneanordnung, bieten wir Ihnen Unterstützung an.
Wir gehen gerne für Sie einkaufen, führen ihren Hund durch erfahrene Hundebesitzer aus oder erledigen sonstige Besorgungen.
Sie können sich gerne bei uns telefonisch mit Ihrem Anliegen melden und wir werden für Sie ehrenamtlich Besorgungen durchführen.
Tel. 07022 – 24 33 9 - 55 (Di-Do 14-15.30 Uhr) oder per E-Mail an service.neckar-alb@malteser.org
Ihre Malteser
Altenriet-Schlaitdorf

Sozialverband VdK Ortsverband Altenriet-Schlaitdorf

Der VdK-Ortsverband informiert:

Patientenverfügung regelmäßig überprüfen – Änderungen wegen der Pandemie sind nicht zwingend erforderlich.
Eine Patientenverfügung ist für Menschen jeden Alters sinnvoll. Angesichts der Corona-Pandemie sind viele Menschen verunsichert, ob ihre Festlegungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung ausreichen. Auf jeden Fall sollte man das Dokument regelmäßig überprüfen.
In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. So soll sichergestellt werden, dass der Wille des Patienten auch dann Beachtung findet, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Die Frage, inwieweit man lebenserhaltende Maßnahmen zulässt, beantwortet jeder Mensch je nach seinen aktuellen Lebensumständen anders. **Aufgrund der Corona-Pandemie fragen sich viele Menschen, ob ihre Patientenverfügung auch bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus noch gültig ist.** In dem Dokument wird genau beschrieben, welche Maßnahmen man für welche Situationen wünscht oder ablehnt. Da sich die Festlegungen jedoch auf bestimmte Gegebenheiten beziehen und nicht auf bestimmte Diagnosen, ist generell keine Änderung erforderlich.
Das heißt: Die Patientenverfügung greift auch bei einer Covid-19-Infektion, sollten im Verlauf der Erkrankung die geschilderten Situationen eintreten. Daher ist alleine aufgrund der aktuellen Pandemie keine Änderung notwendig – es sei denn, die eigene Einstellung zu den festgelegten lebensverlängernden Maßnahmen oder Situationen hat sich geändert.
Mediziner empfehlen generell, das Dokument regelmäßig zu aktualisieren. **Die Corona-Pandemie kann ein Anlass sein, sich die Verfügung nochmals genau durchzulesen und zu überprüfen, ob die Festlegungen immer noch der eigenen Einstellung entsprechen:** Was habe ich festgelegt? Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Situation geändert?
Falls ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen. Eine Patientenverfügung lässt sich jederzeit ändern, ein Rechtsanwalt oder Notar ist dazu nicht notwendig. Wer dennoch spezielle Regelungen für den Fall einer Covid-19-Infektion treffen will, sollte sich unbedingt medizinisch und juristisch beraten lassen.
Eine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Solange er ansprechbar und einwilligungsfähig ist, muss jegliche Behandlung mit ihm persönlich besprochen werden. Eine Therapie kann erst begonnen werden, wenn er dieser zugestimmt hat.

Zusätzlich zu einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Darin wird festgelegt, wer Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sozialverband VdK – auf einem Blick
Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung.
Der Sozialverband VdK hat knapp über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein. Durch kompetente Sozialrechtsberatung verhelfen wir unseren Mitgliedern zu ihrem Recht. Unsere Sozialrechtsexperten erstreiten jährlich in mehreren tausend Verfahren Millionenbeträge an Nachzahlungen und Ansprüche für die VdK-Mitglieder
Sie interessieren sich für den Sozialverband VdK oder möchten mehr Infos, auch über unseren Ortsverband? Dann fordern Sie bitte Unterlagen an.
Kontakte: Ortsverbandsvorsitzende: Margot Koller, Uhlandstraße 25, 72667 Schlaitdorf, Telefon 07127 / 34280 Stv. Ortsverbandsvorsitzender: Axel Zemler, Reuschweg 4, 72654 Neckartenzlingen, Telefon 07127 / 35075 Bei Fragen steht der Kreisverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Bempflingen, Telefon 07123 / 33 11 4 ebenso gerne zur Verfügung.

Parteien und Wählervereinigungen

CDU Neckar-Erms

CDU wählt Delegierte für Nominierungsversammlungen
Die Corona-Krise hat auch vor den Parteien nicht Halt gemacht. Über viele Wochen waren Präsenzveranstaltungen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat sich der CDU-Kreisverband entschlossen, seine Nominierungsversammlungen zur Landtags- und zur Bundestagswahl mittels Delegierter der einzelnen Ortsverbände durchzuführen. Das hat den Vorteil, dass solche Veranstaltung besser vorbereitet werden können und in Übereinstimmung mit den Corona-Maßnahmen durchgeführt werden können.
Bisher wurden die Kandidaten stets durch die Mitglieder gewählt. Grundsätzlich will die CDU auch daran festhalten. Eine Briefwahl durch alle Mitglieder kam nicht in Frage, da das Parteiengesetz ausdrücklich Präsenzveranstaltungen vorschreibt.
Der CDU-Gemeindeverband Neckar-Erms hat daher eigens zur Wahl der eigenen Delegierten zu einer Mitgliederversammlung ins Ristorante Mezza Luna in Schlaitdorf eingeladen. Coronabedingt waren wir dabei dann nur eine kleine Runde. Trotzdem durften wir den CDU-Kreisvorsitzenden Thaddäus Kunzmann begrüßen. Dem Gemeindeverband stehen zwei Delegierte für die Landtags- und Bundestags-Nominierungsversammlung zu. Dazu wurden in geheimer Wahl Stephan Lenz und Elmar Zipp gewählt.

Alles in allem freuen wir uns, wenn unsere Veranstaltungen auch wieder normal stattfinden können. Einstweilen werden wir weiterhin unsere Internetseite nutzen, um uns zu wichtigen Themen öffentlich zu Wort zu melden.

Kontakt: Elmar Zipp, Achalmweg 7, Schlaitdorf, Telefon 07127-5345
Internet: https://www.cdu-neckar-erms.de

Aktuelles aus der Region

Gemeinsame Nachrichten der evangelischen Kirchengemeinden

Gottesdienst im Grünen

21. Juni 2020	10:00 Marktplatz beim Rathaus, Kirchheim/Neckar
	11:00 Burg Hohenneuffen, Neuffen
	11:00 Parkplatz Hörnle, Owen/Teck
	11:00 Roßberg / Wanderparkplatz, Reutlingen-Gönningen
	11:00 Spielplatz Rotes Tor, Tübingen-Pfrondorf
	11:00 Uhlbergturm, Plattenhardt
	18:00 Bei den Linden in der Köchin, Aichtal-Aich
28. Juni 2020	10:00 Aileswasen, Neckartailfingen
	10:15 Pfarrhof, Schlaitdorf
	10:15 Vitalstall Haug, Altenriet

Weitere Termine finden sie unter: www.kirche-im-gruenen.de

BIZEPS & BIBEL – EXTRA – Video-Treffen
Am 29. Juni 2020 um 19.30 Uhr findet erstmals ein Extratermin der Reihe Bizeps & Bibel in Form eines Online-Video-Treffens statt.

Anlässlich des 250. Geburtstages von Friedrich Hölderlin im März 2020 erzählt die Dokumentation die Geschichte einer künstlerischen Radikalisierung. Er montiert Spielszenen und dokumentarische Aufnahmen von Originalschauplätzen in Deutschland und Frankreich mit den Ermittlungen namhafter Experten. Auf der Grundlage historischer und autobiografischer Quellen verfolgt der Film die Entstehung eines bahnbrechenden poetischen Werkes und rekonstruiert den kompromisslosen Lebensweg eines jungen Dichters, der an die Grenze von Literatur vordringt.
An diesem Abend werden wir über „Zoom" Ausschnitte dieser Dokumentation gemeinsam ansehen und darüber ins Gespräch kommen. Hier sehen Sie den Trailer: https://www.youtube.com/watch?v=2xyBFaHzCMs
Anmeldung unter info@ebiwes.de, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Nach erfolgreicher Anmeldung bekommen Sie einen link für einen Zoom-Zugang. Mit diesem können Sie am Video-Treffen teilnehmen.
Voraussetzungen: WLan, Kamera und Mikro im/am Computer/Tablett/Mobiltelefon.
Bei Bedarf: Technikcheck: 29. Juni ab 19:15 Uhr

Gemeinsame Nachrichten der katholischen Kirchengemeinden

Himmelwärts on tour am Sonntag 5. Juli 2020!
Wir laden herzlich dazu ein.

himmelwärts on Tour

05. Juli 2020 – 18 Uhr

Klosterstraße 10
73765 Neuhausen auf den Fildern
Bei gutem Wetter draußen!

Es ist eine Anmeldung per WhatsApp/SMS erforderlich:
Stefanie Walter, Jugendseelsorgerin – 017630126401
(bis 05. Juli 17 Uhr)

Himmelwärts
Jugendkirche im Dekanat Esslingen-Nürtingen

BDKJ Bund der Deutscher Katholischen Jugend Dekanat Esslingen-Nürtingen

Arbeitsagentur Göppingen Veranstaltungshinweis

Alles im Griff?!
Online-Workshop zu Zeit- und Ressourcenmanagement im modernen Arbeitsleben
Die Arbeitsanforderungen wachsen im modernen Arbeitsleben ständig – bei gleichbleibendem Zeitvolumen. Das macht es notwendig, das eigene Arbeits- und Zeitverhalten immer wieder zu betrachten, um Leistungsfähigkeit, Freude an der Arbeit sowie die eigene Gesundheit zu erhalten. Auf welche Ressourcen kann ich persönlich zurückgreifen, um in meiner Work-Life-Balance zu bleiben? Berufs- und Privatleben unter einen Hut zu bringen – das ist die tägliche Herausforderung.
Gabriele Hagmann, Coach, Beraterin und Hochschuldozentin aus Göppingen erläutert, wie man den persönlichen Umgang mit Zeit effektiver, bewusster und nachhaltiger gestalten kann. Das Online-Training bietet individuelle Ansätze, bei denen die eigenen Stärken genutzt werden.
Der Workshop findet am Freitag, 3. Juli von 9:00 bis 11:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Plätze begrenzt sind. Die Teilnahme ist kostenlos.
Anmeldung per E-Mail unter goeppingen.bca@arbeitsagentur.de oder telefonisch bei Marion Janousch unter der Nummer 07161 / 9770-461.
Der Online-Workshop findet über ein kostenloses, gut zu bedienendes Tool statt. Die Teilnehmenden benötigen dafür ein internetfähiges Endgerät wie Smartphone, Tablet, Laptop oder Rechner. Der Link für die Teilnahme sowie weitere Informationen werden nach der Anmeldung per Mail zugeschickt.
Die Veranstaltung wird von der Agentur für Arbeit Göppingen und dem Jobcenter Landkreis Göppingen angeboten.
Vorschau auf weitere online-Veranstaltungen:
Donnerstag, 16. Juli von 9:00 bis 11:00 Uhr: Richtiges Bewerben per E-Mail oder Onlineportal mit Susanne Mürdter, Privat- und Businesscoach: worauf muss man achten – besonders beim Herzstück jeder Bewerbung, dem Lebenslauf.
Montag, 20. Juli von 9:00 bis 11:00 Uhr: „Film ab – im Online-Bewerbungsgespräch überzeugen" – wie man sich optimal auf ein Jobinterview per Video vorbereitet, sich souverän vor der Kamera präsentiert und authentisch überzeugt. Referentin ist Gabriele Hagmann, Coach, Beraterin und Hochschuldozentin.

Bonsai Arbeitskreis Aichtal-Filder

Arbeitsabend Juli entfällt
Unser nächster Arbeitsabend hätte am 2.7.2020 stattgefunden.
Leider müssen wir ihn wegen der nach wie vor restriktiven Corona-Kontaktbeschränkungen und der damit
verbundenen noch immer gültigen Sperrung des Häfnersaals für Gruppen von mehr als 10 Personen
ausfallen lassen.
Bleiben Sie gesund!!!
Alle Fragen zum Thema Bonsai beantwortet unser AK-Leiter Claus Kern gerne - Tel. 07164/14 67 97

Bündnis 90 / Die Grünen OV Aichtal - Ortsgr. Neckartenzlingen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

www.gruene-aichtal-neckartal.de

Sprecherin Nadine Madera
E-Mail**:** nadine.madera@yahoo.de

Bundestag
Matthias Gastel - Bahnpolitischer Sprecher
E-mail: matthias.gastel@bundestag.de;
Wahlkreisbüro Filderstadt Tel. 0711/997 261 40 www.matthias-gastel.de
Landtag
Winfried Kretschmann
E-mail: winfried.kretschmann@gruene.landtag-bw.de
www.winfried-kretschmann.de

Grüne Landtagsfraktion
www.bawue.gruene-fraktion.de

Verband Region Stuttgart
André Reichel (Fraktionsvorsitzender)
Tel. 0711/2263 010; www.gruene-vrs.de

Kreistag
Walburga Duong
07127 / 34659 E-mail: walburga.duong@gruene-aichtal-neckartal.de

Bündnis 90/Die Grünen Landesverband www.gruene-bw.de
Grüner Kreisverband Esslingen www.gruene-es.de

CDU Neckar - Erms

CDU wählt Delegierte für Nominierungsversammlungen
Die Corona-Krise hat auch vor den Parteien nicht Halt gemacht. Über viele Wochen waren Präsenzveranstaltungen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat sich der CDU-Kreisverband entschlossen, seine Nominierungsversammlungen zur Landtags- und zur Bundestagswahl mittels Delegierter der einzelnen Ortsverbände durchzuführen. Das hat den Vorteil, dass solche Veranstaltung

besser vorbereitet werden können und in Übereinstimmung mit den Corona-Maßnahmen durchgeführt werden können.
Bisher wurden die Kandidaten stets durch die Mitglieder gewählt. Grundsätzlich will die CDU auch daran festhalten. Eine Briefwahl durch alle Mitglieder kam nicht in Frage, da das Parteiengesetz ausdrücklich Präsenzveranstaltungen vorschreibt.
Der CDU-Gemeindeverband Neckar-Erms hat daher eigens zur Wahl der eigenen Delegierten zu einer Mitgliederversammlung ins Ristorante Mezza Luna in Schlaitdorf eingeladen. Coronabedingt waren wir dabei dann nur eine kleine Runde. Trotzdem durften wir den CDU-Kreisvorsitzenden Thaddäus Kunzmann begrüßen. Dem Gemeindeverband stehen zwei Delegierte für die Landtags- und Bundestags-Nominierungsversammlung zu. Dazu wurden in geheimer Wahl Stephan Lenz und Elmar Zipp gewählt.
Alles in allem freuen wir uns, wenn unsere Veranstaltungen auch wieder normal stattfinden können. Einstweilen werden wir weiterhin unsere Internetseite nutzen, um uns zu wichtigen Themen öffentlich zu Wort zu melden.
Kontakt: Elmar Zipp, Achalmweg 7, Schlaitdorf, Telefon 07127-5345
Internet: https://www.cdu-neckar-erms.de

FDP Ortsverband Aichtal-Neckartenzlingen

FDP im Aichtal:
www.liberales-aichtal.de
Ortsvorstand: Matthias Kohn, Michael Mesch, Lüder de Riese
kohn@liberales-aichtal.de - 07127/953098

FDP im Kreis und Kreistag:
www.es-fdp.de
Fraktionsvorsitzender und Kreisverbandvorsitzender: Ulrich Fehrlen
u.fehrlen@es-fdp.de - 0711/350243

FDP im Regionalparlament:
www.fdp-fraktion-region-stuttgart.de
Fraktionsvorsitzender: Kai Buschmann
info@fdp-fraktion-region-stuttgart.de - 07151/969090

FDP im Landtag:
www.fdp-dvp-fraktion.de
Fraktionsvorsitzender: Dr. Hans-Ulrich Rülke
hans-ulrich.ruelke@fdp.landtag-bw.de - 0711/2063-924
FDP im Bundestag:
www.fdpbt.de
Fraktionsvorsitzender: Christian Lindner
christian.lindner@bundestag.de
Wahlkreis Nürtingen
Renata Alt - Mitglied im auswärtigen Ausschuss; stellv. Mitglied im Gesundheitsausschuss
www.renata-alt.de
renata.alt@bundestag.de - 030/227-75262 und 07021/80490-80

FDP in Europa
http://www.fdp-in-europa.de/
Nicola Beer - Svenja Ilona Hahn - Andreas Glück - Moritz Körner Jan-Christoph Oetjen
vorname.nachname@europarl.europa.eu

Haus der Familie, Nürtingen Mühlstraße 11

Haus der Familie, Nürtingen, Mühlstraße 11
Geschäftszeiten im Büro:
Mo. bis Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr
Di. 15.00-18.00 Uhr
Telefon 07022 / 39993 Telefax 07022/38493 www.hdf-nuertingen.de
Ein neues Angebot aus dem Haus der Familie Nürtingen: das TeilnehmerTelefon
Im Haus der Familie Nürtingen ruhen bis zu den Sommerferien nahezu alle Kursangebote.
Für Fragen, die sonst in den Kursen gestellt werden, sind ab sofort von Montag bis Donnerstag jeweils von 10:00-12:00 Uhr Kursleiterinnen aus den Eltern-Kind-Kursen für die Fragen der Eltern da. Das Angebot ist kostenfrei Telefonnummer: 07022-33185 und behandelt die Themen PEKiP, LEFino, Psychomotorik, und allgemeine pädagogische Themen.

Baby led weaning (BLW) Onlinevortrag - Beikost entspannt und natürlich im ersten Lebensjahr
Bei dem Online-Webinar erfahren Sie, wann und wie Sie mit der Beikost starten können. Die Grundregeln werden besprochen und es gibt reichlich Tipps für den Alltag. Darüber hinaus wird es viel Raum für Ihre Fragen geben. Das Webinar wird über Scype abgehalten.
Donnerstag, 2. Juli, 20.00 – 21.30 Uhr
Gebühr: pro Person 8 €; Onlinevortag 201-1046-0

Onlinevortrag: Selbstfürsore in Corona Zeiten; Jutta Acker
In diesem Online-Workshop werden wir einen Energiecheck machen, unseren inneren Antreiber kennenlernen, den Kamelpfad gehen und am Ende der Fels in der Brandung sein, der immer auch für sich selbst sorgt.
Mittwoch, 8. Juli; 19.30-21.00 Uhr
Gebühr: 10,-- €; Kurs 201-4031-0

Anmeldung zu allen Kursen, insbesondere zu Vorträgen unter www.hdf-nuertingen.de oder unter Tel.: 39993.
Wenn nicht anders angegeben, finden die Kurse im Haus der Familie, Nürtingen statt.

Ja zum Meistervorbereitungskurs – Beginn September 2020

Die Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen bietet zusammen mit dem Förderverein der Max-Eyth-Schule Kirchheim Meistervorbereitungskurse zur Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk an. Die Kurse finden in der Regel außerhalb der Schulferien statt.
Trotz der noch andauernden Corona-Krise wird Teil III mit Präsenztagen unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln voraussichtlich ab Mitte September 2020 an der Max-Eyth-Schule in Kirchheim u. T. starten, ggf. unterstützt durch E-Learning. Der Kurs endet mit einer Abschlussprüfung durch die Handwerkskammer Region Stuttgart vermutlich im Februar 2021.
Der Präsenzunterricht findet drei Mal pro Woche statt, jeweils ab 18.00 Uhr. Für den Kurs kann das Meister-BAföG beantragt werden.
Alle Absolventinnen und Absolventen einer vollständig und erfolgreich abgelegten Meisterprüfung (Teile 1 bis 4) können zudem seit dem 1. Mai 2020 eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro beantragen.
Interessenten können sich für weitere Informationen an den Förderverein der Max-Eyth-Schule Kirchheim unter Telefon 07021 92043-107, E-Mail: vff@mesk.de oder an die Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen unter Telefon 0711-9757430 oder E-Mail: info@kh-esslingen-nuertingen.de wenden.
Der Kursbeginn von Teil IV ist im März 2021 geplant und findet ebenfalls an der Max-Eyth-Schule in Kirchheim statt. Der Kurs endet mit der Abschlussprüfung durch die Handwerkskammer Region Stuttgart voraussichtlich im Juli 2021

Landratsamt Esslingen
Ernteprojekt "Gelbes Band" startet wieder

Das zuletzt mit dem Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“ ausgezeichnete Projekt „Gelbes Band“ startet jetzt zur Kirschenzeit. Bewirtschafter, die Ihr Obst aus verschiedenen Gründen nicht selbst ernten können, haben die Möglichkeit bei ihren Städten und Gemeinden ein gelbes Band für die Kennzeichnung der zum Abernten freigegebenen Bäume abzuholen. Jede und Jeder darf dann diese Bäume abernten. Wichtig dabei ist, dass nur mit dem gelben Band gekennzeichnete Bäume abgeerntet werden dürfen. Alles andere ist Diebstahl und kann vom Besitzer der Wiese zur Anzeige gebracht werden.
Das Projekt „Gelbes Band“ wurde im vergangen Jahr vom Landkreis Esslingen zusammen mit 37 Städten und Gemeinden durchgeführt und soll in den nächsten Jahren verstetigt werden. Die Idee, nicht benötigtes Obst anderen zur Verfügung zu stellen und so einer Verwertung zuzuführen, wurde Ende Mai mit dem Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“, ein Preis gegen Lebensmittelverschwendung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, ausgezeichnet.

Weitere Informationen zum Projekt, eine Karte der Ausgabestellen der Bänder, sowie Informationen zum Bundespreis „Zu gut für die Tonne!“ finden Sie auf der Homepage der Obst- und Gartenbauberatung des Landkreis Esslingen.

Profi fotografiert Museumsgäste mit Plattenkamera wie früher - Anmeldung ab sofort

Das schnelle, unkomplizierte Fotografieren mit digitaler Kamera und Smartphone lässt fast vergessen, dass einst das Fotografieren mit Plattenkamera, Glasplatten und Dunkelkammerzelt eine große Kunst ist. Einer, der sie noch beherrscht, kommt am Samstag, den 4. Juli, und am Sonntag, den 5. Juli, ins Freilichtmuseum Beuren. „Photograph“ Peter Michels, ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Fotografie, zeigt anhand seiner Plattenkamera und einem historischen, mobilen Dunkelkammerzelt die frühe Technik der Fotografie auf Basis von Glasplatten. Es können sich Einzelpersonen bzw. Familien aus einem Haushalt bei dieser Aktion im Freien vor historischer Kulisse ohne Mund-Nasen-Bedeckung fotografieren lassen. Eine Anmeldung ist hierfür vorab erforderlich.

Die Fotogramme werden auf Aluminium oder eine Glasplatte gebannt und kosten, je nach Größe, ab 20 Euro. Außerdem können auch Fotogramme zum selbst belichten ab 5 Euro hergestellt werden. Termine für Fotoaufnahmen sind am Samstag 4. Juli ab 14 Uhr und am Sonntag 5. Juli ab 11 Uhr möglich. Besucher/innen in historischer Kleidung erhalten an beiden Tagen freien Eintritt.

Kleinod Tageslichtatelier im Freilichtmuseum Beuren

Interessierte können dazu passend die Ausstellung „Posen wie früher" in der Ausstellungsscheuer erkunden. Sie stellt die Geschichte des ins Museumsdorfs übernommenen Tageslichtateliers aus Kirchheim unter Teck sowie die Fotografien des Inhabers Otto Hofmann in den Mittelpunkt. Auch das originale Tageslichtatelier kann im Freilichtmuseum in Beuren besichtigt werden. Otto Hofmann arbeitete mit einer damals üblichen Plattenkamera und entwickelte die Glasplatten in seiner Dunkelkammer.

Anmeldung und Öffnungszeiten
Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de; www.freilichtmuseum-beuren.de

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison bis 1. November 2020 dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr geöffnet.

Ehrenamtspreis „Starke Helfer" – bewerben bis 17. Juli

Initiativen für Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind gefragt
Esslingen, im Juni 2020
Jetzt, wo die Schulen wieder starten und die Vereine ihre Arbeit wieder aufnehmen, gewinnt auch der Ehrenamtspreis „Starke Helfer" an Fahrt. Deshalb wurde die Bewerbungsfrist bis **17. Juli** verlängert. Der Ehrenamtspreis würdigt in diesem Jahr Menschen, die einen besonderen Beitrag leisten, um Ressourcen zu schonen und unsere Welt in ihrer Vielfalt zu erhalten.
Mögliche Beispiele zum nachhaltigen Wirtschaften gibt es viele: Schutz von Lebensräumen für Tiere, Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung, Einsatz von alternativen Energieträgern.
Die Ausschreibung des Ehrenamtspreises erfolgt durch die Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen in Zusammenarbeit mit der Eßlinger Zeitung, der Nürtinger Zeitung, dem Teckboten und der Filder-Zeitung. Schirmherr ist Landrat Heinz Eininger. Die Initiatoren wollen den Freiwilligen für ihren Einsatz danken und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Für den Wettbewerb 2020 stellt die Stiftung der Kreissparkasse insgesamt 20.000 Euro Preisgeld zur Verfügung. Ehrenamtliche können sich selbst mit ihrem Projekt bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss im Verbreitungsgebiet einer der beteiligten Tageszeitungen liegen. Nähere Informationen gibt es in allen Filialen der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen und im Internet unter **www.ksk-es-erleben.de/unser-engagement/gesellschaft-und-umwelt/.**
Für weitere Informationen oder Fragen:
Gertrud Henle
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen
Telefon 0711 398-44553
gertrud.henle@ksk-es.de
Bei Fragen zur Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen:
Marcus Wittkamp
Geschäftsführer Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen
Telefon 0711 398-44307
marcus.wittkamp@ksk-es.de

Peter Hauk MdL: „Deutschland setzt konsequent auf Freiwilligkeit und höchste Datensparsamkeit, das ist wichtig für die Akzeptanz der Verbraucher"

Die Corona-Warn-App ist eine wertvolle digitale Hilfe bei der Nachverfolgung von Infektionsketten / Hauk verweist auf originale ‚Corona-Warn-App'

„Für die Eindämmung der Pandemie empfehle ich jedem Verbraucher, sich die originale Corona-Warn-App herunterzuladen und zu nutzen. Im Unterschied zu Apps aus Nachbarländern haben Datenschutz und Datensicherheit bei uns höchste Priorität. Bei der deutschen Corona-Warn-App werden keine persönlichen Daten auf zentralen Servern gespeichert und somit auch die Forderungen des Verbraucherschutzes eingehalten. Jetzt ist jeder gefordert, sich und andere zu schützen – die neue App leistet einen wichtigen Beitrag", sagte der baden-württembergische Verbraucherminister Peter Hauk MdL am Dienstag (16. Juni) in Stuttgart. Hauk begrüße es zudem, dass der Entwicklungsprozess der App transparent nachvollzogen werden kann. Die deutsche Corona-Warn-App steht seit heute (16. Juni) zum freiwilligen Einsatz für jeden mit einem Smartphone zur Verfügung.
Wer sich die deutsche Corona-Warn-App aus den App-Stores von Google und Apple herunterlädt und installiert, kann dazu beitragen, Infektionsketten frühzeitiger zu erkennen, aufzuklären und zu unterbrechen. Das wird dadurch realisiert, dass man schnellstmöglich auf dem Smartphone informiert wird, wenn man länger Kontakt zu einer Person mit positivem Covid-19-Befund hatte, die ebenfalls das Smartphone nutzt und das Testergebnis freiwillig in der App erfasst hat.
Wenn sich der per Smartphone informierte App-Nutzer dann ebenfalls testen lässt und sich bei positivem Test an die Vorgaben hält, kann er dazu beitragen, einer neuen Infektionswelle vorzubeugen. „Ich hoffe, dass möglichst viele Verbraucher die App nutzen. Sie kann bei breiter Akzeptanz in der Bevölkerung die Eindämmung der Virus-Pandemie auf wertvolle Weise unterstützen. Bisher bemühen sich die Gesundheitsämter mit großem personellen Aufwand, Infektionsketten aufzuklären und nachzuverfolgen, damit sich das Virus nicht weiter ausbreiten kann. Grundlegende Schutzmaßnahmen wie Abstand halten, Mund-Nasenschutz tragen und Händewaschen müssen natürlich weiterhin eingehalten werden", so der Minister.
Hauk forderte, dass bei den anstehenden Grenzöffnungen in die klassischen Urlaubsländer die Corona-Apps aus verschiedenen Ländern kompatibel sind. „Bedingt durch den hohen Zeitdruck war es auf EU-Ebene bisher nicht möglich, sich bei der App-Entwicklung um einen gemeinsamen Ansatz zu bemühen. Das kann sich vor allem dann nachteilig auswirken, wenn sich in Urlaubsregionen Personen mit unterschiedlichen Apps aus verschiedenen Ländern auf engem Raum aufhalten. Da müssen wir unbedingt zu einer gemeinsamen Lösung kommen auf der Grundlage der deutschen Corona-Warn-App", sagte Minister Hauk.
Damit die App-gestützte Erkennung von Infektionsketten funktioniert, wird auf folgender Internetseite beschrieben, wie die App von jedem genutzt werden kann: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392

Naturschutzbund Ortsgruppe Aichtal-Neckartenzlingen

Kleine Vogelkinder erkunden momentan ihren Lebensraum. Gruppen von jungen Kohlmeisen, Rotschwänzchen und Spatzen ziehen durchs Gebüsch und lesen die momentan reichlich vorhandenen Blattläuse auf. Die Geschwister eines Geleges bleiben noch monatelange zusammen, so lange bis sie im nächsten Frühjahr eine Paarbindung eingehen und selber brüten werden – dann verteidigen sie ihr Revier vehement gegen Artgenossen. Vorläufig bilden die Vogelkinder muntere Trupps, die sich mit aufgeregtem Gepiepse verständigen. Die Kleinen müssen lernen, selber Nahrung zu finden, sie finden heraus, welches Blattwerk Schutz vor Regen bietet und wo man sich vor Räubern verstecken kann. Weil die Brutzeit in diesem Jahr so früh beginnen konnte, sind die Jungvögel zeitig ausgeflogen und viele Altvögel bauen ein zweites Mal ein Nest. Dafür suchen sie Ästchen, Halme und Moos zusammen. Auch bei vielen Nistkästen kann man beobachten, dass sie erneut belegt wurden.

Türkentaube sucht Material für den Nestbau
Fotograf: Agnes Pahler

Beratung zur Rente nur mit Termin!

(DRV BW) Beratungen zu Rente und Reha in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind derzeit nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich, erklärt die Rentenversicherung in Baden-Württemberg. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Ratsuchenden und Beschäftigten haben oberste Priorität. Warte- und Aufenthaltszeiten vor Ort sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Terminvergabe erfolgt direkt über die Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Dort können auch Termine für eine Videoberatung online gebucht werden, die eine moderne und bequeme

Alternative zur Beratung vor Ort darstellt.
Viele einfache Anliegen lassen sich ohnehin von zu Hause aus unkompliziert erledigen: Wer beispielsweise Antragsvordrucke oder einen Versicherungsverlauf benötigt, kann sich telefonisch melden und bekommt die gewünschten Formulare oder Berechnungen per Post zugesandt. Wer über Internet verfügt, kann Anträge auch per eService bei der DRV stellen. Oder man wendet sich an die für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden).
Auf der Startseite der DRV Baden-Württemberg unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de („Aktuelle Informationen aus Anlass der Corona-Pandemie“) finden Interessierte neben den Telefonnummern auch die Online-Serviceangebote der DRV übersichtlich zusammengefasst. Außerdem werden an dieser Stelle die häufigsten Fragen zum Beispiel zum Kurzarbeitergeld, zur Altersteilzeit oder einer Rehabilitation in Corona-Zeiten beantwortet.

Neustart der Kinder- und Jugendreha

(DRV BW) Während der Corona-Krise konnten viele Reha-Kliniken keine Patienten aufnehmen. So sollten mögliche Übertragungswege des Virus unterbunden werden. Ab sofort können aber alle Reha-Kliniken, die sich auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, unter Einhaltung von Hygienekonzepten wieder junge Patienten behandeln. Dies teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit.
»Die Einschränkungen, die Covid-19 mit sich brachte, haben Familien mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen besonders belastet«, sagt Alwin Baumann vom Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V. »Konflikte um die Einhaltung der medizinischen Maßnahmen verschärfen sich in der häuslichen Enge, Verhaltensstörungen werden noch auffälliger als in normalen Zeiten.«
In der Krisensituation werde deutlich, dass manche Kinder oder Jugendlichen Unterstützung durch eine Reha benötigen um mit sich, dem Alltag oder der Schule wieder zurechtzukommen. Entsprechende Anrufe und Anfragen von Eltern und Ärzten hätten in den letzten Wochen beim Bündnis deutlich zugenommen, so Baumann.
2019 haben rund 2.800 Kinder und Jugendliche von einer Kinder-Reha der DRV Baden-Württemberg profitiert. Knapp 30 Prozent davon aufgrund von psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten. Während des Aufenthalts in der Reha-Klinik erhält das Kind eine umfassende medizinische, physiotherapeutische, psychologische und oder pädagogische Betreuung, die auf das Krankheitsbild individuell zugeschnitten ist. Für ältere Jugendliche sind auch berufsorientierende Leistungen möglich. Die Kinder verpassen keinen Schulstoff: Sie werden in der Klinik nach Absprache mit der Heimatschule und je nach Schultyp in den Hauptfächern unterrichtet.
Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Betreuung, therapeutische Leistungen und medizinische Anwendungen übernimmt die DRV. Zuzahlungen müssen nicht geleistet werden. Kinder bis zwölf Jahre können von einer Person begleitet werden. Auch die Kosten für die Begleitperson und mögliche Verdienstausfälle für diese Zeit werden übernommen. Ältere Kinder können bei medizinischer Notwendigkeit ebenfalls begleitet werden.
Anträge auf Kinder-Reha gibt es direkt bei der Rentenversicherung: Die Antragsformulare stehen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de bereit. Weitere Informationen enthält die Broschüre „Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation“. Sie kann kostenlos in verschiedenen Sprachen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen oder unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden.
Unter www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de vom Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V. finden Interessierte ferner einer Aufstellung aller Rehakliniken, die eine Kinder- und Jugendreha anbieten. Informieren kann man sich außerdem über https://www.facebook.com/kinderjugendreha.
Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Volksbund Deutsche Kriegsgräber Spurensuche am Bodensee und in Oberschwaben

Vom 29. August bis 5. September 2020 findet eine Jugendbegegnung in Ravensburg statt. Dieses Angebot des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. richtet sich an junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren, die diesen Sommer nicht nur etwas erleben wollen, sondern sich auch engagieren möchten.
Bei diesem einwöchigen Projekt begeben wir uns auf Spurensuche zum Thema „Der Krieg am See“. Wir beschäftigen uns mit den geschichtlichen Hintergründen zur Kriegsgräber- und Gedenkstätte Lerchenberg bei Meersburg und besuchen die KZ-Gedenkstätte „Überlinger Stollen“. Gemeinsam arbeiten wir auf dem Friedhof in Ravensburg und tragen dazu bei, Kriegsgräber als Mahnmale für den Frieden zu erhalten. Der internationale Aspekt soll auch in diesem Jahr nicht fehlen: Wir beschäftigen uns mit dem Schicksal der Fremdarbeiter am Bodensee und werfen einen Blick auf die Schweizer Seeseite.
Untergebracht sind wir in der Jugendherberge „Veitsburg“ in Ravensburg. In der gemeinsamen Freizeit genießen wir den Spätsommer in der landschaftlich schönen Region Oberschwabens, erkunden das Dreiländereck Bodensee und lernen die schönen alten Städte Ravensburg, Konstanz, Überlingen und Meersburg kennen. Wir freuen uns auf diese Entdeckungstour mit Euch!
Die Lockerungen des öffentlichen Lebens in Deutschland werden immer weitreichender, dennoch haben wir die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt. Bei der Planung steht Eure Gesundheit für uns an erster Stelle. Wir beobachten die Situation genau, stehen in Kontakt mit den jeweiligen Behörden und reagieren, falls nötig, kurzfristig.
Wir freuen uns sehr auf Deine Anmeldung! Der Teilnahmebeitrag beträgt 140 Euro. Im Preis enthalten sind Vollverpflegung, Unterkunft und Programm. Weitere Informationen erhaltet Ihr unter: www.volksbund.de/nc/jugend-bildung/gs-workcamps/js-programm.html oder telefonisch unter der Telefonnummer 07531-9052-0.

Familienanzeigen

Beerdigungen und Trauerfeiern auf allen Friedhöfen

BESTATTUNGSHAUS BRUNNER & STIEFEL

Inh. Thorsten Stiefel ● Hauptstraße 46 ● 72654 Neckartenzlingen

Was einem am Herzen liegt, gibt man nur in beste Hände.

Unsere qualifizierten und fachkompetenten Trauerberater stehen Ihnen zur Seite und übernehmen für Sie alle Erledigungen der notwendigen Formalitäten.

Thorsten Stiefel

Tag und Nacht ☎ **07127 - 237 370**

www.brunner-stiefel.de

Wir können in jeder Gemeinde für sie tätig werden

PROMEDICA PLUS

Betreuungs- und Pflegekräfte aus Osteuropa

Beratung und Information:
Tel. 07129 - 407 06 82

PROMEDICA PLUS Reutlingen | Tübingen
Birgitta & Uwe Bartels
Starenweg 3 | 72829 Engstingen
reutlingen@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de/reutlingen

Neues Produkt
zur Aktivierung des Fettstoffwechsels sucht ehrgeizige Vertriebler.

Belohnung ist erstklassig.

Info in kleinen Gruppen in Bempflingen.
Nur für Vertrieb, Kunden später.

Bewerbe dich per E-Mail: fettstoffwechsel@gmx.de

www.esso-dups.de
Wir liefern Energie und behagliche Wärme für daheim.
HEIZÖL IN STANDARD & PREMIUM QUALITÄT
BIO HEIZÖL - HOLZPELLETS

DUPS ENERGIE-CENTER

WAS MACHT IHR HEIZÖLVORRAT?

WALTER DUPS ESSO-VERTRIEBSPARTNER

Robert-Bosch-Str. 6-8
72622 Nürtingen
www.esso-dups.de

Tel. 0 70 22/7 08 91-0
Fax 0 70 22/7 08 91-92
info@esso-dups.de

SCHNEIDERS
Fleischmarkt

IM GEWERBEGEBIET PLIEZHAUSEN

Angebote vom 25. Juni–1. Juli 2020

Schweinebug ca. 1 kg Stücke	**5,69**	€/kg
Fleischkäse 2 kg Stücke	**5,49**	€/kg
Kalbsschnitzel 5 er Pack	**14,90**	€/kg
Debrecziner 6 er Pack	**9,99**	€/kg

Zudem finden Sie bei uns Leckeres aus der kalten und warmen Theke sowie einen täglich wechselnden Mittagstisch an unserem Metzgerbüffet.

SCHNEIDER
METZGEREI SEIT 1934

PREMIUM QUALITÄT VOM SCHÖNBUCH

www.metzgerei-schneider.de @schneidermetzgerei

Schneider Metzgerei GmbH · Gutenbergstr. 1 · 72124 Pliezhausen · Preise inkl. MwSt. – für Druckfehler keine Haftung

www.elektro-leitenberger.de

Netze BW stellt auf Erdkabel um.
Wir machen den Rest.
Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

ELEKTRO Leitenberger

Erlenweg 6 • 72655 Altdorf • Telefon (0 71 27) 3 34 78
Elektroinstallationen • Hausgeräte-Service • E-Mobilität

IMMOBILIEN SPEZIAL

Die besten Chancen in der Region!

GRUNDSTÜCKE (ANGEBOTE)

„Wohnen Sie in TOP Rand- u. Aussichtslage!“
Großzügiges EFH in Walddorf:

Sehr großzügiger Wohn/Essbereich (51 m²), 6 Zi., ca. 190 m² Wfl., ca. 318 m² Grdst., S/W-Garten, Garage möglich. (EnEV2016/LWWP), komplett schlüsselfertig: **€ 737.876,- Rufen Sie gleich an!**

gut Immobilien GmbH, Tel.: 0711 - 72 20 90 30 www.gutimmo.de

Auf die Plätze, fertig: **U•HAUS MASSIVHAUS** über 40 Jahre!

Besuchen Sie unsere 7 Musterhäuser in:

- **Gomaringen** Raiffeisenstr. 11 + 13
- **Nürtingen-Oberensingen** Ohmstraße 8
- **Ergenzingen** Mercedesstr. 43 + 43/1
- **Pforzheim** Kieselbronner Str. 36+36/5

www.u-haus.de

Alle Musterhäuser sonntags von 14 -17 Uhr für Sie geöffnet!

„Panoramablick bis zur Schwäbischen Alb“
Moderne und sonnige DHH in Grötzingen!

OFFENE BESICHTIGUNG Sa. 27.06.20
von 13:00-14:00 Uhr, Heubergstr. 33 Aichtal-Grötzingen

Ca. 157 m² Wfl., 5-6 Zimmer, 334 m² Grundstück, großer Balkon, Terrasse und Garten, (EnEV2016/LWWP), schlüsselfertig:
€ 727.180,- Kommen Sie vorbei!

gut Immobilien GmbH, Tel.: 0711 - 72 20 90 30 www.gutimmo.de

Flutschen muss es … *

** Wir sind Ihr Immobilienmakler: kein Fachchinesisch, kein Gelaber. Zu Deutsch: nur Ergebnisse zählen.* ***Momentan suchen wir wieder für Kunden:*** *Häuser, Wohnungen, Grundstücke. Rufen Sie uns an.*

Wir reden nicht – wir MACHEN! Bleiben Sie gesund!

Unsere Kontaktdaten:
info@inpro-immobilien.de
www.inpro-immobilien.de
Tel.: 07123 – 972 750

„Anrufen“

InPro Immobilien

Frank Eisenlohr I Dettingen
Vogelsangstraße 12

Der Makler mit den besten Kundenbewertungen

IMMOBILIENGESUCHE

Grundstück oder Haus gesucht

Sichern Sie sich jetzt den bestmöglichen Preis!

gut Immobilien GmbH, Tel: 0711-72 20 90 30
www.gutimmo.de

Liebe Hausbesitzer, junge Familie sucht ein Haus zu kaufen (gerne auch DHH/REH/RMH) mit zwei Kinderzimmern und Garten. Zustand egal. Auf Ihren Anruf freut sich **Johannes Nieberle**

GARANT IMMOBILIEN **07161/98 888-15**
j.nieberle@garant-immo.de

Bitte helfen Sie Menschen mit Behinderungen.
Bitte online spenden unter: **www.bethel.de**

367

GRUNDSTÜCKE (GESUCHE)

Haus, Bauplatz oder Abbuchobjekt gesucht!
Hämmerling-Serfass Immobilien
Telefon 0711-20702980
E-Mail: info@haemmerling-serfass.de
www.haemmerling-serfass.de

Baugrundstück gesucht
Junges Paar, Zahnärztin (29) und selbstst. Ingenieur (32), sucht Baugrundstück 600-1300m² zur Verwirklichung ihres Wohntraums. Ggf. auch in Gewerbemischgebiet.
Tel.: 0163/016 16 28 oder
mail@simonfroehlich.de

Architekt sucht Haus oder Bauplatz
im Raum
Nürtingen od. **Reutlingen**
Tel. 07022-2131818

Anzeigen sind nützlich für Sie.

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

FÜR GRILLMEISTER
NUR DAS BESTE
metzgerei-schneider.de

ANGEBOTE 25.6.–1.7.2020

Grillbauch-Scheiben in leckerer Bärlauchmarinade 100 g	€ -,99
Schweine-Schnitzel aus der Oberschale geschnitten, 100 g	€ 1,09
Feuerwurst feurig scharf 100 g	€ 1,39
Salsiccia-Bratwurst nach italienischem Rezept, im 4er-Pack, 100 g	€ 1,39
Weiße Presswurst eine schwäbische Spezialität 100 g	€ -,95
Party-Wurstsalat deftig und lecker 100 g	€ 1,39
WURST DER WOCHE **Fleischwurst** 500 g Stücke	€ 3,49
DAS GRILL-SPARPAKET DER WOCHE **Rote Wurst** im 10er-Pack, 1.000 g	€ 8,99

SCHNEIDER
METZGEREI SEIT 1934

Schneider Metzgerei GmbH
Gutenbergstraße 1 · 72124 Pliezhausen
Preise inkl. MwSt. – für Druckfehler keine Haftung
www.metzgerei-schneider.de
@schneidermetzgerei

POLSTEREI
HASSAN ALDEERI

ALTE LIEBLINGSMÖBEL WIE NEU!

Sofas | Sessel | Stühle
Bänke | Sitzpolster
Sitzbänke für Motorräder
Sonnensegel
kleine Näharbeiten

Sedanstraße 5
72124 Pliezhausen
Tel.: 0157 - 53961799
info@deinpolsterer.com
www.deinpolsterer.com

Anzeigen sind informativ.

STELLENMARKT SPEZIAL
Die besten Chancen in der Region!

SEMINARE / AUS- u. WEITERBILDUNG

Peter-Härtling-Gymnasium
STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE NÜRTINGEN

Gymi-Glück

So geht Schule heute:
www.gymiglueck.de

HPM Technologie GmbH
sprühen · tropfen · fluids

WIR SUCHEN DICH

OFFICE TALENT (M/W/D)
TEIL- UND VOLLZEIT

WERKSSTUDENT (M/W/D)
MASCHINENBAU / WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

SPS PROGRAMMIERER (M/W/D)
IM BEREICH F&E, TEIL- UND VOLLZEIT

TECHNISCHER REDAKTEUR (M/W/D)
TEIL- UND VOLLZEIT

MEHR INFORMATIONEN
www.hpmtechnologie.de/de/unternehmen/karriere